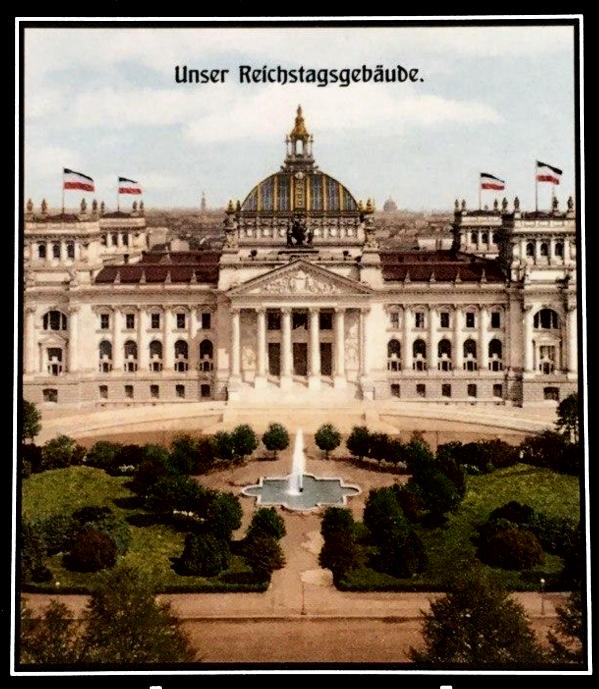
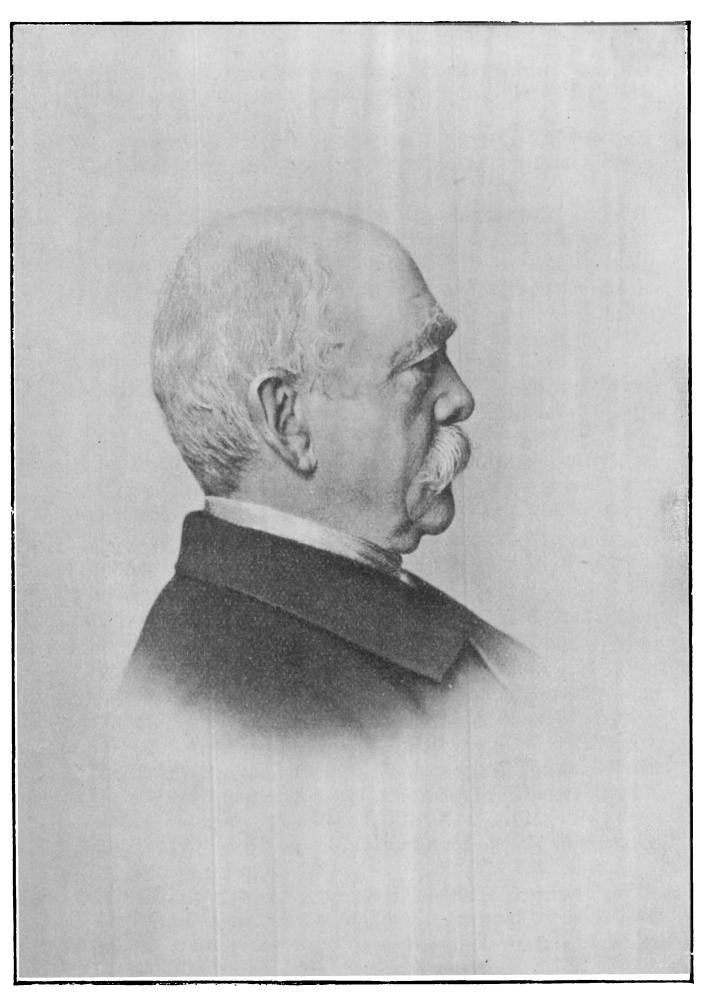
# Unsere Reichsverfassung

u. deutsche Candesverfassungen von Wilh. Bazille

Bibliothek d. Rechts- und Staatskunde BJ. 13





Otto von Vismarck Der erste Reichskanzler des neuen Deutschen Reichs.

# Unsere Reichsverfassung

und

# deutsche Landesverfassungen

(Reichs= und Landesstaatsrecht).

000

Uon

# Wilhelm Bazille

Amtmann bei der K. Stadtdirektion Stuttgart.



Stuttgart Ernst Heinrich Morik 1906.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

## Inhaltsübersicht.

		Sette				
1.	Ubschnitt. Begriffe und Quellen des Staatsrechts	11				
	§ 1. Das Recht und seine Zweige	11				
	§ 2. Staatsrechtliche Begriffe	16				
	§ 1. Das Recht und seine Zweige	27				
2.	Abschnitt. Das Deutsche Reich und die Einzel-	•				
	staaten	27				
	8 4 Die Grindung des Deutschen Reichs	$\frac{1}{27}$				
	§ 4 Die Gründung des Deutschen Reichs § 5. Übersicht über die deutschen Staaten und die	,				
	deutschen Schutzebiete	31				
	§ 6. Die rechtliche Natur des Deutschen Reiches und	O I				
	sein Verhältnis zu den Einzelstaaten	32				
	8 7 Die Rechte der Vinzelstaaten Sanderrechte	37 37				
	§ 7. Die Rechte der Einzelstaaten. Sonderrechte	42				
0		42				
3.	Abschnitt. Die natürlichen Grundlagen des Reichs					
	(Cand und Volk)	45				
_	§ 9. Reichsgebiet und Staatsgebiet	45				
•	§ 10. Die Reichs= und Staatsangehörigkeit	50				
	§ 11. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.	55				
	§ 12. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.	58				
	§ 13. Die Pflichten der Deutschen	62				
	§ 14. Die Rechte der Deutschen	63				
	§ 15. Einzelne Freiheitsrechte (Grundrechte)	67				
	§ 16. Bevorrechtigte Personen (Abel)	73				
	§ 17. Die Reichsausländer	76				
	9. Reichsgebiet und Staatsgebiet § 10. Die Reichs= und Staatsangehörigkeit § 11. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit § 12. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit § 13. Die Pflichten der Deutschen § 14. Die Rechte der Deutschen § 15. Einzelne Freiheitsrechte (Grundrechte) § 16. Bevorrechtigte Personen (Adel) § 17. Die Reichsausländer § 18. Die Erklärung des Kriegszustands (Belagerungs= zustands)					
	zustands)	78				
4.	Abschnitt. Die Organisation des Deutschen Reichs					
und der deutschen Einzelstaaten im all-						
	gemeinen	80				
	8 19 Die Perfossungaformen im allaemeinen	80				
	§ 19. Die Verfassungsformen im allgemeinen § 20. Die Verfassung der beiden mecklenburgischen Groß=	00				
	herznatiimer	84				
	herzogtümer	85				
ĸ	Or f & with Die Owner of the desired of the state of the	00				
ο.	Abschnitt. Die Organisation der konstitutionell-	00				
	monarchischen Staaten	88				
	1. Kapitel. Die Krone.					
	§ 22. Die Stellung des Monarchen in den deutschen	_				
	Einzelstaaten	88				
	§ 23. Die Thronfolge	92				
	§ 23. Die Thronfolge	98				
	§ 25. Die Regentschaft	99				

	,	Seite
	8 26. Die Regierungsstellpertretung des Mongrchen	101
	§ 26. Die Regierungsstellvertretung des Monarchen . § 27. Die Vermögensverhältnisse der fürstlichen Häuser	102
	2. Kapitel. Der Landtag.	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	100
	§ 28. Rechtliche Stellung des Landtags	106
		111
	Zweikammerspstem	112
	§ 30. Die Bildung der I. Kammer	114
	Länder, die nur eine Kammer haben, bezüglich	
	dieser)	118
	§ 32. Die Legislaturperioden, die Sitzungsperioden u. die	
	Tagungen. Berufung, Vertagung, Schließung	
	(Entlassung) und Auflösung des Landtags	122
	§ 33. Die Geschäftsbehandlung im Landtag. Die Ge=	
	schäftsordnungen	125
	§ 34. Die Landtagsmitglieder. Ihre Rechte u. Pflichten	127
	3. Kapitel. Die Staatsbehörden und die Kommunal-	
	verbände.	
	§ 35. Der Amtsorganismus	130
	§ 36. Die Gemeinden	139
	§ 36. Die Gemeinden	143
	§ 38. Die Stellung der Bevölkerung zu den Behörden	
	und der Verkehr mit denselben	149
<b>6</b> .	Abschnitt. Die Organisation des Reichs. Das Reichs-	
	land Elsass-Lothringen. Die Schutzgebiete	152
	§ 39. Der Kaiser	152
	§ 40. Der Bundesrat	154
		161
	§ 42. Die Reichsbehörden	174
	, , , , , ,	179
_	3	182
7.	Abschnitt. Gesetze, Verordnungen und Verträge	183
	§ 45. Gesetze und Verordnungen im allgemeinen	183
	§ 46. Die Reichsgesetzung und die Landesgesetzgebung	188 191
_	§ 47. Die Verträge des Reichs und der Einzelstaaten	191
8.	Abschnitt. Die Verwaltung im Reich und in den	104
	Einzelstaaten	194 194
	§ 48. Allgemeine Grundsätze	194
	8 50 Die ührnetlichen Rerkehrannstellen	199
	§ 51. Die inneren Angelegenheiten	202
	S 52. Das Gerichtsmeien	206
	§ 49. Die auswärtigen Angelegenheiten	211
	§ 54. Das Kinanzwesen	214
	Register	220
	<del>~</del> ,	

#### Vorwort.

Je lebhafter und umfassender das deutsche Bolf am öffentlichen Leben in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Ber-waltung teilnimmt, desto notwendiger wird es, das geltende Recht durch gemeinverständliche Darstellungen dem Nicht-juristen zugänglich zu machen. Die Grundlage unseres öffent-lichen Lebens sind die Reichsverfassung und die Landes-verfassungen, über deren Inhalt selbst der Gebildete im allgemeinen nur unklare Borstellungen hat. Er mag über griechisches und römisches Verfassungsleben bis in Einzelheiten Auskunft geben können, über deutsches Verfassungsrecht hat ihn die Schule nicht belehrt.

Das Ziel dieser Schrift ist es, in die verwickelte Ma= schinerie des deutschen Verfassungsrechts so hineinzu= leuchten, daß sie jedermann verständlich werden kann. Deshalb konnte ich mich nicht darauf beschränken, Inhalt der Reichsverfassung zu entwickeln; ich mußte auch die Landesverfassungen darstellen. vielmehr diese lettere Darstellung nicht jede einzelne Verfassung für sich, sondern nur die allen Verfassungen gemeinsamen Grundzüge wiedergeben konnte, war schon durch die Rücksicht auf die räumliche Beschränkung geboten; den praktischen Bedürfnissen wurde aber dadurch Rechnung getragen, daß für die 6 größeren Bundesstaaten (Preußen, Bahern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen) auch die wich= tigsten Einzelheiten erwähnt worden sind.

Stuttgart, August 1906.

Der Verfasser.

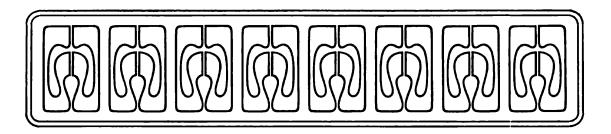
#### Literatur.

Benützt wurde hauptsächlich:

Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. 4. Auflage. 4 Bde. 1901.

Mener=Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 6. Auflage. 1905.

In diesen beiden Werken sinden sich auch umfassende Literaturangaben. Sämtliche deutsche Verfassungen sind abgedruckt in Störk, Handbuch der Deutschen Verfassungen, Leipzig 1884. Außerdem gibt es noch eine Menge Einzelaus= gaben der Reichsverfassung und der Landesverfassungen.



#### 1. Abschnitt.

### Begriffe und Quellen des Staatsrechts.

### § 1. Das Recht und seine Zweige.

- I. Das Recht. Das Leben der Menschen untereinsander wird teils durch die Sitte, teils durch die Moral und Religion, teils endlich durch das Recht bestimmt. Das Recht ist Gewohnheitsrecht, wenn es sich in langsjähriger übung als die rechtliche Meinung und überzeusgung der Gesantheit äußert; es ist Geseßesrecht, wenn es durch die Staatsgewalt als maßgebende Ordnung des Gemeinschaftslebens aufgestellt wird. Eine Bildung von Gewohnheitsrecht ist heute nur noch in sehr beschränktem Maße möglich. Dem Rechte wesentlich ist die Erzwingbarkeit seiner Vorschristen durch einen höheren Willen.
- II. Öffentliches Recht und Privatrecht. Der Bürger steht nun in zweierlei Arten von rechtlichen Beziehungen. Einmal gegenüber der Gesamtheit, dem Staat oder sonstigen öffentlichen Körperschaften (namentlich Gesmeinden), sodann gegenüber den einzelnen Mitbürgern. Dem Staate gegenüber hat er Rechte und Pflichten, er ist ihm gegenüber namentlich zum Gehorsam verpflichtet. Zu seinen Mitbürgern steht er in mancherlei rechtlichen Beziehungen, in Vertragsverhältnissen u. dgl. Diese zweierlei Arten von Rechtsbeziehungen führen zu einer Scheidung des Rechts

in 2 große Gebiete, das öffentliche Recht und das Privat= recht (Zivilrecht, Bürgerliches Recht). Das öffentliche Recht regelt die Verhältnisse, welche sich aus der Zugehörigkeit der Einzelnen zum Staat oder zu einem öffentlichen, einen organischen Bestandteil des Staats bildenden Gemeinwesen (Kom= munalverband, Ortsgemeinde), sowie aus den Bezie= hungen ergeben, in welchen die einzelnen Staatsangehörigen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Staate stehen oder treten können. Das Privatrecht regelt diejenigen Verhält= nisse der einzelnen Personen zu einander, welche privater Natur sind, d. h. also keine Beziehungen zu Staat und Ge= meinde haben. Die Grenze zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht ist keine scharfe; es gibt Grenzgebiete und Wandelungen. Ob eine Angelegenheit öffentlich=rechtlicher oder privatrechtlicher Art ist (für viele Angelegenheiten von größter Bedeutung!), ist nach dem geltenden Recht zu be-Von entscheidendem Einfluß auf den Gesetzgeber urteilen. hinsichtlich der Frage, was er dem öffentlichen und was er dem Privatrecht zuteilen soll, ist das Interesse, das die Gesamtheit an der betreffenden Angelegenheit hat. So hat 3. B. die Gesamtheit im wesentlichen kein Interesse an einem Darlehensverhältnis, einem Kaufvertrag, einem Mietsvertrag u. dgl., weshalb der Gesetzeber Rechtsverhältnisse solcher Art dem Privatrecht zuweist. Wohl aber hat die Gesamtheit ein Interesse an der Sühne von Verbrechen, an der Wahl von Abgeordneten, an gesundheitspolizeilichen Maßregeln u. dgl., weshalb derartige Verhältnisse dem öffentlichen Recht zugeteilt worden sind.

Auf der Grenze zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht liegt z. B. die Ehe. Sie ist zwar zunächst eine Angelegenheit der beiden Ehegatten; allein dadurch, daß die Ehe eine der großen sittlichen Grundlagen unseres Lebens
ist, ist auch die Gesamtheit an dem Bestand von Einzelehen
interessiert. Die Scheidung, Ansechtung u. s. w. von Ehen ist daher grundsätlich dem privatrechtlichen Prozesse zugewiesen, allein die Staatsanwaltschaft ist zur Mitwirkung in Ehesschen für befugt erklärt worden (§ 607 der Zivilprozesordenung). Ein Beispiel des übergangs aus dem Privatrecht in das öffentliche Recht ist die Entwicklung der Staatsgewalt in den deutschen Einzelstaaten aus ursprünglich privatechtlichen Besugnissen; s. hierzu § 23, I.

III. Zweige des öffentlichen Aechts: Staatsrecht im weiteren Sinn, Kirchenrecht und Völkerrecht. Das öffentliche Recht selbst zerfällt wieder in verschiedene Zweige. Man unterscheidet Staatsrecht im weiteren Sinn, Kirchenrecht und Völkerrecht.

Zum Kirchenrecht gehören die vom Staat für die Kirche getroffenen Anordnungen, sodann die von der Kirche für sich selbst aufgestellten Rechtssätze.

Das Völkerrecht hat es mit den rechtlichen Beziehunsen der Staaten zueinander zu tun. Dieses Recht besteht aus Herkommen und Verträgen der Staaten miteinander. Auch die Schiedsgerichtsverträge und die Errichtung des Schiedsgerichtshofs im Haag gehören zum Völkerrecht. Das Völkerrecht hat natürlich hohen moralischen Wert, insosern die Staaten nur bei wichtigen Lebensinteressen sich an seine Normen nicht halten werden. Allein es sehlt dem Völkerrecht die Erzwingbarkeit, da kein höherer Wille über den Parteien vorhanden ist. Am Ende gewinnt der Mächtigere, auch wenn er im Unrecht ist. Denn die Verhältnisse der Staaten zuseinander regeln sich in erster Linie nach Macht, nicht nach Recht.

Das Staatsrecht im weiteren Sinn umfaßt alle Teile des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Kirchenrechts und des Völkerrechts; doch gehören zum Staatsrecht auch die Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

- IV. Die Zweige des Staatsrechts im weiteren Sinn: 1. Zivilprozeß, 2. Strafrecht, 3. Strafprozeß, 4. Verwaltungsrecht, 5. Staatsrecht im engeren Sinn oder Verfassungsrecht. Das Staatsrecht im weisteren Sinn scheidet sich wieder in Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Verwaltungsrecht und Staatsrecht im engeren Sinn oder Verfassungsrecht.
- 1. Zivilprozeß. Mit der Ausstellung der privatrechtslichen Kormen kann die Tätigkeit des Staats auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts nicht erschöpft sein. Denn sehr häusig werden Streitigkeiten über die Privatrechtsverhältnisse der Einzelnen entstehen, welche von der Staatsgewalt entschieden werden müssen. Zu diesem Zweck sind die Zivilgerichte einsgesetzt und es sind besondere Vorschriften über das Versahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben worden. Die in dieser Beziehung aufgestellten Vorschriften saßt man unter dem Namen Zivilprozestrecht zusammen.
- 2. Strafrecht. Das Strafrecht gibt Anordnungen darsüber, welche Handlungen vom Staate nicht geduldet werden und welche Strafen im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften verhängt werden.
- 3. Strafprozeß. Zur Durchführung des Strafrechts sind besondere Gerichte, die Straf= oder Kriminalgerichte geschaffen worden; auch ist ein besonderes Verfahren für die Verfolgung und Aburteilung der strafbaren Handlungen gesiehlich festgelegt worden. Die hierher gehörigen Vorschriften heißt man Strafprozeßrecht.
- 4. Verwaltung grecht. Das Wort Verwaltung wird in verschiedener Bedeutung gebraucht. Einmal im Gegensatzur Gesetzgebung. Man versteht dann darunter die Vollziehung der Gesetze und die fürsorgende Tätigkeit der Behörden überhaupt; hierher gehört also auch die Rechtsprechung. In einem engeren Sinn ist Verwaltung der Gegensatzur Rechtsprechung. Im engsten

Sinn versteht man unter Verwaltung die sog. Verwaltung des Innern. Was hierher gehört, ergibt sich aus nachstehens den Ausführungen. Die Tätigkeit des Staats läßt sich scheiden in:

- A. Gesetzgebung.
- B. Verwaltung (im weitesten Sinn). Hierher gehören:
  - a) Die Justiz, d. h. die Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivil= und Strafrechts.
  - b) Das Militärwesen, d. h. die Fürsorge für die Sicherheit des Staats gegen auswärtige Feinde.
  - c) Das Kirchenwesen, d. h. die übung der dem Staat gegen die Kirchen zukommenden Rechte und Pflichten.
  - d) Das Finanzwesen, d. h. die Beschaffung und Berwendung der Geldmittel, die zur Erfüllung der Staatsaufgaben nötig sind.
  - e) Die Auswärtigen Angelegenheiten, d. h. die Verwaltung in Bezug auf die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten.
  - f) Innere Verwaltung (Verwaltung im engsten Sinn), d. h. die sonstige Tätigkeit zur Erreichung der Staatszwecke.

Von der inneren Verwaltung werden häufig einzelne Teile abgetrennt, z. B. das Schulwesen, das Verkehrswesen, öffentliches Bauwesen und dergl.

Das Verwaltungsrecht als eines der großen Zweige des Staatsrechts (im weiteren Sinn) umfaßt nun die unter B a—f fallenden Tätigkeitsgebiete des Staates, von der Justiz indessen alles das nicht, was zur Rechtsprechung gehört.

5. Das Staatsrecht im engeren Sinn oder Verfassungsrecht behandelt die allgemeinen Rechtssgrundsätze über die Organisation und die Ausübung der staatsgewalt auf die

einzelnen Organe des Staats, Bestimmungen über die Grenzen der Staatsgewalt gegenüber den Einzelnen); man kann es als das Recht der Staatsgewalt bezeichnen. Zum Staatsrecht im engeren Sinn gehören auch Teile der Strafsprozeßs und Verwaltungsgesetze, denn auch in diesen ist genau geregelt, was die Staatsgewalt zu tun hat und wo die Grenzen ihrer Macht liegen. Allein das Staatsrecht im engeren Sinn behandelt nur die Hauptgrundsätze aus diesen Rechtsgebieten; es erörtert, welche Organe sür Rechtspflege und Verwaltung bestehen, nach welchen Richtungen und innerhalb welcher Schranken diese eine Tätigkeit zu entswickeln haben.

#### § 2. Staatsrechtliche Begriffe.

Zu einem richtigen Verständnis staatsrechtlicher Vershältnisse kann man nur gelangen, wenn man weiß, welche Bedeutung einzelne Begriffe haben. Um die spätere Darsstellung nicht durch Begriffserörterungen zu sehr zu stören, sind hier einige Begriffe zusammengestellt und erläutert. Ausdrücklich bemerke ich, daß in der Wissenschaft selbst viele Begriffe schwankend sind und in mehrsacher Bedeutung anzewandt werden. Eine genaue Darstellung der Streitfragen kann natürlich für diese Schrift nicht in Betracht kommen. Nur wo es sich um praktische Folgerungen aus den Bezgriffen handelt, ist auf den wissenschaftlichen Streit einzgegangen.

Weitere als die in § 2 aufgeführten Begriffe sind in der Darstellung selbst erläutert.

I. Nation, Volk, Staat. Das Bedürsnis der Mensichen, mit ihresgleichen zusammenzuleben, führt zur Grünsdung von Ehen und Familien, aus welchen in weiterer Folge Geschlechter, Stämme und Nationen entstehen. Nation ist ein durch Abstammung, Sitte und Sprache zusammens

gehöriger Teil der Menschheit, auch wenn derselbe keinen Staat für sich bildet. Neben der Bildung von Stämmen und Nationen her ging die Entwicklung der Bölker und Staaten. Die Staatenbildung erfolgte auf Grund mannigfacher gesschichtlicher Vorgänge, die es verhinderten, daß die Nationen sich ungeteilt zu Staaten zusammenfaßten. Die Gesamtheit der in einem Staat vereinigten Menschen nennt man Volk.

Nation und Volk ist also nicht dasselbe. So gehören die in Österreich wohnenden deutschen Stämme zwar zur Deutschen Nation, nicht aber zum Deutschen Volk, wie umsgekehrt die in Deutschland lebenden Polen zwar dem Deutschen Volk, nicht aber der Deutschen Nation angehören.

Im Staat kommt die Einheit des Volks zum rechtlichen Ausdruck; er verbindet eine Menge von Menschen (das Volk) durch Unterordnung unter eine Herrschergewalt zu einer Einheit. Die natürlichen Grundlagen jedes Staates sind Land und Leute, Staatsgebiet und Volk. Der Zweck des Staates ist nach außen Schutz gegen äußere Feinde, nach innen Pflege des Rechts und der Wohlfahrt des Volks. Der Eingang zur Reichsversassung bezeichnet als Zweck des Reichs: Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volks.

II. Gesellschaft. Sozial. Die Worte Gesellschaft, gesellschaftlich, sozial werden in der Literatur und dem täglichen Leben sehr häusig gebraucht. Unter Gesellschaft versteht man die Gesamtheit der gesitteten Menschheit, indem man dabei die staatliche Organisation außer acht läßt. Wenn man also von Aufgaben der Gesellschaft spricht, so meint man damit Aufgaben, die nicht der Staat, sondern eben die Gesellschaft zu erfüllen hat. Man spricht in diesem Sinn z. B. von Selbstpolizei der Gesellschaft und meint damit, daß Sitte und Anstand nicht allein von der Polizei, sondern von der Gesellschaft selbst gewahrt werden soll, in der

Weise z. B., daß die Gesamtheit der bei einer Festlichkeit beteiligten Personen von sich aus dafür sorgt, daß Anstands= und Ordnungswidrigkeiten nicht vorkommen oder sofort unterdrückt werden.

Das Wort Gesellschaft sagt aber ferner, daß die Men= schen eine Reihe von Klassen darstellen, die nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten gebildet sind. Solche Verbindungen entstehen z. B. durch das Beisammenliegen der Wohnungen (Gemeinden, Städter), sodann durch die Gleich= heit des Berufs (Beamtenstand, Kaufmannsstand, Bauernstand, Handwerkerstand usw.), ferner durch die Gleichheit des Glaubens, durch den Besitz gleicher Bildung, durch gleiches Einkommen (man denke an die moderne Mittel= standsbewegung!), durch Abstammung von früheren bevor= rechtigten Klassen (Adel) usw. Diese Verbindungen stehen nicht nur nebeneinander, sondern dieselben Personen ge= hören oft verschiedenen zugleich an. Einige dieser Berbindungen besitzen eine ständige Organisation (z. B. die Rirchen, die Gemeinden). Die meisten Verbindungen werden nur durch die Gleichheit der Interessen und durch das hiedurch entwickelte Standesgefühl zusammengehalten. Die gesellschaftlichen Verbindungen entlasten häusig den Staat, indem sie viele Aufgaben lösen, die sonst ihm zufallen Der Staat hat also ein Interesse daran, die= würden. selben zu schützen und zu fördern.

III. Die Staatsgewalt. Die im Staate herrschende höchste Macht, die Herrschermacht nennt man Staatsgewalt. Die Staatsgewalt steht dem Staate selbst zu, kann aber natürlich nur durch staatliche Organe ausgeübt werden. Man spricht noch vom Inhaber oder Träger der Staatssgewalt; das ist dasjenige Organ, dem die Staatsgewalt als eigenes (nicht durch Wahl oder Ernennung übertragenes) Recht zusteht. Inhaber der Staatsgewalt sind in der Demostratie die vollberechtigten Staatsbürger. Ihnen steht die

Staatsgewalt als eigenes Recht zu. Ausgeübt wird von ihnen die Staatsgewalt aber regelmäßig nicht selbst, vielmehr von dem von ihnen gewählten Parlament, Präsidenten und Diese selbst sind nicht Träger der Staatsgewalt; deral. denn sie üben dieselbe nicht kraft eigenen Rechts aus, sondern infolge einer übertragung durch den Inhaber der Staats= gewalt. Anders ist die Sache aber in den deutschen Berfassungen; nach ihnen ist der Monarch Träger der Staats= gewalt. Denn er übt dieselbe kraft eigenen Rechts aus; die Volksvertretung bildet ihm gegenüber nur ein beschränkendes Element. Die praktische Folge dieser Auffassung ist die, daß dem Monarchen alle Hoheitsrechte zu= stehen, welche ihm nicht ausdrücklich entzogen sind, der Volks= vertretung dagegen nur die, welche ihr ausdrücklich über= tragen sind. So sagt z. B. die württembergische Ver= fassung in § 4: "Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aug."

- IV. Konstitutionen, Versassungen, Staatsgrundsgesetze. In den deutschen Staaten wird die Staatsgewalt von den Fürsten nicht unbeschränkt ausgeübt. Vielmehr wirkt bei der Bildung des Staatswillens ein repräsentatives (im Sinn von § 19, I, 2) Organ (Reichstag, Landtag, Stände) bestimmend mit. Versassungen dieser Art bezeichnet man als Konstitutionen oder konstitutionelle Versassungen. Die betreffenden Gesetze heißen: Staatsgrundgesetze, Verssassundsurkunden, Versassungen; sie haben gegenüber einssachen Gesetzen eine höhere Autorität.
- V. Hoheitsrechte. Gebietshoheit. Personalhoheit. Exterritorialität. Die Staatsgewalt ist eine einheitsliche und umfaßt alle nur denkbaren Herrschaftsrechte. Die Wissenschaft bedarf aber zur Erklärung mancher Verhältnisse weiterer Begriffe. Man spricht deshalb von Hoheitsrechten

und meint damit die einzelnen in der Staatsgewalt entshaltenen Herrscherbefugnisse. Wenn man also z. B. von Justizhoheit oder Finanzhoheit spricht, so meint man damit die Staatsgewalt auf dem Gebiet des Justizs und Finanzswesens. Ebenso spricht man von Gebietshoheit, Personalshoheit und im Zusammenhang damit von Exterritorialität. Über diese Begriffe s. § 9, II.

VI. Souveränetät. Das Wort Souveränetät wird nicht immer im selben Sinn gebraucht. Regelmäßig bezeichnet man damit aber die Unabhängigkeit von einer höheren Gewalt. Ein Staat ist also dann souverän, wenn er von keiner anderen irdischen Macht Befehle entgegenzunehmen hat. Die souveräne Staatsgewalt ist durch keine Schranke gebunden, sie ist allmächtig, d. h., sie kann alles tun, was sich mit irdischen Mitteln erreichen läßt. Allein es bestehen sür sie Schranken, die sie sich selbst setz, die durch den Staatszweck gegeben sind. Diese Schranken wird eine verständige und umsichtige Staatsleitung niemals verkennen; allein ein äußeres Hindernis, über dieselben hinauszugehen, besteht nicht.

Mit Souveränetät bezeichnet man aber auch die Eigensschaft eines Staatsorgans und zwar nennt man dasjenige Staatsorgan souverän, das Träger der Staatsgewalt (s. III) ist. Die Macht des Souveräns ist die höchste im Staate; keine andere ist ihm übergeordnet. Allein die Souveränetät in diesem Sinn ist nicht notwendig unumschränkt; der Souverän kann vielmehr bei Ausübung seiner Herrschaftsrechte sowohl an die Beobachtung gewisser Formen als an die Mitwirkung anderer Organe (Reichstag, Landtag, Minister) gebunden sein.

VII. Legitimität. Gewisse politische Parteien sprechen nicht selten von Legitimität oder Illegimität der Staatsgewalt. Sie nennen illegitim, d. h. ungesetzlich eine Staatsgewalt, welche gegen das bestehende Recht, etwa durch einen Kricg oder einen Staatsstreich zur Herrschaft gelangt ist. Dem gegenüber muß hervorgehoben werden, daß derartige Fragen praktisch durch rechtliche Schlußfolgerungen nicht entschieden werden können. Ist einmal die Frage des Herrscherrechtes durch Gewalt entschieden, so ist die neue Staatsgewalt als rechtmäßige Staatsgewalt anzuerkennen solange, als sie am Ruder ist. Die im Jahr 1866 von Preußen annektierten Gebiete z. B. sind der preußischen Staatsgewalt unterworfen; die Bewohner dieser Gebiete sind preußische Untertanen geworden und haben als solche die preußischen und die Reichsgesetz zu befolgen.

VIII. Autonomie (vom griechischen) heißt Selbstgesetzgebung (auch Selbstverwaltung). Mit der Souveränetät der Staatsgewalt steht es nämlich nicht im Widerspruch, wenn sie Privaten oder Körperschaften das Kecht läßt oder gibt, Kechtsvorschriften auf gewissen Gebieten zu erlassen (Kecht der Autonomie). Die Selbstgesetzgebung ist nicht souverän, da sie sich innerhalb der Grenzen halten muß, die die Staatsgewalt ihr gesteckt hat, und da sie keine Kechtsvorschriften erlassen kann, welche den von der Staatsegewalt ausgehenden widersprechen. Eine solche Autoenomie haben z. B. die Gemeinden und die Kirchen für ihre Angelegenheiten.

IX. Privatfürstenrecht. Darunter versteht man das Familien= und Erbrecht des hohen Adels, insbesondere der regierenden Fürstenhäuser. Dasselbe ist nur ein Teil des allgemeinen Familien= und Erbrechts, gehört also zum Privatrecht. Nach Art. 57 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten für diese Familien die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit, als nicht die Landesgesetze bezw. Hausversassungen (s. X) absweichende Bestimmungen enthalten.

Das Privatfürstenrecht äußert aber Wirkungen auf

staatsrechtliche Verhältnisse und ist insoweit im Staats= recht zu berücksichtigen.

X. Hausverfassungen, Hausgesetze. Seit dem 14. Jahrhundert begannen die deutschen Fürstenhäuser ihr Erb= und Familienrecht in besonderen Gesetzen (Hausge=setzen, Hausverfassungen) zu regeln. In diesen Gesetzen sinden sich auch die Bestimmungen über die Thronsolge. Dazu sind nun aber in neuerer Zeit die Landesverfassungen getreten, die jetzt als in erster Linie maßgebend anzusehen sind. Die Vorschriften der Hausgesetze haben nur insoweit rechtliche Bedeutung, als sie sich innerhalb der verfassungs=mäßigen Schranken bewegen. S. hiezu § 23.

XI. Organe des Staats. Diejenigen Personen oder Mehrheiten von solchen, welche zu einer Ausübung staatslicher Rechte berusen sind, in deren Willen und Handslungen also der Wille und die Handlungen des Staats zum Ausdruck gelangen, heißt man Organe des Staats, wie man auch von Staatsorganismus spricht. Staatliche Organe sind also im Reich der Kaiser, der Bundesrat, der Reichstag und die Reichsbehörden, in den Einzelstaaten der Monarch, der Landtag und die Staatsbehörden.

XII. Staatenverbindungen, Allianz, Personalsunion, Realunion, Staatenbund, Bundesstaat. Staastenverbindungen im weiteren Sinn sind alle Bereinigungen mehrerer Staaten. Die Allianz ist ein völkerrechtliches Bündnis (z. B. der Dreibund). Unter Union versteht man die Bereinigung monarchischer Staaten in der Weise, daß der Monarch in mehreren Staaten derselbe ist. Man spricht von Personalunion, wenn die Bereinigung durch ein zufälliges Ereignis, namentlich durch eine zufällige übereinstimmung der Erbsolgeordnungen in beiden Staaten herbeigeführt ist. (Früher: England und Hannover, Schlesswig-Holstein und Dänemark.) Im Gegensaße zur Personalsunion heißt Realunion diesenige Vereinigung, welche eine

dauernde ist und auf einem die betreffenden Staaten gemeinssam verpflichtenden Rechtsgrund ruht (Vertrag, Gewohnsheitsrecht, Wille des Herrschers). Realunionen sind Östersreich und Ungarn und waren Schweden und Norwegen.

Sowohl im Fall der Personalunion als in dem der Realunion beruht die Vereinigung der Staaten lediglich auf der Person des Herrschers. Gemeinsame Organe für die durch die Union verbundenen Staaten kommen freilich vor, aber sie sind für das Verhältnis nicht wesentlich, und haben namentlich nicht die Natur von Organen eines größeren über den Staaten stehenden Gemeinwesens, sondern sind Organe jedes einzelnen der verbundenen Staaten.

Staatenverbindungen im engeren Sinn sind Vereinigungen mehrerer Staaten zu einem größeren Gemeinwesen. In denselben besteht eine höhere Gewalt, welcher eine Herrschaft über die einzelnen Staaten zusteht, aber nicht in unbeschränkter Weise. Den Staaten bleibt eine Reihe von politischen Aufgaben zur selbständigen Erfüllung überlassen.

Steht die Herrschaft über die verbundenen Staaten einem derselben zu, so spricht man von Suzeränität (Verhältnis der Türkei zu ihren Vasallenstaaten). Ist die Herrschaft einer Gewalt übertragen, welche aus der Gesamtheit der verbundenen Gemeinwesen hervorgeht, so liegt ein Bund vor. Ein Bund kann entweder ein Staatens bund oder ein Bundesstaat sein. Der Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat läßt sich dahin bestimmen: Die Bundesgewalt des Bundesstaates ist eine wahre Staatsgewalt, die des Staatenbundes nicht. Doch herrscht in der staatsrechtlichen Literatur ein noch nicht gelöster Streit über die charakteristischen Merkmale des Staatenbundes und des Bundesstaats und selbst die Frage, ob das Deutsche Reich ein Staatenbund oder ein Bundesstaat ist, ist in der Wissenschaft noch nicht entschieden.

Im wesentlichen ist die Frage eine Streitigkeit über Besgriffe, die uns in dieser Schrift nur insoweit berühren kann, als praktische Folgerungen in Frage stehen.

XIII. Kompetenz heißt Zuständigkeit. Ein staatsliches Organ ist zu etwas kompetent heißt also: es hat die versassungsmäßige Berechtigung, dies zu tun. Man liest mitunter auch den Ausdruck: Kompetenz-Kompetenz; so sagt man, daß das Reich die Kompetenz-Kompetenz habe. Das soll heißen, daß das Reich die Kompetenz hat, seine eigene Kompetenz sestzustellen, daß es besugt ist, die Grenzen seiner Zuständigkeit nach eigenem Ermessen ziehen. Der Gegensaß hiezu ist die Kompetenz der Einzelstaaten. Diese können ihre eigene Zuständigkeit nicht erweitern, können nicht einsmal die gegenwärtige Zuständigkeit aus eigener Machtsvollkommenheit wahren. Ihre Zuständigkeit wird vielmehr einseitig durch die Organe des Keichs (Bundesrat und Keichstag) sestgestellt, soweit nicht Sonderrechte in Frage stehen; s. hierüber § 7, II und IV.

XIV. Norm heißt jede rechtliche Borschrift, gleichs gültig ob sie aus der Verfassung, den Gesetzen oder Versordnungen sich ergibt, oder auf Gewohnheitsrecht beruht. Normieren heißt "rechtlich regeln".

XV. Patrimonium; patrimonial. Patrimonium (lateinisch) bedeutet in wörtlicher übersetzung das vom Bater Ererbte. Wenn man von patrimonialer Herrschaft spricht, so meint man also damit, daß die Herrschaft über ein Land ausgeübt wird, wie man die Herrschaft über die väterliche Erbschaft, also über einen Vermögensbesitz ausübt, mit anderen Worten: Diejenigen Besugnisse des Herrschers, die nach unserer modernen Auffassung öffentlich=rechtliche sind, sind nach patrimonialer Auffassung zivilrechtliche.

XVI. Säkularisation. Säculum (lateinisch) bezeichnet im Kirchenrecht das bürgerliche Leben und die bürgerliche Gesellschaft im Gegensatz zur Kirche und zur Geistlich= keit. Säkularisation heißt also Verweltlichung, d. h. die vom Staat einseitig vorgenommene Verwandlung geistslicher Länder, Güter und Rechte in weltliche.

XVII. Regalien (jura regalia; lateinisch) bezeichnet in wörtlicher übersetzung königliche Rechte; man bezeichnete damit ursprünglich (im Mittelalter) diejenigen Rechte, die im alten Keich den Reichsfürsten durch königliche Verleihung übertragen waren; später (18. Jahrhundert) verstand man darunter die in der Landeshoheit (s. XIX) begriffenen Bestugnisse. Unter nutbaren Regalien verstand man die Rechte des Staats auf ausschließlichen Eigentumserwerb durch Inbesitznahme (von Bergwerken, der Jagd, der Fischerei), auf ausschließlichen Betrieb von Gewerben usw. Das Wort Regalien ist aus der staatsrechtlichen Literatur sast völlig verschwunden, da der Begriff Kegal für unser modernes Staatsrecht entbehrlich ist.

XVIII. Kideikommiß (vom lateinischen fidei commissum = dem Gewissen überlassen) war ursprünglich im römischen Erbrecht eine formlose, nicht erzwingbare, lett= willige Verfügung, deren Erfüllung dem Gewissen des Erben überlassen wurde. Im deutschen Recht hat sich der Sinn des Wortes Fideikommiß (Familienfideikommiß) geändert. Man versteht darunter den Inbegriff eines Vermögens, das fraft ausdrücklicher Verfügung des Stifters unveräußer= lich auf die Nachkommen des Stifters ober eines Dritten zur Erhaltung des Familienglanzes übergehen soll. Die Nachfolge in das Fideikommiß ist eine Individualfolge, d. h. es kann immer nur ein Einzelner nachfolgen; das Fidei= kommiß darf nicht geteilt und nur mit solchen Schulden belastet werden, welche zur Erhaltung oder Wiederherstellung desselben gemacht werden. Nach Art. 59 des Einführungs= gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden die Verhältnisse der Familienfideikommisse von den Landesgesetzen geregelt.

XIX. Candeshoheit war im alten Deutschen Reich die zusammenfassende Bezeichnung für die Besugnisse der Landesherren gegenüber ihren Untertanen; sie war der Reichsgewalt untergeordnet, also nicht souverän. Doch hatten die Herrschaftsrechte des Reichs den größeren Ländern gegensüber keine praktische Bedeutung, da dem Reich die Macht zur Erzwingung seiner Anordnungen sehlte.

### § 3. Quellen des Staatsrechts. Die Verfassungen.

Die Quellen des Staatsrechts sind:

- I. Die Verfassungen. In den einzelnen deutschen Ländern bestanden schon zu den Zeiten des alten, 1806 aufgelösten Reichs landständische Verfassungen; diese gaben aber nur einzelnen bevorrechtigten Ständen das Recht, bei der Ordnung der Landesangelegenheiten mitzuwirken. Wäherend der napoleonischen Zeit waren sie vielsach aufgehoben worden. Nach dem endgültigen Sturz Napoleons (1815) ward die Herstellung von Volksvertretungen eine der wichetigsten politischen Forderungen des deutschen Volks. Zuerst erhielten die süddeutschen Staaten konstitutionelle Verfassuns gen, später auch die übrigen deutschen Staaten, mit Ausenahme der beiden mecklendurgischen Großherzogtümer. Die Verfassungen der sechs größeren deutschen Staaten haben solgendes Datum, sind aber später vielsach abgeändert worden:
  - 1. Preußen: 31. Januar 1850.
  - 2. Bahern: 26. Mai 1818.
  - 3. Sachsen: 4. September 1831.
  - 4. Württemberg: 25. September 1819.
  - 5. Baden: 22. August 1818.
  - 6. Hessen: 17. Dezember 1820.

Die Reichsverfassung trägt das Datum des 16. April 1871.

- II. Die Reichsgesetze, d. h. die Gesetze des Deutschen Reichs. Sie gelten für ganz Deutschland. Sie werden im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Zu den Reichsgesetzen gehören auch die elsaß=lothringischen Gesetze, die in einem besonderen Gesetzblatt für Elsaß=Lothringen publiziert werden.
- III. Die Candesgesetze der einzelnen deutschen Staasten. Dieselben werden in besonderen Gesetzblättern (Regiesrungsblatt), die seit Anfang des 19. Jahrhunderts in allen deutschen Staaten bestehen, publiziert.

#### IV. Die Verträge. In Betracht kommen hier:

- 1. Verträge des Deutschen Reichs oder der Einzelstaaten mit fremden Mächten.
- 2. Verträge mit einzelnen Personen ober Korporationen im Staat (Standesherrn, Kirche).
- 3. Verträge des Reichs mit den Einzelstaaten oder Verträge der Einzelstaaten untereinander.
- V. Die Hausgesetze der regierenden fürsten= häuser.
- VI. Die Geschäftsordnungen der parlamenta= rischen Versammlungen.

#### 2. Abschnitt.

#### Das Deutsche Reich und die Einzelstaaten.

### § 4. Die Gründung des Deutschen Reichs.

I. Die Zeit bis 1866. Das alte Deutschland, das "Heilige römische Reich deutscher Nation" wurde durch die napoleonischen Kriege in eine Reihe selbständiger Staaten aufgelöst; am 6. August 1806 kam die Auflösung zum Abschluß; an diesem Tage erklärte nämlich der bisherige deutsche Kaiser Franz II., der schon 1804 den Titel eines Erbkaisers

von Österreich angenommen hatte, bei Niederlegung der deutschen Kaiserkrone das reichsoberhauptliche Amt und Würde für erloschen. Nach der Niederwerfung Napoleons bestimmte der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 in Art. 6, daß die deutschen Staaten unabhängig sein und durch ein söderatives Band vereinigt werden sollten.

Am 8. Juni 1815 wurde sodann auf dem Wiener Kongreß der Deutsche Bund gegründet, dessen Verfassung in der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 niedergelegt ward. Der Deutsche Bund vermochte nicht die nationalen Hoffnungen des deutschen Volkes zu erfüllen und wurde durch seine freiheitsfeindliche Haltung und seine Untätigkeit für allgemeine Nationalinteressen mehr und mehr Gegen= stand der Verachtung und des Hasses. Unter dem Drucke der Pariser Revolution (Februar 1848) versuchte er zwar, das Versäumte nachzuholen, aber zu spät. Schon hatte sich eine hochgehende Volksbewegung der Aufgabe einer staat= lichen Einigung Deutschlands bemächtigt; die Bewegung scheiterte aber völlig und im Jahre 1851 wurde der Bundestag wieder eröffnet. Die Pläne, die seitdem bis Jahre 1866 sich mit der Reform der Bundesverfassung beschäftigten, kamen nicht zur Ausführung.

II. Von 1866 bis 1870. Schon während des Krieges von 1866 nahm die preußische Regierung die Frage der staatlichen Neugestaltung Deutschlands in Angriff. Im Friesden von Prag (23. August 1866) erkannte der Kaiser von Österreich die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an, stimmte einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Besteiligung des österreichischen Kaiserstaates zu, versprach, das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, das der König von Preußen nördlich der Mainlinie begründen würde und erstärte sich damit einverstanden, daß die deutschen Südsstaaten (Bahern, Württemberg, Baden, Hessen) zu einem Vereine zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit

dem Nordbunde näherer Verständigung zwischen beiden vorsbehalten sein solle. Diesen Bestimmungen traten die übrigen deutschen Staaten, die mit Preußen im Kriege lagen, bei.

Durch den Krieg von 1866 haben das Königreich Hansnover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Franksurt am Main ihre Existenz als Staaten verloren; sie wurden, ebenso wie Schleswig und Holstein, mit dem preußischen Staat vereinigt. Die übrigen 22 norddeutschen Staaten, einschließlich Hessen nördlich des Mains, schlossen einen Bündnisvertrag, aus welchem der norddeutsche Bund hervorging. Die Bundesverfassung wurde zwischen Bertretern der Regierungen und einem aus allgemeinen Bahlen hervorgegangenen Keichstag vereinbart und in der vereinbarten Form von sämtlichen Landesvertretungen der 22 Staaten angenommen. Am 1. Juli 1867 trat die Berfassung des Norddeutschen Bundes in Kraft.

Der im Prager Frieden vorgesehene Südbund kam nicht zustande. Wohl aber gelang es dem Fürsten Bismarck, ein enges völkerrechtliches Verhältnis zwischen dem Norde deutschen Bund und den einzelnen Südstaaten herbeiszusühren. (Abschluß geheimer Schußs und Trußbündnisse, Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, eine Reihe besonderer Verträge.)

III. Von 1870 bis heute. Der in Erfüllung der Bündnisverträge von Nords und Süddeutschland gemeins sam geführte Krieg von 1870/71 hat die letzten Hinders nisse, die der Einigung des deutschen Volkes im Wege standen, hinweggeräumt. Schon im Oktober 1870 begannen in Versailles die Verhandlungen zwischen den Bevollmächstigten des Norddeutschen Bundes und den Vertretern der süddeutschen Staaten über den Eintritt der letzteren in den Norddeutschen Bund. Im November und Dezember 1870 wurden die Verhandlungen zu Ende geführt. Ihr Ergebnis war die Gründung des Deutschen Keichs, das am 1. Januar

1871 ins Leben trat. Am 18. Januar 1871 erfolgte in Bersfailles die feierliche Annahme der deutschen Kaiserwürde durch den König von Preußen; sie wurde dem deutschen Bolk in einer Proklamation verkündet.

Am 21. März 1871 trat der erste Deutsche Reichstag in Berlin zusammen. Dieser unterzog sich zunächst der Aufsgabe einer Neuredaktion der in den Verträgen zwischen dem Norddeutschen Bund und den Südstaaten vereinbarten Versfassung. Die Verkündigung der neu redigierten Versassung erfolgte durch das Reichsgesetz vom 16. April 1871. Seitsdem ist die Versassung teils förmlich, teils wenigstens inhaltslich in manchen Punkten geändert worden.

Die Reichsverfassung hat folgenden Inhalt:

- I. Bundesgebiet. Artikel 1.
- II. Reichsgesetzgebung. Artikel 2—5.
- III. Bundegrat. Artifel 6-10.
- IV. Präsidium (Kaiser). Artikel 11—19.
- V. Reichstag. Artikel 20—32.
- VI. Zoll= und Handelswesen. Artikel 33-40.
- VII. Eisenbahnwesen. Artikel 41-47.
- VIII. Post= und Telegraphenwesen. Artikel 48—52.
  - IX. Marine und Schiffahrt. Artikel 53—55.
  - X. Konsularwesen. Artikel 56.
  - XI. Reichstriegswesen. Artifel 57-68.
- XII. Reichsfinanzen. Artikel 69-73.
- XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strasbestim= mungen. Artikel 74—77.
- XIV. Allgemeine Bestimmungen.

# § 5. Übersicht über die deutschen Staaten und die deutschen Schutzgebiete.

- I. Das Deutsche Reich. S. § 9, I.
- II. Die 25 Einzelstaaten und das Reichsland Elsaß=Cothringen.

Name des Staats		Stimmen im Bundesrat	Abgeord= nete im Reichstag
1. Preußen	Königreich	17	236
2. Bayern	,,	6	48
3. Sachsen	,,	4	23
4. Württemberg	,,	4	17
5. <u> </u>	Großherzogtum	3	14
6. Heffen	"	3	9
7. Mecklenburg-Schwerin .	,,	2	6
8. Sachsen-Weimar	,,	1	3
9. Mecklenburg=Streliţ	,,	1	1
10. Oldenburg	,,	1	3
11. Braunschweig	Herzogtum	2	3
12. Sachsen=Meiningen	"	1	2
13. Sachsen=Altenburg	,,	1	1
14. Sachsen=Roburg=Gotha.	,,	1	2
15. Anhalt	,,	1	2
16. Schwarzburg=Rudolstadt	Fürstentum	1	1
17. Schwarzburg-Sondersh.	,,,	.1	1
18. Waldeck	,,	1	1
19. Reuß ältere Linie	,,	1	1
20. Renß jüngere Linie	,,	1	1
21. Schaumburg-Lippe	,,	1	1
22. Lippe	,,	1	1
23. Lübect	Freie u. Hansaft.	1	1 •
24. Bremen	,,	1	1
25. Hamburg	,,	1	3
26. Elsaß=Lothringen	<i><b>Reichsland</b></i>	0	15
		58	397

### III. Die deutschen Schutzgebiete sind folgende:

- 1. Deutsch=Südwestafrika.
- 2. Kamerun.
- 3. Togo.
- 4. Deutsch=Ostafrika.

- 5. Kaiser-Wilhelms-Land auf Neu-Guinea, die Inseln im Bismarck-Archipel und einzelne Inseln der Salomongruppe.
- 6. Die Marschall=, Brown= und Providence=Inseln.
- 7. Kiautschou.
- 8. Das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Ma-rianen.
- 9. Die Samoainseln.
- S. über die Schutgebiete § 44.

# § 6. Die rechtliche Natur des Deutschen Reichs und sein Verhältnis zu den Einzelstaaten.

I. Das Reich ist ein Bundesstaat. Selbständigkeit und Souveränetät der Reichsgewalt. Unterordnung der Einzelstaaten unter das Reich. Der Eingang der Reichsverfassung lautet: "Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Maje= stät der König von Babern usw. schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben." Das Deutsche Reich ist also durch einen Vertrag begründet worden. Tropdem hat es nicht den rechtlichen Charakter eines bloß völkerrechtlichen Vertragsverhältnisses. sondern ist ein wirklicher Staat und zwar ein aus 25 ein= zelnen Staaten und dem sog. Reichsland Elsaß=Lothringen zusammengesetzter Staat. Aus dem Umstand, daß der Eingang der Reichsverfassung das Reich selbst als Bund bezeich= net, ist schon geschlossen worden, daß es auch durch Vertrag der Einzelstaaten wieder aufgelöst werden könne. Diese Auffassung ist völlig unhaltbar. Eine Auflösung des Reichs wäre, abgesehen von Gewalt, nur auf reichsverfassungs=

mäßigem Wege, also mit Zustimmung des Reichstags möglich.

In der staatsrechtlichen Literatur wird das Deutsche Reich überwiegend als Bundesstaat bezeichnet im Gegensatz zum Staatenbund (s. hiezu § 2, XII). Man will damit zum Ausdruck bringen, daß die Reichsgewalt eine wirksliche, selbständige Staatsgewalt ist, und nicht bloß die Verseinigung der Staatsgewalten der Einzelstaaten, und daß nur die Reichsgewalt, nicht auch die Staatsgewalt der Einzelstaaten souverän ist. Die Reichsgewalt ist die höchste Geswalt im Deutschen Reich, sie ist keiner anderen irdischen Geswalt unterworfen; von keiner andern Gewalt empfängt sie rechtlich verpflichtende Vorschriften. Die Selbständigskeit und Souveränetät der Reichsgewalt kommt in 4facher Richtung zum Ausdruck:

- 1. Das Reich hat eigene Willensorgane, welche nicht Organe oder gemeinschaftliche Orsgane der Einzelstaaten sind. So kann z. B. ein Beschluß des Reichstags nicht ersett werden durch überseinstimmende Beschlüsse sämtlicher Landtage der Einzelstaaten. Ebensowenig kann ein Beschluß des Bundesrats durch übereinstimmende Erklärungen sämtlicher Einzelstaatsregierungen ersett werden. Ein Reichsgeset kann nicht dadurch beseitigt werden, daß sämtliche Einzelstaaten seine Aushebung beschließen, sondern nur auf reichsversassungsmäßigem Wege durch übereinstimmenden Beschluß des Bundesrats und des Reichstags.
- 2. Die Zuständigkeit des Reichs wird durch das Reich selbst festgesett. Die Zuständigkeit des Reichs ist in der Reichsverfassung bestimmt, indem in dieser aufgezählt wird, welche Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs unterliegen (z. B. Militärwesen, Straswesen usw.). Wo die Reichsgewalt nicht zuständig ist, (z. B. Gemeindegesetzgebung, Unterrichtswesen), da üben die

Einzelstaaten die Gesetzgebung selbst aus, und zwar haben sie die Besugnis hiezu nicht vom Reiche bekommen; sie hatten sie vielmehr schon vor der Gründung des Reiches, sie üben dieselbe kraft eigenen Rechts, wie man sagt. Allein das Reich hat nach der Reichsversassung (Art. 78) das Recht, seine Zuständigkeit zu erweitern (es hat, wie man auch sagt, die Kompetenz-Kompetenz, d. h. es ist besugt, die Grenzen seiner Zuständigkeit selbst zu bestimmen), so daß der Kreis der den Einzelstaaten zur Erfüllung kraft eigenen Rechts verbliebenen Aufgaben vom Reiche bestimmt wird.

- 3. Die Reichsgesetze gehen den Landesge= setzen vor. (Art. 2 der Reichsverfassung.) Gerade hieraus ergibt sich mit besonderer Deutlichkeit die Souveränetät des Reichs und die Nichtsouveränetät der Einzelstaaten.
- 4. Die Bundesstaaten sind dem Reiche zum Gehorsam verpflichtet. Die Einzelstaaten, nicht bloß die einzelnen Untertanen, müssen die Reichsgesetze befolgen. Die Erfüllung dieser Gehorsamspflicht ist dadurch gesichert, daß dem Kaiser, als dem Organ des Reichs, die über-wachung der Aussührung der Reichsgesetze zusteht (Reichsver-sassung, Artikel 17). Die Verletzung der Gehorsamspflicht seitens eines Bundesstaates kann dazu führen, daß es vom Reiche zwangsweise zur Erfüllung seiner versassungs-mäßigen Bundespflichten angehalten wird. Nach Art. 19 der Reichsversassung ist die Exekution (d. h. die Erzwingung) vom Bundesrat zu beschließen und vom Kaiser zu vollsstrecken.

II. Der Souverän des Reichs. Fürst Bismarck sagte einmal im Reichstag (1871): "Die Souveränetät ruht nicht beim Kaiser, sie ruht bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen." Um dieses Wort verständlich zu machen, müssen wir uns die Ausführungen in § 2, III ins Gedächtnis zurückrusen. Unter Reichsgewalt verstehen wir die Staatsegewalt des Reichs. Die Reichsgewalt steht dem Reiche selbst

witglieder des Reichs sind nach der geschichtlichen Entwickslung und nach Art. 6 der Reichsversassung im Rechtssinn nicht die einzelnen Bürger, sondern die 25 Einzelstaaten. Diesen steht die Reichsgewalt kraft eigenen Rechtes zu, sie ist ihnen nicht übertragen durch Wahl oder auf andere Weise. Sie sind also in ihrer Gesamtheit Träger der Reichsgewalt, der Reichssouveränetät. In den 22 monarchischen Einzelstaaten sind nun Träger der Einzelstaatsgewalt die Monarschen, in den 3 freien Städten die Senate. Man kann desshalb sagen, daß die deutschen Fürsten und die Senate der freien Städte in ihrer Gesamtheit die Träger oder Inhaber der Reichssouveränetät sind.

Durch die Teilnahme der Einzelstaaten an der Reichs= souveränetät sind dieselben in gewissem Sinn souveran ge= blieben; "innerhalb des Bundesrats findet die Souveränetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck", sagte Bismarck im verfassungsberatenden Reichstag. Für sich allein aber ist kein Einzelstaat mehr souverän, sondern nur als Teil der Gefamtheit. Auch in internationaler Beziehung ist nur das Reich souverän, nicht auch der Einzelstaat. Allein mit Rücksicht auf ihre Teilnahme an der Reichssonveränetät, übrigens auch mit Rücksicht auf das Herkommen üben die Einzelstaaten noch die völkerrechtlichen Ehrenrechte der sou= veränen Staaten aus; ebenso haben die Landesherrn ihre persönliche Souveränetät und alle damit verbundenen staat= lichen und völkerrechtlichen Ehrenrechte ungeschmälert bei= behalten.

# III. Das Verhältnis der Reichszuständigkeit zu der Zuständigkeit der Einzelstaaten ist folgendes:

1. Es gibt eine Reihe von Angelegenheiten, für die dem Reich die Gesetzgebung und die Verwaltung in vollem Umfang zusteht. In diesen

Fällen werden die Gesetze von Reichsbehörden und Reichsbeamten ausgeführt; die Einzelstaaten kommen in diesen Fällen nicht als Staaten, sondern als bloße Verwaltungsbezirke in Betracht. Hierher gehören vornehmlich die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß des Konsulatswesens, die Verwaltung der Schutzgebiete, der Marine, der obersten Post- und Telegraphenverwaltung, eines Teils der Gerichtsbarkeit letzter Instanz und eines Teils der Finanzverwaltung. Bezüglich der Reservatrechte vergl. § 8.

- 2. In der großen Mehrzahl der Fälle steht dem Reiche nur die Beaufsichtigung und Gesesgebung, nicht auch die Verwaltung zu (Art. 4 der Reichsversassung). Hier ist die Durchführung und Habung der Reichsgesetze nicht auf das Reich übergegangen, sondern den Einzelstaaten verblieben. Hierher gehören z. B. die Gerichtsbarkeit, die Arbeiterversicherung, das Gewerberecht, das Paßwesen, das Staatsbürgerrecht, das Maße, Münze und Gewichtswesen, das Eisenbahnwesen, die Presse, das Vereinswesen usw. Die Handhabung und Durchführung dieser Gesetze liegt den Einzelstaaten ob; aber die Gesetze selbst werden vom Reich erlassen. Vergl. hiezu § 46, III.
- 3. Endlich gibt es eine Reihe von Fällen, die ganz ausschließlich zur Zuständigkeit der Einzelstaasten gehören, in die das Reich nicht dreinzusprechen hat. Dahin gehört die Organisation der Einzelstaaten selbst, die Regelung des Thronfolgerechts, des Wahlrechts zu den Landstagen, die Gemeindeversassung, das Unterrichtswesen. In diesen Angelegenheiten sind die Einzelstaaten der Gesetzegebung und Oberaufsicht des Reichs nicht unterworfen.

Allein das Reich hat nach der Reichsverfassung (Art. 78) das Recht, seine Zuständigkeit zu erweitern; es kann also auch in den Fällen 2. und 3. die bisher den Einzelstaaten verbliebenen Befugnisse an sich ziehen.

### § 7. Die Rechte der Einzelstaaten. Sonderrechte.

I. Mitgliedschaftsrechte. Damit das Reich seine staatlichen Aufgaben erfüllen kann, mußten den Ginzelstaaten eine Reihe von Hoheitsrechten entzogen und auf das Reich Daraus ergibt sich das Recht der übertragen werden. Einzelstaaten und ihrer Angehörigen darauf, daß das Reich nunmehr diejenigen staatlichen Aufgaben erfülle, welche die Einzelstaaten infolge des Verlustes jener Hoheitsrechte nicht mehr besorgen können. Diese Rechte ergeben sich also aus der Mitgliedschaft der Einzelstaaten am Reich. Solche Rechte sind z. B. der Anspruch jedes Staates auf den diplomatischen und militärischen Schutz gegen Rechts= verletzungen seitens des Auslandes und seitens anderer Bundesstaaten, sowie der Anspruch darauf, daß das Reich die ihm obliegende Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks (Eingang zur Reichsverfassung) allen zum Reich gehörenden Staaten gleichmäßig angedeihen läßt. Rechten entsprechen die Pflichten der Einzelstaaten anteilmäßigen Tragung der militärischen und finanziellen Lasten.

Die Mitgliedschaft am Reich begründet für die Einzelsstaaten ferner das Recht, an den Organen des Reichs teilszunehmen (verfassungsmäßige Stimmenzahl im Bundesrat, Vertretung der Bevölkerung im Reichstag nach dem Reichsemahlgeset, Bekleidung von Reichsämtern unter denselben Bestingungen wie die Angehörigen anderer Staaten).

II. Sonderrechte (in der Sprache der Wissenschaft auch jura singularia genannt). Die einzelnen Bundesstaaten haben in ihrem Verhältnis zum Reich grundsätlich gleiche Rechte und Pflichten. Die Reichsversassung und die Reichsgesetzgebung kennt aber Abweichungen von diesem Grundsate; sie spricht einige bestimmte Rechte gewissen Bundesstaaten zu, welche die übrigen Bundesstaaten nicht

haben. Diese Rechte nennt man Sonderrechte. Sie sind begründet entweder durch einen Vertrag des Reichs mit dem betreffenden Bundesstaat oder durch die Reichsversfassung, ein Reichsgesetz oder einen Beschluß des Bundesrats innerhalb der demselben zustehenden Kompetenz.

Es gibt dreierlei Arten von Sonderrechten:

- 1. Beschränkung der Reichszuständigkeit inso= fern, als einzelnen Staaten auf gewissen Gebieten Zu= ständigkeiten verblieben sind, die auf diesen Gebieten sonst dem Reich zustehen. Diese Rechte nennt man Reservat= rechte; vergl. darüber § 8.
- 2. Eine 2. Klasse von Sonderrechten bilden die Bevor= zugungen einzelner Staaten auf dem Gebiet der Reichsorganisation. Solche Rechte haben:
- a) Preußen. Art. 11 der Reichsversassung bestimmt nämlich: "Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt." Alle in der Reichsversassung und den Reichsgesetzen dem Kaiser oder Präsidium beigelegten Vorrechte stehen also dem König von Preußen in seiner Eigenschaft als Deutscher Kaiser zu.
  - b) Bayern hat folgende Sonderrechte:
  - 1. 6 Stimmen im Bundesrat (Reichsversassung Art. 6), während ihm nach dem der Stimmverteilung im Bundesrat zugrunde gelegten Prinzip nur 4 Stimmen zukommen würden; nach diesem Prinzip hat nämlich jeder Staat so viel Stimmen im Bundesrat, als er in dem Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes (1815—1866; s. § 4, I) hatte; s. § 40, II.
  - 2. einen ständigen Sit in dem Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen; s. § 40, V.
  - 3. den Vorsitz in dem Bundesratsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten; s. § 40, V.

- 4. den Anspruch auf die Stellvertretung im Vorsitz des Bundesrats; s. § 40, III.
- 5. die baherischen Gesandten sollen bevollmächtigt wers den, die Reichsgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.
- c) Sachsen hat einen ständigen Sitz in den Bundes= ratsausschüssen:
  - 1. für das Landheer und die Festungen;
  - 2. für die auswärtigen Angelegenheiten; s. § 40, V.
  - d) Württemberg wie Sachsen.
- 3. Die 3. Klasse von Sonderrechten besteht in finan = ziellen Begünstigungen einzelner Staaten. Hier kommen namentlich einige durch die Zollvereinsverträge begründete, in Art. 40 der Reichsverfassung aufrecht erhaltene Vorrechte in Betracht.

Die juristische Bedeutung der Sonderrechte 1. bis 3. besteht darin, daß sie nur mit Zustimmung des bestechtigten Staates aufgehoben werden können. Besäuglich derzenigen Sonderrechte, welche in der Reichsversfassung festgestellt sind, ist dies in Art. 78 Abs. 2 derselben ausdrücklich ausgesprochen. Bezüglich der übrigen Sondersrechte herrscht Streit in der Literatur; Laband ist mit Recht der Ansicht, daß die Aushebung auch dieser Sondersrechte nur mit Zustimmung des berechtigten Staates zuslässig ist.

Die Art und Weise, wie die Aushebung eines Sondersrechts sich vollzieht, ist gesetzlich nicht geregelt. In vielen Fällen genügt ein tatsächlicher Verzicht des betreffenden Bundesstaats. Ist das Sonderrecht aber in der Reichsversassung begründet, so kann es nur in der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form (s. § 40, III und 46, I) aufgehoben werden.

Die Frage, inwieweit der Landtag des betreffenden Einzelstaats bei der Aufhebung eines Sonderrechts mit-

zuwirken hat, ist von der Frage zu trennen, unter welchen Voraussetzungen ein von der Staatsregierung ausgesprochener Verzicht wirksam ist. Hat die Regierung des betreffenden Bundesstaats ihre Zustimmung zu der Aufhebung des Sonderrechts durch ihre Abstimmung im Bundesrat erteilt, so ist das betreffende Reichsgesetz wirksam, sofern es nur nach den Vorschriften der Reichsverfassung erlassen ist; gleichgültig ist es dabei, ob der Landtag des betreffenden Einzelstaats nach dessen Gesetzgebung seine Zustimmung hätte erteilen sollen oder nicht und ob er gegen die Auf= hebung des Sonderrechts protestiert oder nicht. Denn zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes genügen übereinstim= mende Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag. Db die Regierungen bei der Stimmenabgabe im Bundesrat durch Landesgesetze beschränkt sind, ist eine Frage des inneren Einzelstaatsrechts, die auf die Gültigkeit der einmal erfolgten Abstimmung im Bundesrat ohne Einfluß ist.

Dagegen ist ein Landesgesetz, das die Aushebung eines Sonderrechts von der Zustimmung des Landtags abhängig macht, zulässig. Verstoßt die Regierung des betreffenden Bundesstaats gegen dieses Landesgesetz, so kann sie nach Maßgabe des Landesrechts zur Verantwortung gezogen werden. Allein die Abstimmung im Bundesrat bleibt wirksam.

III. Rechte der Bundesstaaten als Einzelner (in der Sprache der Wissenschaft auch jura singulorum genannt). Unter I haben wir von den Rechten gesprochen, die den Einzelstaaten vermöge ihrer Mitgliedschaft am Reich zusstehen; unter II sind die Abweichungen von dem Grundsaße, daß alle Staaten vermöge ihrer Mitgliedschaft am Reiche gleiche Rechte und Pflichten haben, erörtert worden. Unter III sprechen wir von denjenigen Rechten, welche die Einzelstaaten als Sonderpersönlichkeiten haben. Die Einzelstaaten sind nach der Reichsversassung ja keineswegs im

Reich aufgegangen; sie sind staatsrechtlich nicht bloß Mitsglieder des Reichs, sondern haben daneben noch eine Existenz für sich, geradeso wie eine Person nicht nur Mitglied einer Familie, sondern auch eine Personlichkeit für sich ist. Soweit die Zuständigkeit des Reiches reicht, sind die Einzelstaaten Mitglieder desselben; jenseits der Reichszuständigkeit aber sind sie selbständige Persönlichkeiten.

Da das Reich seine Zuständigkeit erweitern kann, so wird die Grenze zwischen den Mitgliedschaftsrechten und den Rechten der Bundesstaaten als Einzelner einseitig vom Reich bestimmt. Die der Reichszuständigkeit gezogenen Grenzen ergeben sich aus der Reichsverfassung. Solange als in dieser die Zuständigkeit des Reichs durch eine bestimmte Linie abgegrenzt ist, kann jeder Einzelstaat verlangen, daß sich die Reichsgewalt eines übergriffs in das jenseits dieser Linie liegende Gebiet enthalte. Dies gilt nicht nur von der verfassungsmäßig festgestellten Zuständigkeit, über welche hinaus auch die Reichsgesetzgebung sich nicht erstrecken darf, ohne daß zuvor die Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert ist, sondern ebenso auch von der durch gewöhnliche Reichsgesetze gezogenen Grenze zwischen unmittelbarer Reichsverwaltung und Landesverwaltung; diese mussen Bundesrat, Reichskanzler und alle übrigen Reichs= behörden beachten.

Die Rechte der Bundesstaaten als Einzelner sind folgende:

- 1. Die Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten hinsichtlich derjenigen Angelegensheiten, für welche das Reich nicht zuständig ist;
- 2. die Durchführung und Handhabung der Reichsge= setze nach den näheren Bestimmungen derselben.
- IV. Die Existenz der Einzelstaaten kann ohne ihre eigene Zustimmung auf friedlichem Weg nicht aufsgehoben werden. Dagegen steht die Reichsverfassung einer

im Wege des Staatsvertrags erfolgenden Vereinigung mehrerer Bundesstaaten zu einem Staat nicht entgegen. Ein solcher Staatsvertrag kann in Vetracht kommen, wenn infolge des Thronsolgerechts ein Fürst zur Herrschaft über 2 oder mehrere deutsche Bundesstaaten gelangt. Zu einer solchen Vereinigung bedarf es keines Reichsgesetzes. Ob die Vereinigung der Stimmen, welche die betreffenden Staaten im Bundesrat sühren, in einer Hand nicht eine Abänderung der Reichsversassung darstellt, ist strittig. In einem solchen Fall würde aber jedenfalls ein Reichsgesetz die Frage regeln.

## § 8. Die Reservatrechte.

- I. Was versteht man unter Reservatrechten? Reservatrechte sind Rechte, welche einzelnen Bundesstaaten auf gewissen Gebieten Zuständigkeiten gewähren, die auf diesen Gebieten sonst dem Reiche zustehen (s. § 7, II).
- II. Die Veseitigung der Reservatrechte. Da die Reservatrechte Sonderrechte (s. § 7, II) sind, so gilt über ihre Aushebung dasselbe, was über die Aushebung der Sonsterrechte gesagt worden ist (s. § 7, II).
  - III. Die Reservatrechte Bayerns sind folgende:
  - 1. Die Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs ist ausgeschlossen hinsichtlich der Heimats und Riederlassungswesen, soweit es mit den Heimats und Riederlassungswerhältnissen zusammenhängt, gehört (Reichsversassung Art. 4 Ziff. 1). In Bahern gilt also nicht das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, sowie das Gesetz betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Ehesschließung vom 4. Mai 1868, wohl aber gilt auch in Bahern das Freizügigkeitsgesetz. Gbenso gelten in

- Bahern die eherechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzuchs.
- 2. Eine reichsgesetzliche Regelung des Immobiliar = versicherungswesens kann in Bahern nur mit Zustimmung der baherischen Regierung Geltung er= langen.
- 3. Die Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der baherischen Landesgesetzgebung vorbehalten; der Ertrag dieser Steuer verbleibt Bahern.
- 4. Die dem Reich in den Artikeln 42—46 der Reichs= verfassung beigelegten Rechte hinsichtlich des Eisen= bahnwesens (s. § 50, II) haben für Bahern keine Gel= tung. Jedoch kann das Reich auch Bahern gegen= über im Weg der Gesetzgebung einheitliche Regeln für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufstellen.
- 5. Die Einrichtung und Verwaltung des Post und Telegraphen wesens und die Einnahmen der Post und Telegraphie sind Bahern reserviert; dasselbe gilt von dem Erlaß der reglementarischen und Tarif bestimmungen für den inneren Verkehr Baherns, sowie von der vertragsmäßigen Regelung des uns mittelbaren Post und Telegraphenverkehrs Baherns mit seinen dem Reich nicht angehörenden Nachbarsstaaten.
- 6. Die Bestimmungen des XI. Abschnitts (Art. 57—64) der Reichsverfassung über das Reichskriegs= wesen kommen in Bahern nur nach Maßgabe des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 zur Answendung; s. hiezu § 53, II.

Das Recht des Reichs zur Aufstellung des Militäretats ist Bahern gegenüber nur nach den Anordnungen in der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt der Reichsverfassung auszuüben.

Bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin besteht ein besonderer Senat für das baherische Heer nach dem Reichsgesetz vom 9. März 1899 (Reichssgesetzblatt S. 135).

- 7. Die Zuständigkeit der Normaleichungskommisssion ist in Bahern nach § 3 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871 ausgeschlossen.
- 8. Bahern hat die Befugnis, einer Notenbank das Recht zur Ausgabe von Banknoten bis zum Höchstebetrage von 70 Millionen Mark zu erteilen. (§ 47 Abs. 3 des Bankgesetzt vom 14. März 1875.)

#### IV. Die Reservatrechte Württembergs.

- 1. Die Besteuerung des inländischen Biers bleibt Württemberg vorbehalten, ebenso der Ertrag dieser Steuer.
- 2. Die Einführung des Einpfennigtarifs für den Eisenbahntransport der in Artikel 45 der Reichsverfassung genannten Gegenstände bei größeren Entfernungen (Kohlen, Koks, Holz, Salz, Düngungsmittel usw.) kann für Württemberg nur mit dessen Zustimmung erfolgen.
- 3. Bezüglich des Post und Telegraphenwesens sind Württemberg vorbehalten die Einrichtung, die Verwaltung, die Einnahmen, der Erlaß der reglementarischen und Tarisbestimmungen für den inneren Verkehr, sowie die vertragsmäßige Regelung des unmittelbaren Post und Telegraphenverkehrs Würtstembergs mit seinen dem Reich nicht angehörenden Nachbarstaaten.
- 4. Die Bestimmungen des XI. Abschnitts (Art. 57 bis 68) der Reichsversassung sinden in Württemberg nach den Bestimmungen der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 Anwendung; s. hiezu § 53, II.

- V. Die Reservatrechte Badens. Die Besteuerung des Biers und die Einnahmen aus dieser Steuer versbleiben Baden.
- VI. Hamburg und Bremen haben noch ein kleines Freihafengebiet (s. § 54, II, 3a), das ohne ihre Zustimmung dem Reichszollgebiet nicht angeschlossen werden kann.

#### 3. Abschnitt.

# Die natürlichen Grundlagen des Reichs (Land und Volk).

## § 9. Reichsgebiet und Staatsgebiet.

I. Das Reichsgebiet besteht nach Artikel 1 der Reichsversassung aus 25 Staaten; durch das Gesetz vom 9. Juni
1871 ist Elsaß und Lothringen mit dem Reichsgebiet
vereinigt worden. Durch den Staatsvertrag vom 1. Juli
1890 hat England die Insel Helgoland an das Deutsche
Reich abgetreten; durch ein besonderes Reichsgeset ist die
Insel dann mit dem deutschen Reichsgebiet vereinigt und
außerdem vom Reiche die Zustimmung dazu erteilt worden,
daß sie dem preußischen Staat einverleibt werde. Diese
Einverleibung hat dann durch ein besonderes preußisches
Gesetz stattgefunden.

Die Schutzgebiete sind keine Bestandteile des Reichsegebiets im Sinn der Reichsversassung und der Reichsgesetz, gelten also staatsrechtlich, d. h. dem Deutschen Reich gegenüber als Ausland. Bölkerrechtlich, d. h. anderen Staaten gegenüber sind sie deutsches Gebiet; die Wirksamskeit fremder Staaten innerhalb derselben ist ausgeschlossen. Es kommt aber vor, daß in einem Reichsgesetz der Ausdruck Inland gleichbedeutend mit dem Geltungsbereich des Ges

setzes gebraucht wird. In diesen Fällen müssen die Schutzgebiete, wenn das Gesetz in denselben eingeführt ist, vom Standpunkt dieses Gesetzes als Inland betrachtet werden.

II. Die Gebietshoheit (auch Territorialhoheit gesnannt, vom lateinischen Wort territorium — Gebiet). Die natürlichen Grundlagen eines jeden Staates sind Land und Leute, Staatsgebiet und Volk. In erster Linie gehören zum Staat Menschen; dieselben bilden in ihrer Vereinigung zum Staat das Volk. Die zweite Grundlage des Staates ist das Gebiet. Das Staatsgebiet ist der nach außen gegen andere Staatsgebiete (oder staatlose Flächen) abgegrenzte Teil der Erde, innerhalb dessen eine bestimmte Herrscherges walt ausschließend sich betätigt.

Diese Herrschergewalt, die Staatsgewalt ist nun zwar eine einheitliche und umfaßt alle, überhaupt denkbaren Herrschaftsrechte; wie aber schon in § 2, V ausgeführt worden ist, bedarf die Wissenschaft zur Erklärung staatsrechtlicher Verhältnisse des Begriffs der "Hoheitsrecht e", worunter man die einzelnen in der Staatsgewalt enthaltenen Herrschaftsbesugnisse versteht. Es ist aber nochmals zu betonen, daß die Teilung der Staatsgewalt in eine Anzahl von Hoheitsrechten (Finanzhoheit, Justizhoheit usw.) an der Sinheitlichkeit der Staatsgewalt nicht irre machen darf. Gebietshoheit ist die Bezeichnung für die Staatsgewalt in ihrer Beziehung zum Gebiet.

Man unterscheidet die negative oder verneinende und die positive oder bejahende Seite der Gebietshoheit. Unter der Gebietshoheit im negativen Sinn versteht man den Satz, daß jede andere Herrschaft über das bezügliche Gebiet ausgeschlossen ist, daß innerhalb der Staatsgrenzen keine andere Macht sich herrschend betätigen darf. Da diese Seite der Gebietshoheit sich gegen die anderen Staaten kehrt, so wird sie auch als völkerrechtliche Seite der Gebietshoheit bezeichnet. Die positive Seite der Gesbietshoheit besteht in der unbeschränkten Besugnis des Staates, das Gebiet für die staatlichen Zwecke zu verwenden, darüber zu schalten und zu walten. Alles, was innerhalb der Staatsgrenzen sich befindet, ist der Staatsgewalt untersworsen, Sachen wie Menschen.

Für die Bezeichnung der Staatsgewalt zum Volk ist der Begriff Personalhoheit (vom lateinischen Wort persona — Person; Personalhoheit also — Hoheit, Herrschsbesugnis über die Personen) aufgestellt worden. Der Inhalt der Personalhoheit ist der Sat, daß die Staatsangehörigen ihrer Staatsgewalt untertan sind, ob sie nun im Staatsgebiet wohnen oder nicht.

Nach dem Grundsatz der Gebietshoheit (Territorial= hoheit) sind alle im Staatsgebiet sich befindlichen Personen und Sachen der Staatsgewalt unterworfen, auch die Aus= länder. Von diesem Grundsatz gibt es indessen Ausnahmen, welche als Vorrecht aufzufassen sind. So unterliegen z. B. die in Deutschland wohnenden Gesandten auswärtiger Staaten nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Der zusammen= fassende Ausdruck für diese Ausnahmen ist Exterritorial i= tät (vom lateinischen territorium = Gebiet und ex = ausgenommen vom; Exterritorialität also = der Zustand des Ausgenommenseins von der auf das Verweilen im Staatsgebiet sich gründenden Herrschaft des Staats). Die Frage, inwieweit die Gebietshoheit, d. h. also die Staatsge= walt in ihrer Beziehung auf das Gebiet, dem Reich und inwieweit sie den Einzelstaaten zusteht, läßt sich nur dahin beantworten: Insoweit die Zuständigkeit des Reichs reicht, hat es die Gebietshoheit am ganzen Reichsgebiet; insoweit dagegen die Zuständigkeit den Einzelstaaten verblieben ist, haben diese die Gebietshoheit an ihrem Staatsgebiet (über das Verhältnis der Reichszuständigkeit zu der Zuständigkeit der Einzelstaaten vergl. § 6, III). Daraus ergeben sich für

das Verhältnis von Reich und Einzelstaat hinsichtlich des Gebiets folgende Grundsätze (zu vergl. hiezu § 6, III).

- 1. Soweit die eigene Verwaltung des Reichs sich erstreckt, gibt es innerhalb des Bundesgesbiets keine Grenze, d. h. das Reich kann die Verswaltungsbezirke ohne Rücksicht auf die Grenzen der Einzelsstaaten einrichten; dies ist auch in weitem Umfang geschehen, z. B. bei der Abgrenzung der Oberpostbezirke.
- 2. Wo dem Reiche nur die Gesetzgebung und Beaufsichtigung, nicht aber die Verwaltung zussteht, kommt die Gebietshoheit der Einzelstaaten zu voller Geltung. Die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke ist hier dem Reich entzogen, solange nicht durch Anderung der Reichseversassung die Verwaltungsbesugnisse der Einzelstaaten besichränkt oder aufgehoben sind.

Die Gebietshoheit der Einzelstaaten äußert sich hier auch darin, daß die Behörden eines Bundesstaats Hoheitserechte (z. B. Verhaftung, Zwangsmaßregeln) auf dem Gebiet eines anderen Bundesstaates nicht ausüben können, selbst wenn die Ausübung dieser Hoheitsrechte für das ganze Reich einheitlich geregelt ist. Wohl aber ist in vielen Reichsegesen den Behörden der Einzelstaaten zur Pflicht gemacht, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Dies ist zuerst geschehen in dem Rechtshilfegeset vom 21. Juni 1869 und später insbesondere in dem Gerichtsversassungsgeset, 13. Titel (§§ 157—169). Hier ist unter anderem auch bestimmt (§ 167), daß die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaats die Versolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortsetzen und den Flüchtigen daselbst ergreisen dürfen.

Die fortdauernde Gebietshoheit der Einzelstaaten zeigt sich auch in dem Recht derselben, den von auswärtigen Staaten bestellten Konsuln für ihr Gebiet das sog. Exequatur zu erteilen (lateinisches Wort — es werde ausgeübt!

- d. h. also, "der Konsul übe die im Amt eines Konsuls enthaltenen Besugnisse aus!"). Mit dem Exequatur räumt der Bundesstaat dem von einem auswärtigen Staat zur Wahrung der Interessen seiner Angehörigen bestellten Konsul diejenigen Rechte ein, welche nach völkerrechtlicher Übung oder besonderen Verträgen Konsuln zustehen.
- III. Gebietsveränderungen. Der Umfang des Reichssgebiets ist durch Artikel 1 der Reichsverfassung bestimmt; s. I. Alle zu den Einzelstaaten gehörigen Gebietsteile sind zugleich Reichsgebiet. Da also das Reichsgebiet in der Reichsverfassung Artikel 1 festgestellt ist, so ist zu Veränderungen desselben ein die Reichsverfassung abänderndes Reichsgesetz notwendig. In Bezug auf Gebietsveränderungen ergeben sich aus dieser, sowie aus andern, unten genannten Bestimmungen der Reichsverfassung solgende Rechtssätze:
- 1. Abtretung von Gebietsteilen durch einen Bundesstaat an einen außerdeutschen Staat. Kein Bundesstaat darf Gebietsteile ohne Genehmigung des Reichs an einen außerdeutschen Staat abtreten oder aus dem Reichsgebiet loslösen; es ist hiezu ein die Reichsverfassung abänderndes Reichsgesetz erforderlich.
- 2. Erwerb von außerdeutschen Gebietsteilen durch einen Bundesstaat. Den Bundesstaaten ist nicht verwehrt, außerdeutsches Land zu erwerben, sosern dieses Land dem Reichsgebiet nicht einverleibt werden soll; sie bedürfen hiezu der Zustimmung des Reiches nicht. Die Frage ist übrigens bestritten; ein Eingehen auf dieselbe ist überflüssig, da sie praktisch bedeutungslos ist. Sollen die Erwerbungen von außerdeutschem Land dem Reichsgebiet einverleibt werden, so ist hiezu ein die Reichsversassung absänderndes Reichsgeset notwendig.
- 3. Veränderungen der Binnengrenzen eines Bundesstaats bedürfen keiner Genehmigung des Reichs,

solange dadurch nicht das Stimmenverhältnis im Bundesrat und die Abgrenzung der Reichstagswahlkreise verändert werden sollen.

- 4. Abtretung von Gebietsteilen eines Ein= zelstaats ohne dessen Zustimmung an außer= deutsche Staaten:
  - a) im Frieden ist unzulässig. Dies ergibt sich aus den Mitgliedschaftsrechten der Einzelstaaten; s. § 7, I. Gibt der Einzelstaat seine Zustimmung, so ist zur Abtretung ein die Reichsverfassung abänderndes Reichsgesetz notwendig;
  - b) bei Friedensschlüssen ist zulässig. Dies ergibt sich einmal aus der in solchen Fällen eintretenden Unmöglichkeit, alle Einzelstaaten gleich zu behandeln, sodann aus Art. 11 der Reichsverfassung, der dem Kaiser das Recht gibt, Frieden zu schließen, ohne dieser Besugnis Grenzen in Bezug auf die Gebietssabtretung zu ziehen.
- 5. Veränderungen der Binnengrenzen der Bundesstaaten durch das Reich ohne deren Zusstimmung sind unzulässig. Dies ergibt sich aus den Mitgliedschaftsrechten der Bundesstaaten; s. § 7, I.

## § 10. Die Reichs- und Staatsangehörigkeit.

I. Was ist Staatsangehörigkeit? Unter der Staatsangehörigkeit versteht man die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate. Preußischer Staatsangehöriger ist, wer
dem Staate Preußen angehört; Reichsangehöriger (oder Deutscher oder deutscher Reichsangehöriger oder deutscher Reichsbürger) ist, wer dem Deutschen Reich angehört. Statt Staatsangehörigkeit sagt man auch Staatsgenossenschaft, Zuständigkeit, Nationalität, Indigenat, Heimatrecht, Staatsbürgerschaft, Untertanschaft. Die Staatsangehörigen nennt man auch Inländer oder Einheimische im Gegensatz zu den Ausländern oder Fremben.

II. Reichsangehörigkeit und Einzelstaatsange= hörigkeit. Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat. In Bundesstaaten gibt es außer der Zugehörigkeit zu dem Bunde als Ganzem noch die Zugehörigkeit zu den Einzelstaaten und wir finden benigemäß auch in Deutschland außer der Reichs= ober Bundesangehörigkeit die Einzelstaatsangehörig= keit. Dies sind natürlich nicht zwei burchaus verschiebene, von einander unabhängige Staatsangehörigkeiten; dieselben hän= gen vielmehr aufs engste miteinander zusammen und zwar ist die Reichsangehörigkeit durch die Einzelstaatsangehörig= feit bedingt. Wer einem deutschen Bundesstaat angehört, ist eben bamit auch Angehöriger bes Deutschen Reichs. Wer die preußische Staatsangehörigkeit ober die württembergische, die hamburgische usw. besitzt, besitzt eben damit auch die Reichsangehörigkeit. Wer Preuße, Württemberger, Hamburger usw. ist, ist eben damit auch Deutscher. Eine selbst= ständige Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage der Einzelstaatsangehörigkeit gibt es grundsätlich nicht; man kann nicht Deutscher sein, ohne zugleich Preuße ober Baber ober Bremer usw. zu sein. Und wer die Einzelstaatsangehörigkeit verliert, verliert gleichzeitig damit die Reichsangehörigkeit.

Von diesen Grundsätzen gibt es nur zwei Ausnahmen.

1. Elsaß-Lothringen ist kein Bundesstaat, kein Gliedstaat des Deutschen Reichs, sondern Reichsland, d. h. ein Berwaltungsbezirk des Deutschen Reichs. Es gibt dems nach auch keine elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit. Die Einführung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes in Elsaß-Lothringen bedeutet nur, daß dieselben Tatsachen, welche in den Einzelstaaten den Erwerb oder Verlust der Einzelstaatsangehörigkeit und damit auch der Reichsangeshörigkeit begründen, in Elsaß-Lothringen unmittelbar den Erwerb oder Verlust den Erwerb oder Verlust den

hat weiter die Folge, daß die Behörden des Reichslands formell dasselbe Verfahren beobachten, wie im übrigen Deutschland die Behörden der Einzelstaaten. Doch brückt man den Unterschied dadurch aus, daß man amtlich nicht von der elsaß-lothringischen Staatsangehörigkeit, sondern von der Landesangehörigkeit redet. Dieser Ausdruck ändert aber nichts an der Tatsache, daß es in Elsaß=Lothringen keine besondere Staatsangehörigkeit mit eigenem Inhalt gibt. Dies findet einen besonders deutlichen Ausdruck in den Bestimmungen über die Wahlen zu den in Elsaß-Lothringen bestehenden politischen Vertretungen. Während die deutsche Einzelstaatsangehörigkeit gerade auf diesem Gebiet ihre Wir= fungen äußert, insofern z. B. bei Wahlen in bas preußische Abgeordnetenhaus nur preußische Staatsangehörige, Wahlen in die württembergische Kammer der Abgeordneten nur württembergische Staatsangehörige wählen dürfen, ist in Elsaß-Lothringen jeder Deutsche, der im Reichsland wohnt, wahlberechtigt.

2. Ausländern, welche in den deutschen Schutzgebieten (Kolonien) sich niederlassen, ebenso den Eingeborenen der Schutzgebiete kann vom Reichskanzler oder einem vom Reichskanzler hiezu ermächtigten Beamten die Reichsangehörigkeit erteilt werden. Durch eine solche Naturalisation entsteht eine unmittelbare Reichsangehörigkeit.

Die unter 1 und 2 genannten Personen besitzen also die Reichsangehörigkeit, ohne eine Einzelstaatsangehörigkeit zu besitzen. Dies sind jedoch die einzigen Ausnahmen von dem Grundsat, daß die Reichsangehörigkeit nur in Verbinsdung mit einer Einzelstaatsangehörigkeit besteht. — Wo in diesem Buch von deutscher Staatsangehörigkeit die Rede ist, da ist darin, sosern nicht etwas besonderes bemerkt ist, die elsäßslothringische Landesangehörigkeit einbegriffen.

III. Mehrfache deutsche Staatsangehörigkeit. Es ist nun möglich und kommt nicht selten vor, daß jemand

zugleich Preuße, Baher, Sachse usw. ist, ja es ist benkbar, daß ein Deutscher sämtlichen 25 deutschen Einzelstaaten angehört. Denni dadurch, daß sich z. B. ein Baher in die württembergische Staatsangehörigkeit aufnehmen läßt, ver= liert er die bayerische Staatsangehörigkeit nicht; er verliert sie nur, wenn er sich aus ihr besonders entlassen läßt, was aber ganz von ihm abhängt. Ebenso ist es, wenn jemand nacheinander in mehreren Bundesstaaten im Staatsdienst ober ini Kirchen=, Schul= ober Kommunaldienst angestellt Hier erwirbt. er die Angehörigkeit zu allen diesen Staaten, ohne seine angeborene Staatsangehörigkeit zu verlieren. . Eine solche Person kann alle beutsche Staatsange= hörigkeiten, die sie hat, auf ihre Kinder, Enkel, Urenkel usw. vererben. Derselbe Vorgang kann sich unter biesen wieder= holen und es können auf diese Art Staatsangehörigkeiten in großer Zahl für eine Person erwachsen, die davon gar keine Ahnung hat. Diese Staatsangehörigkeiten sind in der Regel ohne alle sichtbaren Wirkungen, dauern aber fort und wenn jemand, der mehrere von ihnen, ohne es zu wissen, in sich vereinigt, zum Zweck der Auswanderung sich die Entlassung von demjenigen Staate erteilen läßt, in dessen Gebiet er wohnt, und zu dem allein die Angehörigkeit ihm bewußt ist, so hebt dies seine Reichsangehörigkeit nicht auf, da die anderen beutschen Staatsangehörigkeiten fortbestehen. Dies kann zu sonderbaren und unangenehmen Folgen, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht (Verletzung der Wehr= pflicht) führen. Auch wird bie Behörde des ausländischen Staates, die ihn auf Grund der Entlassurfunde naturalisiert, zu dem Frrtum verleitet, daß er die deutsche Reichsangehörigkeit aufgegeben habe, während sie ohne ben Willen aller Befeiligten fortbesteht.

IV. Das sog. gemeinsame Indigenat (Indigenat vom lateinischen "indigenus" — Eingeborener; Indigenat — Staatsangehörigkeit). Der Artikel 3 der Reichsversassung

Ann: Neses Reichs- and Steathangelorigicits-22. 306. 1913

bestimmt: "Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Amtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussehungen wie der Gin= heimische zuzulassen, auch in Betreff ber Rechtsverfolgung und des Rechtsschutes demselben gleich zu behandeln ist." Der Inhalt dieser Bestimmung ist der: Alle in den Ginzel= staaten bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche Fremde ungünstiger als eigene Staatsangehörige behan= beln, sind in Bezug auf Deutsche für immer aufgehoben. Eine Ausnahme machen nur die sog. politischen Rechte. .Das Recht, in die parlamentarischen Vertretungen der Einzelstaaten zu wählen und gewählt zu werden, steht nur ben Angehörigen des betreffenden Bundesstaates zu. verhält es sich mit den Wahlen zu den Gemeindevertretungen und mit dem Erwerb des Gemeindebürgerrechts, wo dies von ben Gesegen ber Einzelstaaten bestimmt ist.

V. Das Staatsangehörigkeitsgesetz. Kritik dessselben. Das deutsche Recht über den Erwerb und den Verlust der Staats und Reichsangehörigkeit ist enthalten in dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 355), das im ganzen Deutschen Reich gilt. Dieses Gesetz ist seit lange Gegenstand vieler Angriffe, und mit Recht. Vehler desselben sind unter anderem: Julassung mehrsacher Staatsangehörigkeit, die Ermöglichung von Scheinsansderungen, die Ermöglichung der Heimatlosigkeit (d. h. Staatslosigkeit) und Verlust der Reichsangehörigkeit durch 10jährigen ununterbrochenen Ausenthalt im Ausland. Gegen die Beseitigung dieser letzteren Bestimmung richtet sich inssbesondere die Agitation des allbeutschen Verbandes.

# § 11. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Wenn hier vom Erwerb der deutschen Staatsanges hörigkeit gesprochen wird, so ist damit der Erwerd einer deutschen Einzelstaatsangehörigkeit gemeint. Da mit dem Besitz einer solchen zugleich der Besitz der Reichsangehörigsteit verknüpft ist, so vermittelt also der Erwerd einer deutschen Einzelstaatsangehörigkeit auch den Erwerd der Reichsanges hörigkeit, salls diese nicht vorher schon besessen wurde.

Die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat wird erworben durch:

I. Abstammung. Durch die Geburt erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Der Ort der Geburt ist vollkommen gleichs gültig; ein in Amerika geborenes eheliches Kind eines Preussen erlangt also mit der Geburt die preußische Staatssangehörigkeit.

Verliert die uneheliche Mutter durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer ihre bisherige Staatsangehörigkeit (s. § 12, II), so verbleibt dem unehelichen Kind die durch Geburt erlangte Staatsangehörigkeit, vorausgesett, daß es nicht legitimiert wird (s. § 12, I).

II. Cegitimation (nicht auch Adoption, d. h. Ansnahme an Kindesstatt). Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatssangehörigkeit des Vaters, so erwirdt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation (seit 1. Januar 1900 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur noch möglich durch nachfolgende Che und Chelichkeitsserklärung) die Staatsangehörigkeit des Vaters und verliert

gleichzeitig die bisherige von der unehelichen Mutter erworbene Staatsangehörigkeit (s. § 12, I).

- III. Verheiratung. Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Shefrau die Staatsangehörigsteit des Mannes. Die so erworbene Staatsangehörigkeit verbleibt der Chefrau auch nach dem Tode des Chemanns und nach der Chescheidung; auf die Kinder der Chefrau aus einer früheren Che geht dieselbe nicht über. Die frühere deutsche Staatsangehörigkeit der Frau wird durch die Chessschließung mit einem Deutschen aufgehoben (s. § 12, II).
- IV. Anstellung. 1. Eine von der Regierung oder von einer Zentral= oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung eines Ausländers oder Angehörigen eines anderen Bundesstaats. im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder im Kirchen=, Schul= oder Kommunaldienst wirkt bezüglich des Erwerds der Staatsangehörigkeit wie die Naturalisation (beim Ausländer; s. VI) oder Aufnahme (beim Deutschen; s. V), falls nicht ein entgegenstehender Vorbehalt bei der Anstellung ausgedrückt wird.
- 2. Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst erfolgt, so erwirdt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaat, in dem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Hat er diesen im Ausland, so erlangt er durch die Anstellung keine Staatsangehörigkeit, er kann aber, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, die Verleihung der Staatsangehörigkeit in irgend einem Bundesstaat verlangen.
- V. Aufnahme. Mit Aufnahme bezeichnet man die Erteilung einer deutschen Einzelstaatsanzehörigkeit an einen Deutschen durch die Behörde, also z. B. die Erteilung der preußischen Staatsangehörigkeit an einen Bahern. Nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzt hat jeder Deutsche das

Recht auf Aufnahme in eine Einzelstaatsangehörigkeit, bie er noch nicht besitzt, unter folgenden Voraussehungen:

1. Er muß sich in dem Bundesstaat, dessen Staatsange= hörigkeit er erwerben will, niedergelassen, d. h. seine blei=

betide Wohnung genommen haben.

2. Es dürsen auf ihn die §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit nicht zutressen. Demgemäß bedarf er, sofern er unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters zur Niederstassigigkeitsgesetzes). Der § 3 des Freizügigkeitsgesetzes liegt vor, wenn der Antragsteller bestraft ist und auf Grund dieser Strafen aus einem Vundesstaat ausgewiesen werden kann. Die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes tressen in der Regel zu, wenn zu befürchten ist, daß der Antragsteller über kurz oder lang der Gemeinde des Niederlassungsorts als arm zur Last fallen wird.

Die Aufnahme erfolgt durch Erteilung einer Aufnahmeurkunde seitens der höheren Verwaltungsbehörde. Mit dem Beitpunkt der Aushändigung der Aufnahmeurkunde wird die Staatsangehörigkeit erworden. Durch den Erwerd derselben geht die bisher besessene Einzelstaatsangehörigkeit nicht verloren; dies geschieht nur durch förmliche Entlassung (s. § 12, V), deren Nachsuchung aber völlig der betreffenden Person überlassen ist.

- VI. Naturalisation. Mit Naturalisation bezeichnet man die Erteilung einer deutschen Staatsangehörigkeit an einen Ausländer. Nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetges darf Ausländern die Naturalisation nur erteilt werden, wenn sie
- 1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat versfügungsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Versfügungsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vorsmunds oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;

- 2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
- 3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen (d. h. ihren dauernden Aufenthalt nehmen) wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
- 4. an diesem Ort nach den daselbst bestehenden Vershältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind.

Die Naturalisation erfolgt durch Erteilung einer Natus ralisationsurkunde seitens der höheren Verwaltungsbehörde. Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde wird die Staatsangehörigkeit erworben.

VII. Wiederaufnahme. Wer seine deutsche Staats= angehörigkeit durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland verloren (s. § 12, III), keine andere Staatsangehö= rigkeit erworben und sich später wieder in Deutschland nieder= gelassen hat, hat ein Recht darauf, daß ihm die Staats= angehörigkeit desjenigen Bundesstaats, in welchem er sich niedergelassen hat, verliehen wird.

VIII. Renaturalisation. Wer seine deutsche Staats= angehörigkeit durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland verloren (s. § 12, III) und keine andere Staats= angehörigkeit erworben hat, dem kann die Staatsangehörig= keit des früheren Heimatsstaats wieder verliehen werden, auch ohne daß er sich in Deutschland wieder niederläßt; ein Recht hierauf hat er aber nicht. Die Erteilung der Staatsangehörigkeit in solchen Fällen bezeichnet man vielsach mit Renaturalisation.

# § 12. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Wenn hier vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gesprochen wird, so ist damit der Verlust einer deutschen Einzelstaatsangehörigkeit gemeint. Mit dieser geht auch die Reichsangehörigkeit verloren, falls nicht noch eine ober einige Einzelstaatsangehörigkeiten neben der verlorenen bestanden.

Die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Einzelstaat geht verloren durch:

- I. **Eegitimation**. Ein uneheliches Kind verliert durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß (s. § 11, II) ersolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit, wenn der legitimierende Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter.
- II. Verheiratung. Eine Deutsche verliert durch die Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundes-staats oder mit einem Ausländer ihre bisherige Staats-angehörigkeit.
- III. 10jährigen ununterbrochenen, nicht matristulierten, nicht kontrollierten (durch Reisepapiere) Auslandsausenthalt. Deutsche, welche das Keichsgebiet verlassen und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Ausland aushalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Diese Frist wird vom Zeitpunkt des Austritts aus dem Reichsgebiet und wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheins besindet, von dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere ab gerechnet. Durch die Eintragung in die Matrikel (Liste) eines Keichskonsulats wird die Frist unterbrochen; ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel solgenden Tage.

Der hienach eingetretene Verlust der Staatsangehörigsteit erstreckt sich zugleich auf die Chefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Chefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

IV. 5jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika verbun=

den mit Naturalisation daselbst. Nach § 21 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesets und den zwischen bem . Nord= beutschen Bunde sowie den süddeutschen Staaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. andererseits abgeschlossenen Bankroftverträgen von 1868 (so genannt nach George Bankroft, dem damaligen nordamerikanischen Ge= sandten in Berlin) verlieren Deutsche durch bjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von-Nordamerika bann ihre beutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie das amerikanische Staatsbürgerrecht erworben haben. Chemalige Deutsche, welche auf diese Weise ihre Reichsange= hörigfeit verloren haben, können bei ihrer Rückkehr nach Deutschland wegen Verletzung der Wehrpflicht nicht mehr zur Verantwortung gezogen werben. Doch können sie, wenn sie sich mißliebig machen, aus den deutschen Einzelstaaten ausgewiesen werden.

- V. Entlassung. Man hat zu unterscheiben: 1. die Entlassung mit der Absicht, Reichsangehöriger zu bleiben und 2. die Entlassung mit gleichzeitigem Verlust der Reichs-angehörigkeit.
- 1. Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen erteilt werden, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundes-staat die Staatsangehörigkeit erworben hat.
- 2. Die Entlassung mit gleichzeitigem Verlust der Reichsangehörigkeit muß gleichfalls jedem Deutschen auf Ansuchen erteilt werden mit folgenden Ausnahmen; sie darf nicht erteilt werden:
  - a) Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr befinden, bevor sie ein Zeugnis der Ersatsommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entsziehen;

- b) Militärpersonen, welche zum stehenden Heer oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstans des und Beamten, bevor sie aus dem Dienst ents lassen sind;
- c) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen worden sind.

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundsschaftsgerichts beantragt werden. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistands auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Fall der Genehmigung des Beisstands zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an gerechnet, seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat erwirdt.

## VI. Aberkennung durch die Behörde in 2 fällen:

- 1. Deutsche, welche sich im Ausland aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentrals behörde ihres Heimatsstaats verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser für das ganze Reichsgebiet auzuordnens den ausdrücklichen Aufforderung zur Kückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge seisten.
  - 2. Tritt ein Deutscher ohne Erlaubnis der Regierung

seines deutschen Heimatstaats in fremde, d. h. nichtdeutsche Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatsstaats denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Auffordezung zum Austritt binnen der in der Aufforderung bestimmten Frist keine Folge leistet.

## § 13. Die Pflichten der Deutschen.

Aus der Rechtsordnung ergeben sich für jeden Deut= schen eine Fülle von Pflichten, die einzeln aufzuzählen nichts anderes hieße, als sämtliche Gesetze vom Gesichts= punkt der durch sie begründeten Pflichten darzustellen. Allge= mein läßt sich nur sagen, daß der Deutsche der Reichsgewalt und der Staatsgewalt seines Heimatsstaates unterworfen ist, gleichgültig wo er sich befindet. Schon in § 9, II ist erwähnt worden, daß die Wissenschaft diese Beziehung der Staatsgewalt zum Volk als Personalhoheit bezeichnet. Die Unterwerfung unter die Reichs= und Staatsgewalt be= gründet für den Deutschen eine Pflicht zum Gehorsam, aber nur innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz. Dem Staatswillen gegenüber, der im Gesetz ausgesprochen ist, gibt es kein Recht des Widerstands. Natürlich bleibt es jedem unbenommen, mit gesetzmäßigen Mitteln auf die Abanderung von Gesetzen hinzuwirken; aber solange als ein Gesetz nicht abgeändert ist, ist dasselbe zu befolgen.

Obwohl es also keine Beschränkungen des Gehorsams gegenüber dem Gesetze gibt, so gibt es doch eine Beschränkung desselben durch das Gesetz. Der Staatsbürger ist den Beshörden nur insoweit Gehorsam schuldig, als deren Anordsnungen sich auf dem Boden des Gesetzes bewegen. Niemals aber darf der Staatsbürger sich als Instanz über die Obrigsteit auswersen. Er kann die Amtshandlungen der Behörden bezüglich ihrer Gesetzmäßigkeit nur vor den gesetzlich vers

ordneten Instanzen und im gesetzlich verordneten Verschurg aufschiebende Wirkung hat oder nicht, entscheidet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Jedensfalls hat der Staatsbürger da, wo eine Ansechtung nicht oder nicht weiter möglich ist, Gehorsam zu leisten, auch wenn er noch so sehr von seinem Rechte überzeugt ist.

Auch nach dem Verlassen des heimatlichen Bodens bleibt der Deutsche der heimischen Staatsgewalt unterworfen, wie er ja auch im Ausland den Schutz des Deutschen Reichsgenießt. Freilich hat er den heimischen Gesetzen und Versordnungen nur insoweit zu gehorchen, als dies eben tatsächslich möglich ist. Insbesondere gehen die Gesetze seines Ausenthaltsstaats denjenigen seines Heimstlaats im Falle des Widerstreites vor.

Zur Annahme fremder Standeserhöhungen, Führung fremder Titel, Tragen fremder Orden innerhalb Deutsch= lands bedarf der Deutsche in der Regel der Genehmigung seines Landesherrn.

#### § 14. Die Rechte der Deutschen.

Aus demselben Grund, der eine Darstellung sämtlicher Pflichten der Deutschen verbietet (§ 13), ist eine Darstellung sämtlicher Rechte unmöglich. Wegen ihrer großen Bedeutung aber, wegen ihrer besonderen Art und wegen der Rolle, die sie lange Zeit im öffentlichen Leben des deutschen Volkes gespielt haben, seien folgende Rechte hier erwähnt:

I. Das Wohnrecht des Deutschen innerhalb Deutschlands und die Aufnahmepflicht des deutschen Heimatsstaats. Jeder Deutsche hat das Recht, in Deutschs land zu wohnen und zu leben; er kann aus den deutschen Grenzen nicht ausgestoßen werden. Auch darf nach § 9 des Reichsstrafgesetzbuchs ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrasung nicht überliesert werden. Der Ausländer dagegen hat kein Recht, in Deutschsland zu wohnen; er ist nur geduldet, sofern nicht einzelne Niederlassungsverträge etwas anderes bestimmen.

- II. Schutz im Ausland. Rach Art. 3 Abs. 6 der Reichsversassung haben alle Deutsche dem Ausland gegensüber Anspruch auf den Schutz des Reichs. Verwirklicht wird dieser Anspruch durch die diplomatischen und konsularischen Vertreter, am Ende durch Heer und Flotte.
- III. Die öffentlichen Rechte haben im Leben des deutschen Volks während des vergangenen Jahrhunderts eine große Rolle gespielt. Solange die Bewegungen auf Herstellung und Einrichtung konstitutioneller Verfassungen in Deutschland im Vordergrund des öffentlichen Interesses standen, wurden sie auch in der staatsrechtlichen Wissen= schaft eingehend und besonders behandelt und zwar als Ausfluß der Staatsangehörigkeit. In die Verfassungsur= kunden der deutschen Einzelstaaten sind die öffentlichen Rechte oder wenigstens ein großer Teil derselben besonders aufge= nommen worden, nicht aber in die Verfassung des Deutschen Reichs. "Wir haben," so führte der Abgeordnete Waldeck bei Beratung der Norddeutschen Bundesverfassung aus, "einen großen Teil dieser Grundrechte in der preußischen Verfassung und wir haben die Erfahrung gemacht, daß sie nur insofern von einigem Wert für das deutsche Volk sind, als sie sich durch die Organisation und Gesetzgebung in Fleisch und Blut verkörpern."

Die öffentlichen Rechte haben nunmehr einen wirksamen Schutz in der Reichsgesetzgebung erhalten. Seit der alte Polizeisstaat, der den Bürger unnütz bevormundete, dem Rechtssund Wohlfahrtsstaate Platz gemacht hat, haben die öffentlichen Rechte im wesentlichen ihre politische Zugkraft verloren. Die Gesetzgebung wandelt heute auf ganz anderen Bahnen;

im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehen nunsmehr die wirtschaftlichen Fragen. Doch ragt der alte Polizeistaat mit einigen Trümmern auch noch in unsere Zeit herein und das deutsche Volk hat sich noch nicht ganz daran gewöhnt, seine politische Freiheit als etwas Selbstwerständliches anzusehen, wie es sich auch noch nicht daran gewöhnt hat, seine öffentlichen Pflichten als das notwendige Vegenstück seiner Rechte zu erfassen.

Die Wandelung der tatsächlichen Verhältnisse findet auch in der staatsrechtlichen Literatur ihren Ausdruck; die Freiheitsrechte als solche werden nur noch ganz wenig ersörtert. Mit Kücksicht darauf, daß sie ihre Bedeutung noch nicht ganz verloren haben, wird hier eine kurze Darsstellung derselben gegeben.

Die öffentlichen Rechte stehen im Gegensatz zu den privatrechtlichen Befugnissen. Letztere ergeben sich aus den durch das Privatrecht geregelten Beziehungen der Personen zu einander. Eine privatrechtliche Befugnis ist z. B. das Recht auf Bezahlung des Preises für eine verkaufte Sache oder auf Schadensersatz für zugefügten Schaden (etwa durch Körperverletzung, Brandstiftung und dergl.). Die öffentslichen Rechte dagegen ergeben sich aus dem Verhältnis der Zugehörigkeit zum Staat oder einem öffentlichen, einen organischen Bestandteil des Staats bildenden Gemeinwesen; s. hierüber § 1, II.

Die öffentlichen Rechte zerfallen in 3 große Gruppen.

1. Die sog. Grundrechte oder allgemeinen Freiheits=
rechte, deren Wesen darin besteht, daß der in unserer Rechts=
ordnung anerkannte Grundsatz der Freiheit und Unver=
letzlichkeit der Person und des Eigentums nach den ver=
schiedenen Richtungen auseinandergelegt wird. Zu diesen
Grundrechten gehören daher das Recht der Freizügigkeit
und freien Niederlassung, der Auswanderungsfreiheit, der
Gewerbefreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Ge=

wissensfreiheit, das Versammlungs= und Vereinsrecht usw.; s. hierüber § 15.

- 2. Die Rechte auf den Genuß und die Vorteile der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Korporationen.
- 3. Diejenigen Befugnisse, welche eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege gewähren, die sog. politischen Rechte. Hiers her gehören das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den gesetzgebenden Versammlungen, an der Ausübung der Verswaltung und Rechtspflege usw.

Den politischen Rechten (3) werden häusig die übrigen öffentlichen Rechte (1 und 2) als sogenannte bürgerliche Rechte (nicht zu verwechseln mit den privatrechtlichen Besugnissen) entgegengesetzt; jedoch ist der Sprachgebrauch schwankend und leicht irreführend. Mitunter redet man auch von konstitutionellen Rechten; man bezeichnet damit diejenigen öffentlichen Rechte, die in den Bersfassungen (Konstitutionen) besonders aufgezählt sind.

Die rechtliche Bedeutung der Freiheitsrechte (1) besteht darin, daß sie dem einzelnen seine natürliche Hands lungsfreiheit in bestimmtem Umfang sichern, indem die Gesetze den Machtbesugnissen der Behörden bestimmte Schranken ziehen.

Inwieweit die Freiheitsrechte eigentliche subjektive Rechte, d. h. solche sind, die vor den Zivil- oder den Berwaltungsgerichten verfolgt werden können, hängt davon ab, ob sie die Gesetzgebung unter den Schutz dieser Gerichte gestellt hat. Dies ist keineswegs bei allen diesen Rechten der Fall; vielfach hat sich die Gesetzgebung damit begnügt, einen allgemeinen Rechtssatz aufzustellen, ohne damit den Einzelnen gerichtlich verfolgbare Ansprüche zu geben. In solchen Fällen können dann gegen die Maßregeln der Be-

hörden nicht die Zivil= und Verwaltungsgerichte, sondern nur die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im Wege der sog. Verwaltungsbeschwerde angerusen werden.

## § 15. Einzelne freiheitsrechte (Grundrechte).

- I. Verfassungsmäßiger Gehorsam. Die Verpslichstung zum Gehorsam gegenüber den Behörden besteht nur, wenn die Anordnungen derselben sich innerhalb von Verssassung und Gesetz bewegen. Allein die persönliche Ansicht des Einzelnen bezüglich der Verfassungs und Gesetzwidrigsteit einer Anordnung ist bedeutungslos; entscheidend ist nur die objektive Gesetzmäßigkeit; s. dazu § 13.
- II. Gleichheit der staatsbürgerlichen Aechte und Pflichten. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich; diese Gleichheit ist jetzt namentlich durch die Reichsgesetzgebung gewährleistet. Vorrechte haben nur einige Klassen von Staatsangehörigen; s. darüber § 16.
- III. Freiheit der Person (Berhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme). Verhaftungen von Personen, Eindringen in die Wohnung, Haussuchung und Beschlagnahme von Gegenständen sind nur beim Zutreffen der gesetzlichen Vor= aussetzungen zulässig. Nach den Bestimmungen der Reichs= strafprozefordnung kann eine Verhaftung nur erfolgen auf Grund eines richterlichen Haftbefehls, wenn die im Gesetz näher genannten Voraussetzungen vorliegen, durch Polizei= und Sicherheitsbeamte bei Gefahr im Verzug unter den= selben Voraussetzungen, endlich durch jedermann bei Be= treten auf frischer Tat, wenn derjenige, der eine strafbare Handlung irgend welcher Art begangen hat, der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festge= stellt werden kann; doch ist er sogleich dem Amtsrichter vorzuführen oder einem Polizeibeamten zu übergeben. Die beiden letteren Fälle der Verhaftung heißen vorläufige

Festnahme; die Polizeibehörde hat den vorläufig Festgenommenen unverzüglich dem Amtsrichter vorzuführen, der entweder einen Haftbefehl erläßt oder die Freilassung ver= fügt. Außer dieser Verhaftung, welche zu Zwecken der straf= rechtlichen Verfolgung geschieht, gibt es auch noch eine Ver= haftung zu polizeilichen Zwecken, welche nicht durch Reichsgesetze, sondern durch Landesrecht geregelt ist. Die Ver= haftung zu polizeilichen Zwecken geschieht, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe sie dringend erforderlich macht oder die gesetzlich er= laubten Polizeimaßregeln anders nicht durchgeführt werden Hierher gehört z. B. die Festnahme eines Betrunkenen, der öffentliches Argernis erregt. Oder die Fest= nahme von Personen, die im Wege des Schubs ausgewiesen werden. Das Eindringen in eine Wohnung gegen den Willen des Inhabers ist zulässig zum Zweck einer Durch= suchung bei Verfolgung eines Verbrechens, um den Verbrecher zu ergreifen oder um Beweismittel aufzufinden, sodann zur Vornahme amtlicher Funktionen, wie Feuerschau, Baukontrollen, Volkszählung, Steuererhebung, Zwangsvollstreckung von Urteilen, endlich bei einer Gefahr für die Bewohner der Wohnung. Die Beschlagnahme von Gegen= ständen aller Art, namentlich auch schriftlicher Sachen darf zum Zweck der Verfolgung eines Verbrechens geschehen.

IV. Freiheit des Eigentums. Die Unverletzlichkeit des Eigentums, welche in den deutschen Verfassungen außegesprochen ist, hat nicht die Bedeutung, daß daß Eigentum oder sonstige Vermögensrechte einem Privaten überhaupt nicht entzogen werden dürsen. Vielmehr sind die Behörden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze besugt, im öffentlichen Interesse Vermögensstücke von Privatpersonen in dem gesetzlich geordneten Versahren an sich zu ziehen; dem dadurch betroffenen Privaten ist die gesetzliche Entschädigung zu gewähren. Hierher gehört namentlich die

Zwangsenteignung von Grundstücken. Polizeiliche Anordenungen haben gelegentlich zur Folge, daß Private in ihren Vermögensverhältnissen geschädigt werden, insofern als sie in Ausübung ihrer Privatrechte beschränkt werden. Für derartige Eingriffe wird in der Regel keine Entschädigung gewährt; ein Anspruch besteht nur insoweit, als er ausenahmsweise durch Gesetz sestgelegt ist. In diesem Zusammenhang sind auch die Reichsgesetze betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeversahren freigesprochenen Personen von 1898, und betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft von 1904 anzusühren.

Die Gesetzgebung kann auch wohlerworbene Rechte schmälern ober aufheben und muß es oft im Interesse des Fortschritts tun. Ein Entschädigungsanspruch liegt auch hier nur vor, wenn er durch das Gesetz besonders anerstannt ist.

V. Freizügigkeit. Paffreiheit. Auswanderungs= freiheit. Freizügigkeit ist die natürliche Möglichkeit des freien Zugs, der freien Bewegung und der Beränderung des Aufenthalts sowohl innerhalb des Staats, welchem man rechtlich angehört, als auch die Möglichkeit des freien Zugs, der Wanderung über die Grenzen des Heimatstaates hinaus in das Ausland mit oder ohne Aufgabe der Staatsange= hörigkeit. Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb des Reichsgebiets an jedem Ort sich aufzuhalten und nieder= zulassen. Beschränkt ist dieses Recht aus sicherheitspolizei= lichen und armenpolizeilichen Gründen. Personen näm= lich, welche gewisse Strafen erlitten haben, können nicht nur aus den Gemeinden, sondern auch aus den Bun= desstaaten, denen sie nicht angehören, auf bestimmte Zeitdauer ausgewiesen werden. Außerdem sind die Ge= meinden befugt, Personen, welche sich in der Gemeinde durchbringen können, bei ihrem Anzuge zuweisen oder nach ihrem Anzuge auszuweisen. Verpflichtet

zur Aufnahme dieser Versonen ist diejenige Gemeinde, in der sie den sogenannten Unterstützungswohnsitz haben, d. h. zuletzt mindestens 2 Jahre gewohnt haben. In Bayern tritt anstelle der Gemeinde des Unterstützungswohnsites die Heimatgemeinde. Diese Bestimmungen über die Freizügigkeit finden sich im Freizügigkeitsgesetz. Das Reichspaßgesetz sodann bestimmt, daß Deutsche zum Ausgang aus dem Reichsgebiet, zur Rückfehr in dasselbe, sowie zum Aufent= halt und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers bedürfen; auf ihren Antrag müssen ihnen aber Bässe erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise keine gesetlichen Hindernisse entgegenstehen. Jedermann bleibt indessen ver= pflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Person genügend auszuweisen. Die Legitimierung erfolgt regel= mäßig durch Pässe, sie ist aber auch auf andere Art zu= lässig.

Die Auswanderungsfreiheit ist entweder Wohnsitnahme im Ausland mit Beibehaltung der Reichsangehörigkeit oder unter Entlassung aus derselben. Abgesehen von den milistärischen Verpflichtungen hat jedermann das Recht, seinen Aufenthalt mit Beibehaltung der Reichsangehörigkeit im Ausland zu nehmen. Über die Auswanderung mit Verlust der Reichsangehörigkeit vergl. § 12, III—V.

- VI. Gewerbefreiheit. Freie Wahl des Verufs. Der Betrieb eines Gewerbes steht jedermann frei, soweit nicht im öffentlichen Interesse durch die Gewerbeordnung oder andere Gesetze Beschränkungen vorgeschrieben sind. Ebenso hat jeder das Recht der freien Wahl des Berufs.
- VII. Verehelichungsfreiheit. Reichsangehörige bes dürfen nach dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 zur Einsgehung einer Ehe keiner polizeilichen Erlaubnis. Bestehen geblieben sind aber die Beschränkungen für Beamte, Milistärpersonen und Ausländer. Das Reichsgesetz gilt nicht in

Bahern; dort besteht noch ein Einspruchsrecht der Heimatsgemeinde.

VIII. Denkfreiheit. Preffreiheit. Wenn in den Berfassungen von Denkfreiheit die Rede ist, so bedeutet das, daß jedermann sich mit allen Gegenständen des menschslichen Wissens beschäftigen und seine Gedanken schriftlich (auch durch den Druck) und mündlich jedem anderen, auch in Versammlungen mitteilen darf, soweit dadurch nicht die bestehenden Gesetze verletzt werden. Die Denkfreiheit äußert sich besonders als Preßfreiheit; diese ist jetzt durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 gewährsleistet. Nach dessen Bestimmungen haben Deutsche und Aussländer das Recht, Preßgewerbe zu betreiben, Preßerzeugsnisse herauszugeben und zu vertreiben. Jugelassen sind nur die im Preßgesetz ausdrücklich genannten Beschränskungen.

IX. Gewissensfreiheit (Religionsfreiheit, Bekenntnis= freiheit) ist das durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürger= licher und staatsbürgerlicher Beziehung sichergestellte Recht, seine religiösen Überzeugungen ohne irgend welchen Rechts= nachteil bekennen zu dürfen. Gine Konsequenz dieses Rechts ist die Befugnis des Austritts aus den Kirchen zwecks über= tritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft oder auch ohne Anschluß an eine solche. Niemand aber kann sich seinen bürgerlichen Pflichten unter Berufung auf sein Glaubens= bekenntnis entziehen. Ebenso findet die Bekenntnisfreiheit eine Schranke an den Strafgesetzen (Beleidigung, Gottes= lästerung usw.), sowie an der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt. (Gesetze über Vereins= und Versammlungsrecht, Straßenpolizei, Einschreiten gegen die Mormonenmissionen und bergl.).

X. Vereins= und Versammlungsrecht. Das Ber= einswesen unterliegt zwar nach Artikel 4 Ziff. 16 der Reichs=

verfassung der Gesetzgebung und Oberaussicht des Reichs; allein bis jett hat die Reichsgesetzgebung nur in einigen Punkten das Vereins= und Versammlungsrecht geregelt, so daß im übrigen die Landesgesetze gelten. Aus der Reichs= gesetzgebung ist zu erwähnen die Bestimmung des Reichs= wahlgesetzes, wonach in Wahlangelegenheiten, die den Reichs= tag betreffen, Vereine gebildet und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen abgehalten werden dürfen, ferner das Reichsgesetz vom 16. Dezember 1899, welches das Verbot an inländische Vereine, miteinander in Verbindung zu treten, aufhebt, endlich das Verbot der Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen für Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Die landes= rechtliche Regelung ist überall verschieden; doch besteht allge= mein das Recht der Polizeibehörden, öffentliche Versamm= lungen zu überwachen und beim Zutreffen gewisser Voraus= setzungen aufzulösen.

XI. Zeschwerderecht. Das Recht der Beschwerde ist die Befugnis, sich an die höheren Behörden zu wenden, um Abhilfe gegenüber den Verfügungen der unteren Behörden zu erlangen, wenn man sich durch dieselben in seinen Rechten oder Interessen für verletzt hält. Dieses allgemeine Beschwerderecht, das die Verfassungsurkunden aussprechen, ist durch die neuere Gesetzgebung wesentlich geändert worden. Für das gerichtliche und das verwal= tungsgerichtliche Verfahren gelten die betreffenden Prozeß= gesetze, welche die Voraussetzungen und die Form der Be= Auch ist gegen Verfügungen der Ver= schwerde regeln. waltungsbehörden in manchen Fällen der Rechtsweg oder Verwaltungsrechtsweg unter Ausschluß schwerdewegs eröffnet worden. Endlich ist der Beschwerde= zug, der im allgemeinen bis zu den höchsten Behörden geht, vielfach durch Einführung von Notfristen (nach deren Ablauf also die Beschwerde unzulässig ist) oder durch Aus=

schließung der Beschwerde oder dadurch beschränkt worden, daß eine Mittelbehörde als letzte Verwaltungsinstanz bezeichnet worden ist. Über die Verfassungsbeschwerde vergl. § 28, II, 5.

XII. Petitionsrecht ist das Recht, Bitten aller Art bei den Staatsorganen (Monarch, Landtag, Behörden) ansubringen. Einige Verfassungen haben das Petitionsrecht ausdrücklich gewährt, in den anderen Staaten ist es gewohnsheitsrechtlich anerkannt. Auch an die Parlamente können Petitionen gerichtet werden; ausdrücklich anerkannt ist dies in der Reichsverfassung bezüglich des Reichstags. Eine Pflicht zur Erledigung oder Beantwortung der Petitionen besteht übrigens nicht überall.

# § 16. Bevorrechtigte Personen.

- I. Die Stände des alten Deutschen Reichs. Zum richtigen Verständnis der Vorrechte des heutigen Abels müssen wir einen kurzen Blick auf die Stände des alten Deutschen Reichs (aufgelöst 1806) werfen. Zur Zeit des alten Deutschen Reichs bestanden solgende Stände:
- 1. Der Fürstenstand oder hohe Adel; ihm geshörten diejenigen Familien an, welchen die sogenannte Reichssstag (nicht zu verwechseln mit dem heutigen Reichstag (nicht zu verwechseln mit dem heutigen Reichstag, der etwas ganz anderes ist!) zustand. Diese Familien und ihre Länder waren reichsunmittelbar, d. h. unsmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen (im Gegensatzu den reichsmittelbaren Personen und Ländern, die dem Kaiser und Reich nur mittelbar untertan waren; zusnächst standen sie nämlich unter der Herschaft reichsunmittels barer Personen; da diese aber unter Kaiser und Reich standen, so waren die ersteren mittelbar auch dem Keich unterworfen, also reichsmittelbar).

- 2. Der Abel (Kitterschaft); dieser zersiel in die Reichsritterschaft, die reichsunmittelbar war, und in den landsäßigen Abel, der reichsmittelbar war.
  - 3. Der Bürgerstand, der persönlich frei war.
- 4. Der Bauernstand, der fast überall in Hörigkeit herabgesunken war.

Die französische Revolution (1789) und die napoleonischen Ariege schlugen mit dem alten Deutschen Reich auch die Stände desselben in Trümmer. Nur ein kleiner Teil des alten Fürstenstandes behauptete sich im Besitz seiner Länder und bewahrte den Charakter regierender Familien. Mit der Auslösung des Reichs gewannen diese die volle Souveränetät (über diesen Begriff s. § 2, VI). Der größere Teil der alten Fürstenhäuser dagegen wurde der Herrschaft anderer Fürsten unterworfen; doch behielten sie eine Reihe wertvoller Vorrechte, die erst im 19. Jahrhundert mehr und mehr weggefallen sind. Nach heutigem Recht gibt es noch 3 bevorrechtigte Stände, nämlich:

- 1. die Mitglieder regierender Fürstenhäuser (II);
- 2. die standesherrlichen Familien, d. h. diejenigen, welche im alten Deutschen Reich die Reichsstandschaft besaßen (III);
  - 3. der Adel (IV).
- II. Die Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser sind: die Häuser. Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser sind: die Gemahlin und Witwe des Monarchen; die aus einer haussgesetzlichen She stammenden Prinzen, deren Gemahlinnen und Witwen; die aus einer hausgesetzlichen She stammenden Prinzessinnen bis zu ihrer Verheiratung mit dem Angeshörigen eines anderen Hauses. Die Vorrechte der Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser sind:
- 1. eine besondere vermögensrechtliche Ausstattung; s. hierüber § 27;
- 2. Befreiung von der Wehrpflicht, von der Einquar= tierungslast im Frieden bezüglich der ihnen gehörigen Wohn=

gebäude, Befreiung von der Vorspannleistung bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Pferde und Befreiung von der Lieferung von Fourage, soweit die vorhandenen Bestände für die obengenannten Pferde gebraucht werden;

- 3. Befreiung von gewissen Steuern;
- 4. privilegierter Gerichtsstand; Begünstigungen hinsichtlich der Vernehmung im Prozeß und der Eidesleistung;
- 5. ein besonderer strafrechtlicher Schutz (Reichsstrafge= setzuch §§ 96, 97, 100);
  - 6. Sitz in der 1. Kammer des Landtags.

Die Mitglieder der fürstlichen Häuser unterliegen einer besonderen Aufsicht des Monarchen.

## III. Die Standesherren haben folgende Vorrechte:

- 1. das Recht der Cbenbürtigkeit; s. § 23, IV;
- 2. das Recht der Häupter der Familien auf die Prästikate "Durchlaucht" und "Erlaucht";
- 3. das Recht der Autonomie in Bezug auf ihre Güter und Familienverhältnisse, nach Maßgabe der Landes= gesetze;
- 4. die Freiheit vom Militärdienst und die Befreiung der Wohngebäude von der Einquartierungslast im Frieden;
- 5. das sogenannte Austrägalrecht oder Recht der Austräge, d. h. der Anspruch, in Strafsachen von einem Ge= richt von Standesgenossen abgeurteilt zu werden;
- 6. eine privilegierte Stellung bezüglich der Besteue= rung;
- 7. das Recht auf Sitz und Stimme in der 1. Kammer.
- IV. Der sonstige Adel. Bon dessen einstigen Borrechten ist nur geblieben: eine besondere Vertretung auf
  den Landtagen in einzelnen Staaten und einige privatrechtliche Vorrechte.

## § 17. Die Reichsausländer.

- I. Wer ist Reichsausländer? Reichsausländer ist jede Person, welche nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, gleichgültig ob sie einem fremden Staat angehört oder heimatlos ist, d. h. keine Staatsangehörigkeit hat. Auch ehemalige Deutsche, die auf irgend welche Art ihre Reichs= angehörigkeit verloren haben, sind Reichsausländer.
- II. Allgemeine Gesichtspunkte. Die Boraussetzung, unter welcher die inländische Staatsgewalt sich Fremden gegenüber betätigen kann, ist die, daß dieselbe in das Staatszebiet sich begeben und damit in den räumlichen Machtbezreich der Staatsgewalt eintreten. Rechte und Pflichten des Ausländers innerhalb des Staatsgebiets werden ausschließzlich von der inländischen Staatsgewalt bestimmt. Eine Beschränkung derselben sindet nicht rechtlich, sondern nur tatsfächlich statt durch Kücksichten der Gesetzgebungspolitik und des Staatenverkehrs, namentlich durch Einräumung von Rechten an die Ausländer in internationalen Verträgen. Die nachsolgende Darstellung gibt eine übersicht über die rechtliche Stellung der Ausländer in Deutschland.
- III. Wohnrecht. Ausweisung. Während der Deutsche ein Recht zum Aufenthalt in Deutschland hat und also aus dessen Grenzen nicht ausgestoßen werden darf, ist der Aussländer nur geduldet; er kann gleich beim Anzug abgewiesen oder später nach dem Anzug ausgewiesen werden. Doch ist durch Staatsverträge den Angehörigen einiger Staaten ein Ausenthalts und Niederlassungsrecht im Deutschen Reich zugestanden worden, ohne daß aber dadurch das Recht der deutschen Behörden, aus wichtigen Gründen den Ausländer auszuweisen, berührt worden ist.
- IV. Strafrecht. In Strafsachen ist der Fremde wegen der innerhalb Deutschlands begangenen strafbaren Hand= lungen dem deutschen Strafrecht in gleicher Weise wie der

Deutsche unterworfen; das Verfahren gegen ihn wird nach den Vorschriften der Reichsstrafprozefordnung geführt.

V. Staatsrecht. Der Fremde genießt nicht die polistischen Rechte (s. über diesen Begriff § 14, III, 3).

VI. Privatrecht und Zivilprozeß. Auf diesem Gebiet vollzieht sich in neuerer Zeit durch Handelsverträge, Verträge zur Erleichterung der Form der Cheschließung, zur Gewährung der Rechtshilfe, zur Zwangsvollstreckung ausländischer Urteile usw. eine weitgehende Aufhebung des innerhalb einzelner Rechtssysteme zu ungunsten des Fremden noch bestehenden Unterschiede in der Richtung einer mög= lichst dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Gleichstellung aller Staatsbewohner. Für Deutschland kommen namentlich in Betracht die Artikel 7 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zu erwähnen ist sodann noch der Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetz= buch, der bestimmt: "Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt wer= den, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Ange= hörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird."

VII. Verwaltungsrecht. In den deutschen Staaten steht dem Ausländer eine Berechtigung zur Teilnahme an den verschiedenen Staatseinrichtungen an sich zwar nicht zu, doch wird tatsächlich von dem in dieser Richtung bestehenden Ausschließungsrecht kein Gebrauch gemacht; nur selten sinden Beschränkungen statt, z. B. hie und da bezüglich des Besuchs der Hochschulen. In Staatsverträgen sind übrigens mitunter den Angehörigen gewisser Staaten in manchen Richtungen dieselben Rechte wie den Inländern eingeräumt worden, natürlich mit Ausschluß der politischen Rechte.

Auf der anderen Seite unterliegen in den deutschen Staaten die Ausländer nicht den öffentlich=rechtlichen Pflich=ten der Staatsbürger, namentlich nicht der Wehrpflicht,

der Pflicht zur übernahme öffentlicher Ehrenämter und den Leistungen für das Heer in Arieg und Frieden, soweit letztere nicht auf dem Grundbesitze ruhen oder ausnahmsweise durch Staatsvertrag auch auf Auswärtige erstreckt sind. Dagegen werden regelmäßig die Ausländer gleich den Einheimischen zu den Steuern herangezogen.

VIII. Auslieferung. Die Auslieferung von Ausländern an ihren Heimatstaat (ein Deutscher darf an das Ausland von deutschen Behörden niemals ausgeliefert werden) ist in der Regel durch besondere Verträge geregelt. Nach diesen wird wegen gewisser strafbarer Handlungen nicht ausgeliefert.

IX. Exterritorialität. Gesandte und Konsuln frems der Staaten genießen im Ausland regelmäßig das Recht der Exterritorialität, d. h. sie sind in gewissen Beziehungen der inländischen Staatsgewalt nicht unterworfen; s. über diesen Begriff ausführlicher § 9, II.

# § 18. Die Erklärung des Kriegszustands (Belagerungszustands).

Nach Artikel 68 der Reichsversassung kann der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erslaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzs gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzs vom 4. Juni 1851. Da ein Reichsgesetz bis jetzt nicht zustande gekommen ist, gilt demnach folgendes:

- I. Die Voraussetzungen der Erklärung des Kriegs= zustandes. Derselbe kann erklärt werden:
- 1. für den Fall eines Krieges in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen;

- 2. für den Fall eines Aufruhrs bei dringender Gesahr für die öffentliche Sicherheit.
- II. Die Form der Verkündigung. Abgesehen vom Abdruck im Reichsgesetzblatt ist die Erklärung des Belagerungszustandes zur allgemeinen Kenntnis zu bringen durch Verlesung der kaiserlichen Verordnung bei Trommelschlag oder Trompetenschall und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an den öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter.

#### III. Die Wirkungen des Kriegszustands sind:

- 1. Die vollziehende Gewalt geht an die Mili= tärbefehlshaber über; die Zivilverwaltungs= und Ge= meindebehörden haben deren Anordnungen zu gehorchen, gleichgültig ob sie nach den Gesetzen zulässig sind oder nicht. Die Verantwortung für die Anordnungen tragen die Mili= tärbesehlshaber; die Zivilbehörden sind frei von Verant= wortung für die Besolgung der ihnen erteilten Besehle.
- 2. Die Militärpersonen stehen während des Kriegs= zustands unter den Kriegsgesetzen.
- 3. Gewisse strafbare Handlungen (Hochverrat, Landesverrat, Brandstiftungen und dergl.) sind, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk verübt werden, mit dem Tod bedroht. Bei einigen anderen strafbaren Hand-lungen ist Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr angedroht.
- 4. Es können zur Aburteilung gewisser strafbarer Handlungen (Hochverrat, Landesverrat, Mord, Aufruhr, Raub, Erpressung usw.) Kriegsgerichte eingesetzt werden.
- 5. Einige Freiheitsrechte können außer Wirkung gesetzt werden, nämlich die Bestimmungen über die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Freiheit der Presse und das Vereins= und Versammlungsrecht; s. über dieselben § 15).
- IV. Verhältnis des Reichsrechts zum Candesrecht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für

Bahern nicht; dort ist zur Verhängung des Belagerungszustandes der König von Bahern befugt. Im übrigen aber steht den deutschen Bundesfürsten das Recht, für ihre Gebiete den Kriegszustand zu verhängen, nicht zu.

V. Elsaß-Cothringen. Das Reichsgeset vom 30. Mai 1892 hat besondere Bestimmungen über die Vorbereistung des Kriegszustands in Elsaß-Lothringen, aber unter Beschränkung auf den Fall eines Kriegs oder eines unmittels bar drohenden seindlichen Angriffs. Hienach kann namentslich jeder oberste Militärbesehlshaber, wenn er sich mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers besindet, zum Zweck der Verteidigung in dem ihm unterstellten Gebiet vorsläusig die Ausübung der vollziehenden Gewalt übersnehmen.

#### 4. Abschnitt.

## Die Organisation des Deutschen Reichs und der deutschen Einzelstaaten im allgemeinen.

## § 19. Die Verfassungsformen im allgemeinen.

I. Einteilung der Staaten im allgemeinen. Die Wissenschaft ist in der Frage der Einteilung der Staaten noch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen. Ze nach dem Gesichtspunkt, von dem aus man den Staat bestrachtet, ergibt sich bald diese, bald jene Einteilung. Die wichtigste Einteilung ist die in Monarchie (= Einherrschaft) und Republik. In der ersten herrscht eine Einzelsperson, in letzterer eine Personenmehrheit; die Republik ist de mokratisch, wenn alle Volksgenossen politisch gleich sind, aristokratisch, wenn die Regierung durch Beschlüsse

einer Gesamtheit bevorzugter Personen geführt wird. Die Monarchien teilt man ein in absolute Monarchien, wenn der ausschließliche Wille des Herrschers Gesetz ist, und in konstitutionelle Monarchien, wenn dem Volk ein Mitwirkungsrecht bei den wichtigeren Regierungshandslungen, namentlich in der Gesetzgebung eingeräumt ist.

Das Wort Repräsentativverfassung hat eine doppelte Bedeutung:

- 1. im Gegensatz zu denjenigen Verfassungen, wo das Volk seinen Willen unmittelbar zum Ausdruck bringt (z. B. in der Schweiz), wird bei der Repräsentativverfassung der Volkswille durch eine Vertretung zum Ausdruck gesbracht;
- 2. im Gegensatz zur ständischen Vertretung bezeich= net Repräsentativverfassung dasjenige System für die Bil= dung der Volksvertretung, wonach für die Wahl nur die Staatsbürger als Gesamtheit, ohne Rücksicht auf die gesell= schaftliche Gliederung in Vetracht kommen.
- II. Das Deutsche Reich. Die Verfassung des Deutschen Reichs läßt sich in keine der von der Wissenschaft aufge= stellten Arten zwanglos eingliedern. Ihre Eigenart verdankt sie der Verbindung von 25 in der Hauptsache monar= chischen Einzelstaaten zu einem Bundesstaat und der not= wendigen Vereinigung von sich widersprechenden Dingen. Bei ihrer Schaffung galt es nämlich, die kraftvolle Leitung der Reichsangelegenheiten mit der Teilnahme sämtlicher Ein= zelstaaten an der Regierung des Reichs zu verbinden und die notwendige Einheit des deutschen Volkes bei Aufrechterhal= tung der Selbständigkeit der Einzelstaaten zu sichern. Man konnte die 25 Einzelstaaten, die bis dahin souveran gewesen waren, nicht einfach zu bloßen Verwaltungsbezirken des Reichs herabdrücken; abgesehen von der Frage, ob auf friedlichem Wege diese Lösung gelungen wäre, würde jedenfalls bei den Ginzel= staaten das Gefühl der Zurücksetzung, der Unmut über die ver=

lorene Selbständigkeit zurückgeblieben sein; sie hätten sich nur mit Unlust und Widerstreben in ihre Rolle gefügt, was zu unerträglichen Zuständen geführt hätte. Andererseits war die Einheit und die kraftvolle Betätigung des staatlichen Willens nach außen für die Wohlfahrt des deutschen Volkes unersläßlich. Bismarcks Meisterhand ist es gelungen, in der Verfassung des Deutschen Reichs ein Werk zu schaffen, das allen diesen Ansorderungen gerecht wird.

Zum Träger der Reichsgewalt machte man die Gesamt= heit der verbündeten Regierungen; jede einzelne für sich verlor die Souveränität; als Ersat hiefür nimmt sie an der Souveränität des Reiches teil. Das Organ, das der Vertretung der Verbündeten Regierungen dient, ist der Bun= desrat in Berlin. "In ihm siten teils die leitenden Staatsmänner der Einzelstaaten, teils erfahrene Beamte aus den verschiedenen Zweigen der Verwaltung. Dadurch sind aber auch die notwendigen Beziehungen zwischen Gesetz= gebung und Verwaltung hergestellt worden, ohne welche eine gedeihliche Wirksamkeit beider nicht denkbar ist. Dieselben Männer, welche im Bundesrat beim Erlaß der Reichs= gesetze mitwirken, haben die Ausführung derselben in den Einzelstaaten zu leiten. Andererseits sind sie in der Lage, die gelegentlich der Ausführung gemachten Erfahrungen bei der Feststellung neuer zu verwerten. Überhaupt hat der Bundesrat vor allen politischen Versammlungen, welche in anderen Staaten vorkommen, den Vorzug, daß in ihm auß= schließlich Männer siten, welche inmitten der Geschäfte stehen." (Meher=Anschütz, Deutsches Staatsrecht, S. 428.)

Der Träger der Reichsgewalt ist also ein kollegiales Organ. Selbstverständlich hat dies auch Nachteile. Denn es ist nicht immer leicht, die notwendige übereinstimmung zwischen den einzelnen Regierungen im Bundesrat herbeizussühren. Zwar stimmt derselbe nach Mehrheitsbeschlüssen ab; allein es ist politisch unerwünscht, die Staaten, die in der

Minderheit sind, zu überstimmen. Deshalb muß, aus politischen Gründen, stets der Versuch gemacht werden, die möglichste Einheit unter den Einzelstaaten herbeizuführen. Daß dies oft lange Verhandlungen notwendig macht, liegt auf der Hand. Aber größer noch ist bei kollegialer Organisation des Trägers der Staatsgewalt der Nachteil, daß eine kraftvolle und einheitliche Leitung der auswärtigen Politik, des Heerwesens und der Marine sast unmöglich ist. Diese Gefahren hat die Versassung des Deutschen Reichs glücklich vermieden, indem sie die erwähnten Besugnisse nicht dem Bundesrat, sondern dem Kaiser gibt.

Zum sichtbaren Ausdruck kommt die Einheit des deutsichen Volkes in seiner Vertretung gegenüber den Verbündeten Regierungen, dem Reichstag, sowie in der Person des Kaisers.

III. Die deutschen Einzelstaaten sind Monarchien, abgesehen von den 3 Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamsburg, die die republikanische Staatsform haben. Elsaßs Lothringen ist überhaupt kein Staat, sondern ein Verwalstungsbezirk des Reichs.

Die monarchischen Staaten haben in den Landtagen eine Volksvertretung, welche die Rechte des Monarchen beschränkt. Die Volksvertretung ist in allen monarchischen Sinzelstaaten, abgesehen von den beiden mecklenburgischen Großherzogtümern, eine modern konstitutionelle, d. h. also eine Vertretung der Staatsbürger in ihrer Gesamtheit. Wenn diese auch in den einzelnen Staaten nach verschiedenen Grundsätzen gebildet wird, so ist doch daran festgehalten, daß das Volk als Ganzes, nicht in seiner Gliederung nach Ständen vertreten wird.

Die Organisation der konstitutionell-monarchischen Staaten ist im 5. Abschnitt ausführlicher behandelt, während in den beiden folgenden §§ die Organisation der beiden

meklenburgischen Großherzogtümer und der 3 Hansestädte in großen Zügen dargestellt wird.

# § 20. Die Verfassung der beiden mecklenburgischen Großherzogtümer.

Das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin ist ein absgeschlossenes Ganze, während Mecklenburg-Strelitz aus 2 voneinander getrennten Teilen besteht, nämlich dem Herzogstum Strelitz oder dem Stargardschen Kreis, und dem Fürstenstum Rateburg.

- I. Der Monarch. In beiden Großherzogtümern besteht die Linealfolge mit Erstgeburtsrecht (s. hierüber § 23, I). Beide großherzogliche Häuser sind durch Hausverträge versbunden; im Fall des Aussterbens der einen Linie ist die andere Linie thronfolgeberechtigt; beim Erlöschen beider Häuser geht die Thronfolge auf Preußen über.
- II. Die Stände. In den beiden Großherzogtümern sind die auf Herstellung einer modernen konstitutionellen Versassung gerichteten Bewegungen des 19. Jahrhunderts nicht zum Ziel gelangt. Die Versassung ist heute noch eine altständische. Das den Monarchen beschränkende Clement sind die Landstände beider Großherzogtümer; seit 1523 bilden dieselben eine gemeinschaftliche Körperschaft, die Landssunion.

Die Landstände bestehen aus der Kitterschaft, die von allen Besitzern ritterschaftlicher Hauptgüter gebildet wird, und der Landschaft, welche 48 landtagsfähige Städte umschließt; die Städte üben ihr Recht durch die Bürgersmeister aus. Jeder Gutsbesitzer hat dasselbe Stimmrecht wie jede Stadt; die Landschaft kann sich aber zu besonderer Beschlußfassung vereinigen. Die beiden Monarchen besrusen alljährlich im Herbst die Landtage nach Sternberg oder Malchin (abwechselnd) ein. Solange die Stände nicht

versammelt sind, werden sie von einem 9köpfigen Aus= schuß in Rostock vertreten. In Rostock besteht ferner für private ritterschaftliche Angelegenheiten noch ein beson= derer Ausschuß der Ritterschaft.

III. Die Staatsbehörden und die Gemeindeversfassung. Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin bestehen 4 Ministerien, die in ihrer Vereinigung das Staatsministerium bilden. Im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitzist die höchste Behörde das Staatsministerium zu Neustrelitz mit einem Staatsminister.

Außer den Stadtgemeinden gibt es nur in dem landes= herrlichen Domanialbesitz politische Gemeinden; die übri= gen ländlichen Gemeinden (auf den Gütern der Ritter= schaft) haben nur kirchliche Bedeutung.

### § 21. Die Verfassung der freien Städte.

Eine republikanische Verfassung haben die 3 freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, welche nicht bloße Stadtgemeinden sind, sondern außer der eigentlichen Stadt noch ein umliegendes Landgebiet haben. Die Stadt ist nur ein engeres Gemeinwesen innerhalb des größeren Staatsporganismus; an der Vildung der Staatsorgane nehmen Stadt= und Landbewohner mit gleichen Rechten teil.

Die obersten staatlichen Organe, denen die Staatsgewalt gemeinschaftlich zusteht, sind Senat und Bürgerschaft.

I. Der Senat ist ein Kollegium, das in Hamburg und Bremen aus 18, in Lübeck aus 14 Mitgliedern besteht; unter diesen muß eine bestimmte Anzahl aus Rechtsgelehrsten und Kaufleuten genommen werden. Die Senatoren werden auf Lebenszeit durch ein besonderes Wahlkollegium gewählt, das je hälftig aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft (s. II) besteht. Den Vorsitz führt der Bürgersmeister, der vom Senat aus seiner Mitte gewählt wird (1 in Lübeck, 2 in Bremen und Hamburg).

Die Senatoren sind für die Versassungs= und Gesetz= mäßigkeit ihrer Handlungen verantwortlich, unterliegen einer zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand und disziplinari= scher Entsernung vom Amt.

- II. Die sog. Bürgerschaft ist eine Art Bolksverstretung gegenüber dem Senat; sie geht aus Wahlen der Besvölkerung hervor. In Lübeck werden die Mitglieder der Bürgerschaft nach Bezirken gewählt; es besteht allgemeines Stimmrecht. In Bremen zerfallen die Wähler in 8 Klassen, von denen jede eine bestimmte Anzahl Abgeordneter wählt; die 8 Klassen sind:
- 1. die in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürger, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben;
  - 2. die Teilnehmer des Kaufmannskonventes;
  - 3. die Teilnehmer des Gewerbekonventes;
- 4. die übrigen in der Stadt Bremen wohnenden Staats= bürger;
  - 5. die in der Stadt Begesack wohnenden Staatsbürger;
- 6. die in der Stadt Bremerhafen wohnenden Staats= bürger;
- 7. die im Landgebiet wohnenden Staatsbürger, welche wahlberechtigt für die Kammer für Landwirtschaft sind;
  - 8. die übrigen im Landgebiet wohnenden Staatsbürger. In Hamburg besteht die Bürgerschaft:
- 1. aus 80 Mitgliedern, welche von allen Bürgern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß dem Wahlsgesetz vom 5. März 1906 gewählt werden; über die Vershältniswahl s. § 31, II.
- 2. aus 40 Abgeordneten, welche von den Eigentümern städtischer Grundstücke gewählt werden;
- 3. aus 40 Abgeordneten, die von denjenigen Bürgern gewählt werden, welche Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, oder Mitglieder der in dem Wahlgesetz vom

5. März 1906 bezeichneten Gerichte oder Verwaltungsbes hörden sind oder gewesen sind.

Die Mitglieder der Bürgerschaft haben eine ähnliche Rechtsstellung, wie die Landtagsmitglieder in den konstitutionellen Staaten.

Der Bürgerausschuß (Bürgeramt in Bremen) wird von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt; ihm liegen einige Aufgaben auf dem Gebiet der Vermögensverswaltung, die Besetzung einzelner Beamtenstellen, die Versmittlung des Verkehrs zwischen Bürgerschaft und Senat und die Kontrolle der Verwaltung ob.

III. Das Verhältnis von Senat und Bürgersschaft gleicht dem zwischen Regierung und Bolksvertretung in der konstitutionellen Monarchie. Die Gesetzgebung wird von Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgeübt; die Regierung und Verwaltung dagegen steht allein dem Senat zu mit denselben Ausnahmen auf dem Gebiet der Finanzsverwaltung, wie in den konstitutionellen Staaten. Die Bürgerschaft tritt in Hamburg zu Beginn der Legislatursperiode auf Verusung des Senats zusammen; später hat sie ein Selbstversammlungsrecht; in Vremen und Lübeck sindet auch bei Beginn der Legislaturperiode keine Berusung durch den Senat statt. Der Senat hat nicht das Recht, die Bürgersschaft auszulösen.

IV. Die Behörden und die Gemeindeverfassung. An der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige stehen Senastoren, die von Deputationen aus den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft oder aus sonstigen Bürgern, sowie von Behörden, die aus Berufsbeamten bestehen, unterstützt werden.

Die besonderen Angelegenheiten der Städte werden von den staatlichen Organen: Senat und Bürgerschaft besorgt; in Bremen tritt indes an Stelle der gesamten Bürgerschaft die sog. Stadtbürgerschaft, die aus den von den

Stadtbewohnern in die Bürgerschaft gewählten Mitgliedern besteht. Für die Gemeinden des Landgebiets bestehen bessondere Bestimmungen; ihre Verwaltung wird von Staatsbeamten und Gemeindeorganen zugleich besorgt.

#### 5. Abschnitt.

## Die Organisation der konstitutionellmonarchischen Staaten.

1. Kapitel. Die Krone.

## § 22. Die Stellung des Monarchen in den deutschen Einzelstaaten.

I. Der Monarch als erster Diener des Staats. In dem bekannten Ausspruch Friedrichs des Großen (in seiner gegen den Jtaliener Macchiavelli gerichteten Schrift Antimacchiavell, 1. Kapitel): "Der Fürst, weit entsernt der unumschränkte Herr der seiner Herrschaft unterworfenen Bölker zu sein, ist nur deren erster Diener," kommt der moderne Staatsgedanke schön und klar zum Ausdruck. Der Monarch beherrscht das Land nicht wie eine Sache, die ihm dienstbar zu sein hat, sondern als ein Organ des Staates; er steht nicht über dem Staat, sondern in demselben; er hat gegenüber den Bürgern nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten; der Staat ist eine höhere Einheit über dem Landesherrn.

II. Der Monarch ist Träger der Staatsgewalt. Der Monarch nimmt im Staat eine hervorragende Stellung ein; er ist Träger der Staatsgewalt (s. § 2, III), er vereinigt in seiner Person alle Besugnisse der Staatsgewalt. Daraus läßt sich jedoch nicht folgern, daß die Macht des Monarchen eine schrankenlose ist; er ist vielmehr bei Aus- übung seiner Rechte teils an die Beobachtung gewisser Formen, teils an die Mitwirkung anderer Organe gebunden. Allein während den anderen Staatsorganen nur diejenigen Besugnisse zustehen, welche ihnen durch Versassung und Gesetz ausdrücklich übertragen sind, hat der Monarch alle diejenigen Herrschbesugnisse, die ihm nicht ausdrücklich entzogen sind.

III. Die Regierungsrechte des Monarchen. Das Recht zu herrschen kommt zur Ausübung durch die Regie= rung, welche von dem Monarchen nach Maßgabe der Ver= fassung geführt wird. Als Träger der Staatsgewalt hat der Landesherr Anspruch darauf, daß ihm persönlich der Treueid geleistet wird; derselbe ist übrigens vielfach außer übung gekommen. Die Gesetze tragen die Form fürstlicher Befehle (z. B. "Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:"). Der Monarch beruft und entläßt den Landtag; die Regierungsvorlagen gehen von ihm aus. Er ernennt und entläßt die Minister aus eigener, freier Entschließung; der Landtag hat auf die Minister= ernennung keinen rechtlichen Einfluß; selbst einem einstimmig gefaßten Mißtrauensvotum des Landtags gegenüber ist der Monarch nicht verpflichtet, die Minister zu entlassen. Diese Bestimmung der deutschen Verfassungen steht im Gegensat zu den Ländern mit sogenannter parlamentarischer Regie= rung. Dem Monarchen steht ferner die vollziehende Gewalt zu (die sog. Exekutive im Gegensatz zur Legislative= Gesetzgebung), d. h. die Ausführung der Gesetze; er ernennt, ermächtigt und beaufsichtigt die Beamten, die an seine Weisungen gebunden sind, soweit nicht, wie z. B. bei den Richtern, Ausnahmen gemacht sind. Die gerichtlichen Urteile

ergehen im Namen des Fürsten; er hat die Gnadengewalt. Er regelt ferner die auswärtigen Beziehungen des Staates und ernennt die Bevollmächtigten zum Bundesrat. Der Monarch ist endlich militärischer Kontingentsherr.

- IV. Die Ehren= oder Majestätsrechte des Mo= narchen stehen im Gegensatz zu den Regierungsrechten (III). Während der Monarch der setzteren zur Erfüllung der Staatsaufgaben bedarf, bringen die Ehrenrechte nur die Erhabenheit der monarchischen Würde zum äußerlichen Auß= druck. Ehrenrechte sind:
- 1. Titulatur (Majestät bei den Königen, Königliche Hoheit bei den Großherzögen, Hoheit bei den Herzögen, Durchlaucht bei den Fürsten);
- 2. Führung gewisser Insignien (Krone, Szepeter, Reichsapfel, Reichsschwert, Wappen);
- 3. Recht auf militärische Ehren: "Die Bundesfürsten sind Chefs aller in ihren Gebieten garnisonierenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren" (Reichsverfassung Artikel 66);
  - 4. Recht auf Fürbitte im Rirchengebet;
- 5. Recht auf allgemeine Landestrauer im Fall des Todes;
- 6. das Recht, einen Hofstaat zu halten; doch sind die Hosämter keine Staatsämter;
- 7. das Recht, Titel, Würden und Orden zu verleihen und Standeserhöhungen vorzuneh= men. Diese sog. Ehrenhoheit wird aber auch zum Teil als Regierungsrecht aufgefaßt. So sah es z. B. auch Fürst Bismarck im Gegensaß zum gegenwärtigen Reichskanzler Fürsten Bülow an.
- V. Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Mo= narchen. Die deutschen Verfassungen schreiben dem Mo= narchen Heiligkeit und Unverletzlichkeit zu. Die erstere Be= zeichnung ist ohne rechtliche Bedeutung. Die Unverletzlich=

keit des Monarchen findet ihren Ausdruck einmal in dem besonderen strafrechtlichen Schutz, den er genießt (vergl. die §§ 80, 81, 94, 95, 98, 99 des Reichsstrafgesetbuchs), sodann in dem Sat, daß er von keiner Macht im Staat zur Verantwortung gezogen werden darf, weder für Regierungsakte noch für Privathandlungen. Dieser Satz erleidet jedoch eine Einschränkung bezüglich der vermögensrechtlichen Streitig= feiten. In bezug auf diese gibt der Monarch vor den Ge= richten seines Landes Recht; doch wird die Klage in der Regel nicht gegen den Fürsten, sondern gegen die Zivilliste oder den Fiskus erhoben. Nach § 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz können ferner die Hausverfassungen oder die Landesgesetze besondere Gerichte für solche Streitigkeiten bestimmen. So hat der Deutsche Kaiser seinen Gerichtsstand vor dem beim R. Kammergericht zu Berlin (Name für das Oberlandesgericht der Provinz Brandenburg) gebildeten Justizrat, in der Revisionsinstanz vor dem Reichs= gericht.

VI. Die ministerielle Gegenzeichnung (Kontra= signatur). Da der Monarch einerseits unverantwortlich ist, andererseits aber die Pflicht hat, verfassungs= und gesetz= mäßig zu regieren, so besteht allgemein die Vorschrift, daß die Regierungsakte des Monarchen zu ihrer Gultig= feit der Mitwirkung eines Staatsministers bedürfen, welcher für diese Mitwirkung verantwortlich ist. Die Minister können daher die Gegenzeichnung ablehnen; in diesem Falle hat der Monarch die Wahl, nachzugeben oder andere Minister zu ernennen. Bur Gültigkeit des betreffenden Regierungs= aktes genügt die Gegenzeichnung eines Ministers. Kontrasignatur ist nicht erforderlich bei Ausübung der Ehrenrechte (s. IV), bei Ausübung des Oberbefehls über die Truppen (wohl aber bei Gegenständen der Militärverwal= tung) und bei Handlungen, welche der Monarch in Ausübung seiner Rechte als Landesbischof der evangelischen Kirche vornimmt, soweit diese nicht den Charakter von Staatsakten besitzen; dies kommt für Staaten, welche eine strenge Abgrenzung des kirchlichen und des staatlichen Gebiets noch nicht vorgenommen haben, in Betracht. Eine Kontrasignatur ist dagegen nach überwiegender Ansicht ersforderlich bei der Ernennung von Ministern (hier entweder durch den abgehenden oder den neu ernannten oder einen dritten) und bei Ausübung des Begnadigungsrechts.

VII. Der Monarch als Oberhaupt des fürstlichen Hauses. Die Verfassungen und die Hausgesetze unterwersen die Mitglieder des regierenden Hauses einem Aufsichts= und Disziplinarrecht des regierenden Fürsten. Das Nähere hier= über, insbesondere auch über die Mitwirkung eines Fami= lienrats enthalten die Hausgesetze.

VIII. Zivilliste s. § 27.

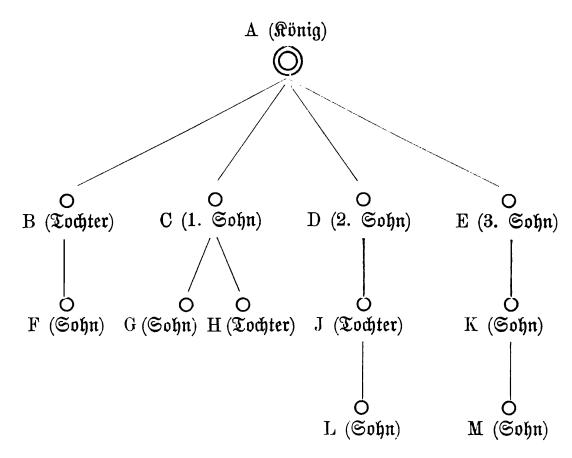
### § 23. Die Thronfolge.

I. Die monarchischen Staaten Deutschlands sind Erbmonarchien. Das Herrscherhaus. Die Thronsfolge ist die agnatische Linealfolge mit Primogenisturordnung. Im alten Deutschen Reich waren die Herzöge und Grafen ursprünglich Beamte des deutschen Königs; diese Würden wurden als Reichsämter persönlich verliehen; die Besugnisse waren öffentlichsrechtlicher Art. Im Lauf der Zeit bildete sich eine Erblichkeit dieser Amter aus, doch unter Festhaltung des Wesens derselben als Ämter. Allsmählich aber nahm das Amt den Charakter einer patrismonialen Herrschtlichen Amtsbesugnisse also den Charakter von privatrechtlichen Amtsbesugnisse also den Charakter von privatrechtlichen Besugnissen an.

Damit wurden auch die ursprünglichen Verwaltungs= bezirke als Privatbesitz der Familie angesehen; auf die Erb= folge wandte man die Grundsätze der Erbsolge in unbeweg= liches Eigentum an. So begannen (im 13. Jahrhundert) die Teilungen des Landbesitzes. Da dieselben Glanz und Macht der Fürstenhäuser zu untergraben drohten, setzten schon im 14. Jahrhundert Bestrebungen gegen das Teilungs= wesen ein und zwar sowohl innerhalb der fürstlichen Familien als seitens der Landstände. Auch kam allmählich gegen= über der patrimonialen Auffassung der Staatsgedanke zum Durchbruch; die privatrechtlichen Machtbefugnisse wandelten sich in öffentlich=rechtliche Herrschbefugnisse um; die Nach= folge in der Herrschaft wurde nicht mehr als Erbfolge in einen Vermögensbesitz, sondern als Nachfolge in die Stellung eines öffentlichen Organs angesehen. Mit einer solchen Auffassung waren natürlich Teilungen des Landes unter die Nachkommenschaft des verstorbenen Fürsten unverein= bar. Man kam schließlich zur Einführung einer Thronfolge= ordnung, welche nur einem Prinzen des Hauses das Thronfolgerecht einräumte (sogenannte Individualsukzes= sion, d. h. Nachfolge eines Einzigen), alle anderen Prinzen dagegen ausschloß und damit jede Möglichkeit der Teilung beseitigte.

Die Thronfolgeordnung, welche so in allen deutschen Fürstenhäusern zur Geltung gelangt ist, ist die sogenannte agnatische Linealsolge mit Primogeniturordnung (Erbsolge des Mannesstamms nach Linien mit Erstgeburtsordnung). Die nachfolgenden Aussührungen sollen diesen Satz erklären. Die Worte Agnaten und Kognaten siehen Satzentlären. Die Worte Agnaten und Kognaten sieht überkommene Begriffe. Man versteht unter Rognaten die Blutsverwandten überhaupt, unter Agnaten dagegen nur die von Männern abstammenden Männer; mit Rognaten (im engeren Sinn) bezeichnet man dann serner in der Regel die Kognaten, insoweit als sie nicht Agnaten sind. Spricht man also von agnatischer Erbsolge, so heißt das, daß nur die von Männern abstammenden Männer thronfolgeberechtigt sind (der Mannsstammenden

Linie heißt die Gesamtheit der durch einen gemeinsamen Stammvater verbundenen Personen. Die Bestimmung des nächsten Berechtigten in der Linie erfolgt durch Erst ges burt recht (lateinisch: Primogenitur). Jede ältere Linie schließt die jüngere aus, in jeder Linie der Erstges borene die später Geborenen. Spricht man von Linealsolge, so heißt das, daß die Berechtigung zum Throne sich nicht nach dem Grade der Blutsverwandtschaft (der in der bürgerslichen Erbsolge maßgebend ist), bestimmt, sondern nach der Zugehörigkeit zu der Linie.



Ein Beispiel soll die Sache klar machen. In obiger Figur sind alle von A abstammenden Personen die Linie des A. Alle diese Personen sind Rognaten, während Agnasten nur die von Männern abstammenden Männer, also nur die Prinzen C, D, E, G, K und M sind. Die Prinzen C, D und E begründen wiederum Linien; die ältere schließt die jüngere aus, d. h. am nächsten zum Thron berechtigt

ist die Linie des C; ihr folgt die Linie des D, ihr die Linie des E. Eine weitere Linie in der Figur ist die von K aussgehende. Niemals aber gehören zu den Linien im Sinn der Thronfolgeordnung die von Frauen ausgehenden Linien.

Stirbt A, so ist zunächst thronfolgeberechtigt C; ist C bereits gestorben, so folgt nicht etwa D, sondern G. Ist C und G gestorben, so folgt D; ist auch dieser bereits tot, so folgt, da er keinen Sohn hat, E. Ist auch E, K und M tot, so sind keine weiteren Agnaten vorhanden. Wie sich in einem solchen Fall die Thronfolge weiterhin regelt, läßt sich allgemein nicht sagen. Die einzelnen deutschen Landes= rechte gehen hier auseinander. Für Preußen ist der Rechts= zustand bestritten; doch wird hier der Fall in absehbarer Zeit nicht praktisch werden. In Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelit und Oldenburg z. B. gilt das soge= nannte salische Geset, wonach die Rognaten von der Thronfolge ausgeschlossen sind. In anderen Staaten (z. B. Bahern und Württemberg) sind nach Aussterben des Manns= stamms die Rognaten thronfolgeberechtigt. Welcher Rognat in erster Linie thronfolgeberechtigt ist und wie weiterhin dann die Thronfolge sich regelt, ist häufig zweifelhaft.

Die älteren Bestimmungen über die Thronfolge sinden sich in den Hausgesetzen der deutschen Fürstenhäuser. Sie sind im wesentlichen in die deutschen Landesverfassungen übergegangen (vergl. z. B. Art. 53 der preußischen Bersfassurkunde: "Die Krone ist den Kgl. Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannsstamme des Kgl. Hausgesetzen dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge."). Diese sind jetzt in erster Linie maßgebend; die Vorschriften der Hausgesetze haben nur noch insoweit rechtliche Bedeutung, als sie sich innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken bewegen.

II. Die Thronfolgeordnung wird im Zweifels= fall durch Staatsgesetz geregelt. In jüngster Zeit,

nämlich in dem nunmehr entschiedenen Streit über das Thronfolgerecht des Hauses Schaumburg-Lippe in dem Fürstentum Lippe, wurde die Frage verhandelt, ob die Thronfolgeordnung und die auf ihr beruhenden Rechte der Agnaten freier staatsgesetlicher Regelung unterliegen oder ob zur Regelung dieser Fragen neben dem Staatsgesetz auch noch die Zustimmung der Agnaten erforderlich ist. Nach der älteren Auffassung wurde nämlich eine Abänderung der über die Thronfolge bestehenden Grundsätze nur mit Zustimmung aller Agnaten für zulässig erachtet, weil da= durch wohlerworbene Rechte derselben berührt werden könnten. Für das heutige Staatsrecht gilt aber dieser Grundsatz nicht mehr, da wohlerworbene Rechte keine Schranke für die Staatsgesetzgebung bilden. Deshalb unterliegt nach heutigem Recht die Regelung der Thronfolgeordnung ganz ausschließlich der staatlichen Gesetzgebung. Nur wenn ein Staatsgesetz nicht zustande kommt und die bisherigen Staats= gesetze einschließlich der Verfassungen keine oder unzu= reichende Bestimmungen über die Thronfolge enthalten, gilt das Hausrecht. Abänderungen der Thronfolgeordnungen können in diesen Fällen auch im Hausgesetze erfolgen, soweit nach dem Recht der Einzelstaaten die Hausgesetze autonom, d. h. durch die fürstliche Familie allein abgeändert werden fönnen.

III. Die Jähigkeit zur Thronfolge ist nach den deutschen Versassungen bedingt durch Abstammung aus einer ebenbürtigen, mit Genehmigung des regierens den Fürsten geschlossenen, rechtsgültigen She. über das Erfordernis der Ebenbürtigkeits. IV. Das Erfordernis der Einwilligung des Monarchen ist entweder in den Landessoder Hausgesetzen ausgesprochen oder durch die Observanz (Herkommen) des Hauses verlangt. Die Folge der sehlens den Einwilligung ist die Unfähigkeit der Nachkommenschaft

zur Thronfolge. Eine spätere Genehmigung ist ohne rechtliche Wirkung.

Die Rechtsgültigkeit der Ehe bemißt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Früher war Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit auch noch körperliche und geistige Fähigkeit; nach den neueren Verfassungen schließt aber selbst unheilbare Geisteskrankheit von Thronfolge nicht aus; nur erfolgt die Ausübung der Regierungsrechte in einem solchen Fall nicht durch den Monarchen, sondern durch den Regenten. Einen solchen Fall haben wir zur Zeit in Bayern, wo der an unheilbarer Geisteskrankheit leidende Otto II. König ist, während die Regierungsrechte durch den Prinzregenten Luitpold ausgeübt Anders hat man die Sache in Baden bei dem werden. letten Thronwechsel (1852) aufgefaßt; hier hat der regie= rungsfähige Zweitgeborene den wegen Beisteskrankheit regie= rungsunfähigen Erstgeborenen von der Thronfolge ausge= schlossen.

IV. Die Ebenbürtigkeit. Mißheirat. Morgana= tische Ehe (Ehe zur linken Hand, Ehe ad legem Salicam). Die Frage der Cbenbürtigkeit einer Che hat in dem lippi= schen Thronfolgestreit (f. II) gleichfalls eine Rolle gespielt. Nach altem deutschem Recht galt jede Ehe eines freien Mannes mit einer freien Frau für ebenbürtig; als Miß= heirat galt nur die Che eines Freien mit einer Unfreien und umgekehrt. Im Lauf der Zeit trat aber eine andere Auffassung ein. Nach heutiger Auffassung sind die Ehen der Mitglieder eines regierenden deutschen Fürstenhauses regelmäßig nur dann ebenbürtig, wenn sie mit einer Person geschlossen werden, die aus einem jett oder ehemals regie= renden deutschen oder ausländischen Fürstenhaus oder aus einem ehemals reichsständischen Hause stammt und von ihrem eigenen Hause als ebenbürtig anerkannt wird. Ausnahmen kommen namentlich bei ben früheren reichsgräflichen Häusern vor, die auch Damen von altem Adel für ebenbürtig erstlären. Die unebenbürtigen Ehen heißen morganatische Ehen, Ehen zur linken Hand oder Ehen ad legem Salicam.

V. Die Erbverträge und Erbverbrüderungen. Unter den deutschen Fürstenhäusern wurden früher Versträge dahin geschlossen, daß im Falle des Aussterbens des einen das andere zur Herrschaft gelangen sollte. Solche Verträge nennt man Erbverträge oder Erbverbrüderungen. Diese gelten heute noch fort; in manchen Verfassungen haben sie sogar eine ausdrückliche Bestätigung gefunden. Selbstverständlich ist, daß die Ansprüche der Erbverbrüderten niemals zu einer Teilung des Landes führen dürsen. Die Gültigkeit neuer Erbverträge läßt sich nur auf dem Wege der Verfassungsänderung erreichen.

## § 24. Erwerbung und Beendigung der Regierung.

- I. Erwerb der Regierung. Die Regierung wird, wie man sagt ipso jure (d. h. kraft Geseß; ohne besondere Handlung oder Erklärung) erworben. Ein alter Rechtssaß drückt dies so aus: "Der Tote erbt den Lebendigen" (französische), "le mort saisit le vis") oder "le roi est mort, vive le roi!" (d. h. der König ist gestorben; es lebe der König!). Die bei der Thronbesteigung üblichen Formalitäten sind ohne rechtliche Bedeutung. Auch die Erfüllung der dem neuen Monarchen durch die Versassungen auferlegten Pflicht, die Beobachtung der Versassung eidlich oder bei seinem fürstslichen Wort anzugeloben, ist keine Voraussezung der Aussübung der Regierungsrechte, sosenn nicht eine Versassung (z. B. in Oldenburg) das Gegenteil vorschreibt.
- II. Beendigung der Regierung. Die Regierung endet in der Regel mit dem Tode des Fürsten. Bei Lebseiten des Monarchen ist sie möglich durch freiwillige Entsagung (Abdankung), wozu ein Regierungsakt erforderslich ist. Dagegen ist eine Entsernung vom Thron wegen

Mißbrauchs der Staatsgewalt ausgeschlossen. Der Verzicht auf den Thron muß ein unbedingter sein; ferner ist ein Verzicht zugunsten eines anderen als des berechtigten Thronfolgers unzulässig.

## § 25. Die Regentschaft.

- I. Vegriff der Regentschaft (Reichsverwesung, Regierungsverwesung). Da einerseits nach den deutschen Versassungen Regierungsunfähigkeit regelmäßig nicht mehr vom Throne ausschließt, andererseits aber der Staat in keinem Augenblick der Regierung entbehren kann, so ist eine Einrichtung notwendig geworden, welche die Aussübung der monarchischen Gewalt von ihrer Innehabung zu trennen ermöglicht. Eine solche Einrichtung kennt der moderne Staat unter dem Namen Regentschaft oder Reichssverwesung oder Regierungsverwesung.
- II. Voraussetzungen der Regentschaft. Man unterscheidet eine ordentliche (1) und eine außer= ordentliche (2) Regentschaft.
- 1. Minderjähriger Fürst die Regierung nicht außkann ein minderjähriger Fürst die Regierung nicht außüben; während der Dauer der Minderjährigkeit muß also ein Regent bestellt werden. Als Volljährigkeitstermin gilt regelmäßig das vollendete 18. Lebensjahr. (Mecklenburg 19., in einigen kleineren Staaten 21. Lebensjahr.)
- 2. Tatsächliche Unmöglichkeit, die Regierung zu führen (Ungewißheit über die Person des Thronerben, schwere geistige und körperliche Gebrechen, Kriegsgefangenschaft), gleichgültig ob der Verhinderungsgrund schon bei der Thronbesteigung vorhanden ist oder später eintritt, ob er ein dauernder oder vorübergehender ist. Da es häusig schwiestig sein wird, im einzelnen Fall die Regierungsunfähigkeit sestzustellen, so bestimmen die Verfassungen, daß jeweils rechtzeitige Fürsorge sür den Eintritt der Regentschaft ges

troffen werden soll. Wenn hierüber nicht ein besonderes Gesetz ergangen ist, so liegt die Entscheidung entweder ausschließlich in den Händen des Landtags (so z. B. in Preußen, Bahern, Hessen) oder es wird zur Anordnung der Regentschaft ein übereinstimmender Beschluß der Agnaten und des Landtags (so z. B. in Sachsen, Württemberg, Oldenburg) oder der höchsten Staatsbehörde und des Landtags (so in Reuß älterer Linie) verlangt.

III. Wer wird Regent? Regent wird derjenige vollsjährige, regierungsfähige Agnat, der beim Tod des regiestungsunfähigen Fürsten auf den Thron käme (so z. B. Breußen, Sachsen, Württemberg, Hessen). Die Volljährigskeit dieses Agnaten wird nach den Regeln für die Vollsjährigkeit des Monarchen gerechnet. Die Verfassungen einiger kleinerer Staaten berusen indessen nicht den nächsten Agnasten, sondern die Mutter und Großmutter des verhinderten Monarchen, sosern dieselben sich nicht anderweit vermählt haben, oder auch die Gemahlin desselben. Die baherische Verfassung bestimmt, daß der nächste Agnat nur dann einstritt, wenn nicht der Regierungsvorgänger eine andere Festssehung getroffen hat.

ten. Die Regentschaft ist keine privatrechtliche Vormundschaft, sondern die Ausübung der monarchischen Befugnisse im Namen des Fürsten. Der Regent hat alle Regierungszechte des verhinderten Monarchen, soweit die Verfassung nicht Ausnahmen festsett. So dürsen in Bayern während der Regentschaft die erledigten Amter mit Ausnahme der Gerichtsstellen nur vorläusig besetzt werden; in Württemberg gelten unter anderem Verfassungsänderungen nur für die Dauer der Regentschaft. Die bayerische und die sächsische Verfassung ordnen für wichtige Angelegenheiten die Zuziehung des Regentschaftsrats an. In Preußen dagegen ist der Regent keinerlei Beschränkungen unterworsen.

Der Regent übt die Regierungsrechte in voller Unversantwortlichkeit aus. Doch bleibt er, obwohl er Stellvertreter des Monarchen ist, Untertan. Er hat keinen Anspruch auf die Titulatur und Insignien des Monarchen. Verletzungen des Regenten werden zwar nicht gleich denen des Monarchen bestraft, allein er genießt doch einen besonderen strafrechtslichen Schutz. (§§ 96, 97, 100 und 101 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

V. Ende der Regentschaft. Die Regentschaft hört auf mit dem Tode des Monarchen oder mit dem Wegfall ihres Grundes. Ist der Wegfall des Grundes nicht durch die Tatsache selbst gegeben, z. B. durch den Eintritt der Vollzährigkeit, so muß über die Aushebung der Regentschaft in derselben Weise wie über ihre Einsetzung Beschluß gefaßt werden (s. II, 2). Die Regentschaft des jeweiligen Regenten endet mit dessen Tod oder Amtsniederlegung oder mit dem Eintritt eigener Regierungsunfähigkeit. Bestritten ist es, ob er die Regentschaft abzugeben hat, wenn ein näher berechtigter Agnat vollzährig wird.

### § 26. Die Regierungsstellvertretung des Monarchen.

Der Monarch ist besugt, im Falle der Verhinderung einzelne Geschäfte durch Beaustragte mit der Wirstung erledigen zu lassen, als wenn sie von ihm selber vorgenommen worden wären. Hiezu ist ein von einem Minister gegengezeichneter Regierungsakt erforderlich. Nach einigen Verfassungen (z. B. Bahern, Sachsen, Hessen, Oldenburg) hat der Monarch serner das Recht, für den Fall kürzerer Verhinderung einen Stellvertreter zu ernennen. Eine solche Regierungsstellvertretung ist aber auch in den Länsdern, deren Verfassungen über diese Frage schweigen, zuslässig (in der Wissenschaft übrigens bestritten). Selbstverständlich aber kann eine Regierungsstellvertretung nur dann

in Betracht kommen, wenn der Fall der Regentschaft nicht geseben ist. Bezüglich der Wahl der Personen und des Umsfangs der Vollmacht ist der Monarch nicht beschränkt. Der Regierungsstellvertreter trägt für seine Regierungshandsungen selbst die Verantwortung; der Umfang seiner Bestugnisse wird durch die ihm erteilte Vollmacht bestimmt.

## § 27. Die Vermögensverhältnisse der fürstlichen Häuser.

I. Kammergut (Domänen), Candkasse, Schatulls gut. Um die heutige Regelung der Vermögensverhältnisse der fürstlichen Häuser verstehen zu können, bedarf es eines kurzen Rückblicks auf die geschichtliche Entwicklung. Wie in § 23, I ausgeführt worden ist, waren die deutschen Terristorien ursprünglich Amtsbezirke, welche kein eigenes Versmögen hatten. Wohl aber befanden sich die deutschen Landessherren (ursprünglich hohe Reichsbeamte; s. § 23, I) aussnahmslos im Besitz umfangreicher Grundbesitzungen, deren Erträge zur Bestreitung sowohl ihrer eigenen privaten Besdürfnisse (Hoshaltung usw.) als der Landesregierung dienten. Diesen Besitz wußten sie stetig zu vermehren durch Kauf, Erbschaft usw., sowie durch die Säkularisation (s. über den Begriff § 2, XVI) von Stiftssund Krichengut.

Die Gesamtheit dieser Grundbesitzungen hieß man landesherrliches Kammergut, seit dem 18. Jahrshundert auch Domänen. Zum Kammergut rechnete man außerdem die Einkünfte, welche dem Landesherrn aus Sporsteln (das sind Gebühren für amtliche Verrichtungen), Nachsteuern (d. h. Abgaben, die von Auswanderern nach der Höhe des auszuführenden Vermögens erhoben wurden), und den sog. nutbaren Regalien (über den Begriff s. § 2, XVII) zuflossen. Erst wenn das Kammergut zur Bestreitung der Landesbedürfnisse nicht ausreichte, trat die Verpslichtung

der Untertanen zur Bezahlung von Steuern ein, indessen erst wenn die Landstände (die damaligen Landstände waren etwas völlig anderes als die heutigen Landtage, die zum Teil auch als Landstände bezeichnet werden!) diese Steuern dem Landesherrn verwilligt hatten. Die Steuern flossen in eine besondere, von den Ständen verwaltete Kasse, die sog. Landkasse, von den Ständen verwaltete Kasse, die sog. Landkasse und die mit den Mitteln derselben erwordenen Bermögensgegenstände stellte man als Landesvermögen dem Kammervermögen unterschied man noch das reine Privatvermögen (auch Schatullgut genannt) des Landesherrn. Denn das Kamemergut wurde als Zubehör der Landeshoheit (s. § 2, XIX) angesehen und deshalb auch als unveräußerlich behandelt; es wurde nicht als einsaches Privateigentum betrachtet.

Das Kammergut besteht nach unserer heutigen Auffassung aus rechtlich verschiedenen Bestandteilen; es ist weder ausschließliches Privatgut des Fürsten oder des regierenden Hauses, noch ist es reines Staatsgut. Ein wesentlicher Bestandteil und zwar regelmäßig die Grund= lage desselben besteht aus Privatbesitzungen der regie= renden Familie; allein ein großer Teil desselben ist dem Landesherrn in seiner öffentlich=rechtlichen Eigen= schaft als Oberhaupt des Staates zugeflossen. Eine reinliche Scheidung der einzelnen Bestandteile ist unmöglich, da der Ursprung derselben häufig nicht mehr ermittelt werden kann. Da aber eine dem modernen Staatsleben entsprechende Ord= nung des Kammerguts sich als notwendig erwies, so hat man in den meisten deutschen Staaten besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen, allein nicht nach denselben Grund= sätzen; es sind 4 verschiedene Arten der Regelung zu unterscheiden (II-V).

II. Die Cänder mit Zivilliste. In den 4 König= reichen Preußen, Bahern, Sachsen und Württemberg ist

Das Kammergut zum Staatseigentum erklärt worden; der Monarch erhält eine jährliche, gesetzlich festgestellte oder mit dem Landtage auf die Regierungsdauer zu vereinbarende Jahresrente, welche man Zivilliste nennt. Mit der Zivilsliste ist regelmäßig der Genuß der Krondotation versbunden, d. h. gewisser, dem Staat gehöriger Gebäude, Güter, Mobilien und Kleinodien. Außerdem kommt in einzelnen Staaten ein fürstliches Hausstideikommiß (s. § 2, XVIII) vor. Die Zivilliste beträgt in Preußen 15,7 Millionen Mark, in Bayern 4,2, in Sachsen 2,9, in Württemberg 1,8 Millionen Mark.

- Eigentum der regierenden Familie ist (Baden und einige kleinere Staaten). Das Kammergut steht hier unter der ausschließlichen Verwaltung des Landesherrn und der von ihm ernannten Beamten; ein bestimmter Teil des Ertrags des Kammerguts ist aber für die Kosten der Landessverwaltung bestimmt. In einigen Ländern stehen indessen die Domänen unter der gewöhnlichen Staatsfinanzverwalstung; ihre Einkünste sließen in die Staatskasse und der Monarch erhält aus derselben eine jährliche Kente (Länder der Domänenrente, z. B. Baden). Die Anerkennung des Kammerguts als Eigentum der regierenden Familie hat hier nur für den Fall Bedeutung, daß die betreffende Familie aushört, die Regierung des Landes zu führen.
- IV. Die Cänder, in welchen eine Teilung des Kammerguts zwischen dem Staat und der regie= renden Familie stattgefunden hat. Hierher gehört unter anderem Hessen und Oldenburg. Eine tatsächliche Trennung hat hier übrigens nicht immer sofort stattge= sunden, erfolgt vielmehr erst, wenn das betreffende Haus aufhört, die Regierung des Landes zu führen.
- V. Die Cänder, in welchen die Verhältnisse des Kammerguts nicht geregelt sind (Sachsen-Weimar,

Braunschweig, Waldeck). Eigentümer des Kammerguts ist hier die regierende Familie. In Braunschweig und Sachsen=Weimar wird aber das Kammergut durch die Staatsbe=hörden in der Weise verwaltet, daß die Einkünste zu Staats=zwecken verwendet werden und der Landesherr nur eine Zivilliste erhält.

VI. Die finanzielle Ausstattung der Mitglieder der regierenden Bäuser. Die Ginführung der Erst= geburtsordnung machte besondere Bestimmungen über die finanzielle Ausstattung der Prinzessinnen und der nachge= borenen (d. h. nach dem 1. Sohn geborenen) Prinzen not= wendig; diese Bestimmungen finden sich in den Hausgesetzen der regierenden Familien. Zuerst wies man bestimmte Güter an, deren Einkünfte dem Berechtigten gehörten (sog. Para= gien, Paragialsystem); jett herrscht allgemein das Shstem der Apanagen, d. h. jährlicher Rentenzahlungen. Die Höhe der Apanagen ist durch Staatsgesetz oder Hausgesetz bestimmt. In Baden, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin wird die Apanage den einzelnen Prinzen des Hauses per= sönlich ausgesett; mit erlangter Volljährigkeit treten sie in den Anspruch ein. In Bayern, Sachsen und Württemberg ist die Apanage für die Linie bestimmt; die Söhne bekommen zu Lebzeiten des Vaters nichts, nach dessen Tode wird die Apanage unter sie geteilt. Die unvermählten Prinzessinnen des Hauses haben entweder Anteil an der Apanage der betreffenden Linie oder sie erhalten besondere Bezahlungen, jog. Sustentationen (Babern, Sachsen, Württemberg und Baden); im Falle der Verheiratung bekommen sie eine Aussteuer. Die Witwe des Monarchen, sowie die Witwen der Prinzen erhalten Wittume.

Alle diese Bezüge (Apanagen, Sustentationen, Aussteuer und Wittume) werden in Bahern, Sachsen, Württemberg und Baden von der Staatskasse, in Preußen von der Zivilliste bestritten. Der Regent erhält als solcher besondere Bezüge aus den Mitteln der Zivilliste, des Hausvermögens oder der Staatskasse.

## 2. Kapitel. Der Landtag.

## § 28. Rechtliche Stellung des Landtags.

I. Staatsrechtliche Natur der heutigen Cand= tage. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist der Landtag ein Organ bes Staates, vom politischen Standpunkt aus eine Vertretung der Regierten gegenüber dem Monarchen. Beruf des Landtags ist es, durch seine Beschlüsse bei der Bildung des Staatswillens teils zustimmend, teils kontrol= lierend mitzuwirken. Bei seiner Tätigkeit hat er die Interessen des Staates, der Gesamtheit, also von Krone und Volk wahrzunehmen; vergl. z. B. den Eid der württem= bergischen Landtagsmitglieder: "Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das un zer= trennliche Wohl des Königs und des Vaterlan= des, ohne alle Nebenrücksicht nach meiner eigenen überzeugung treu und gewissenhaft zu beraten." (§ 163 der württembergischen Verfassungsurkunde.) Demnach sollen für die Landtagsmitglieder nicht die Interessen einzelner Stände oder gesellschaftlicher Klassen oder kirchlicher Verbände oder ihrer Bezirke Richtschnur für ihre Abstimmungen sein. Des= halb bestimmt z. B. § 155 der württembergischen Ver= fassungsurkunde: "Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen."

Der Landtag ist nicht Mitträger der Staatsgewalt neben dem Monarchen, er beschränkt vielmehr nur den Monarchen bei Handhabung der Staatsgewalt; er hat nur solche Rechte, welche ihm ausdrücklich beigelegt sind. Seine Tätigkeit äußert sich nur in der Fassung von Beschlüssen; ein Recht des Befehls oder eine unmittelbare Zwangs-gewalt steht ihm nicht zu.

Da nun bei Erfüllung der wichtigsten staatlichen Aufgaben (Gesetzgebung, Budgetfeststellung, Abschluß völkerrecht= licher Verträge) eine Vereinbarung zwischen Monarch und Landtag erforderlich ist, so ist die Möglichkeit eines nahezu völligen Stillstands im Staatsleben, eine völlige Lähmung staatlichen Handels gegeben, wenn eine Vereinbarung nicht zu erzielen ist. Die aus solchen Fällen sich ergebenden Schwierigkeiten hat man in England und einigen anderen Staaten durch Einführung des Shstems der parlamen = tarischen Regierung beseitigt. Die notwendige Har= monie zwischen Regierung und Volksvertretung wird hier dadurch hergestellt, daß der Monarch stets die Führer der parlamentarischen Mehrheit in die Ministerien beruft. Die Einführung desselben Shstems in Deutschland hat lebhafte Verteidiger gefunden, ist aber praktisch bis jetzt nicht durch= gedrungen. Für die Einführung des parlamentarischen Sp= stems fehlen bei uns die Vorbedingungen, vor allem das Vorhandensein großer regierungsfähiger Parteien; aber auch die Rücksicht auf die Reichspolitik verbietet die Bildung der einzelstaatlichen Ministerien lediglich nach den Wün= schen der Kammermehrheiten.

Für den Fall nun, daß es in den deutschen Staaten zu einem unlösbaren Streit zwischen Regierung und Volksvertretung kommt, sehlt es an Vorschriften der Verfassungen und der Gesetze. Da das Staatsleben aber keinen Augenblick stillstehen kann, wird eben die Regierung des Landes von derzenigen Macht weitergeführt, welche die Gewalt im Staate hat; das wird regelmäßig die Regierung sein. Das bedeutendste Beispiel eines solchen Zwiespalts zwischen Resgierung und Landtag ist die preußische Konfliktszeit von 1862—1866, der weltgeschichtlich berühmte Streit zwischen

Bismark und dem preußischen Parlament, in dem ersterer Sieger geblieben ist. Die Lösung des Konfliktes brachte hier erst der Sieg der preußischen Waffen im Feldzug von 1866. Formell ist dann der Streit ebenfalls beseitigt worden und zwar dadurch, daß die Regierung Indemnität (d. h. nachträgliche Genehmigung) nachgesucht hat, die ihr der Landtag auch gewährt hat. Das Nachsuchen von Indemnität beim Parlament durch die Regierung ist stets erforderlich, wenn Ausgaben ohne die vorherige Zustimmung des Landetags gemacht werden. Was zu geschehen hätte, wenn die Indemnität einmal nicht erteilt würde, ist bestritten.

- II. Die Zuständigkeit des Candtags. Die Besug= nisse des Landtags sind im allgemeinen solgende:
- 1. Gesetzgebung. Zu Versassungsänderungen, zum Erlaß, zur Auschebung und zur Abänderung von Gesetzen ist die Zustimmung des Landtags ersorderlich. Der Landtag hat nicht nur das Recht, die Gesetzentwürse der Regierung anzunehmen, abzulehnen oder abzuändern (amendieren; ein Abänderungsvorschlag wird häusig mit dem französischen Wort amendement bezeichnet), sondern auch die Besugnis, Gesetzentwürse der Regierung zur Annahme vorzulegen (sog. Recht der gesetzgeberischen Initiative). Das Recht der Initiative ist übrigens hie und da den Kammern für geswisse Angelegenheiten versagt; s. dazu §§ 45, 46.
- 2. Verträge. Gewisse Staatsverträge, namentlich solche, die für die Bürger Pflichten begründen, bedürsen, um für das Inland wirksam zu werden, der Zustimmung des Landtags. Nicht erforderlich ist dieselbe für die Verstragsverhandlungen und den Vertragsabschluß. Das Amensdierungsrecht gilt nicht für Staatsverträge; s. dazu § 47.
- 3. Vollziehende Verwaltung. Für einzelne Resgierungshandlungen auf dem Gebiet der vollziehenden Verswaltung ist die Zustimmung des Landtags erforderlich.

- 4. Finanzwesen (s. § 54, III). Sehr umfangreich sind die Rechte des Landtags auf dem Gebiet der Finanzsverwaltung. Abgesehen von der Finanzgesetzgebung ist eine Genehmigung des Landtags erforderlich:
  - a) für die Einführung von Steuern;
  - b) für die Aufnahme von Staatsschulben;
  - c) für die periodische Feststellung des Budgets; Etats= abweichungen bedürfen nachträglicher Genehmigung;
  - d) die Regierung hat dem Landtag von ihrer Finanzs verwaltung Rechenschaft abzulegen; derselbe erteilt die Entlastung;
  - e) das Staatsschuldenwesen steht unter fortlaufender ständischer Kontrolle.
- 5. Petitions = und Beschwerderecht. Allge= meine Kontrolle der Staatsverwaltung. Diese Kontrolle wird ausgeübt durch Kritik an den Maßregeln der Regierung, in der Regel gelegentlich der Etatsberatung. Das in den Verfassungen ausgesprochene Petitions= und Be= schwerderecht dient ebenfalls teils zur Ausübung der Kontrolle der Verwaltung, teils ist es ein Mittel, um die Regie= rung zur Vorlegung von Gesetzen zu veranlassen. Wird es dem Monarchen gegenüber ausgeübt, so geschieht es in der Form der sogenannten Adresse, wird es den Ministern gegenüber ausgeübt, so geschieht es in der Form von Reso= lutionen. Veranlassung zur Ausübung des Petitions= und Beschwerderechts können Anträge von Landtagsmit= gliedern oder Petitionen und Beschwerden sein, welche von Einzelnen oder von Korporationen dem Landtag überreicht werden. Diese Beschwerden an den Landtag, die erst nach Erschöpfung des behördlichen Instanzenzugs (f. § 38) an= gebracht werden sollen, heißt man Berfassungsbe= beschwerden. Die Verfassungen setzen in der Regel die Befugnis der Landtage zur Annahme solcher Petitionen und Beschwerden fest; doch dürfen dieselben nur schriftlich,

nicht persönlich oder durch Deputationen überreicht werden. Die Beschlüsse des Landtags auf diese Petitionen und Beschwerden erfolgen in verschiedener Weise: Übergang zur Tagesordnung (d. h. also Nichtberücksichtigung) oder Überweisung an die Regierung zur Kenntnissnahme oder Erwägung oder Berücksichtigung. Eine rechtliche Verpflichtung der Regierung zur entsprechens den Erledigung der Beschwerde oder Petition ergibt sich aber hieraus nicht.

Das Interpellationsrecht der Landtage hat den Zweck, von der Regierung Auskunft über eine Angelegensheit zu erhalten, um über dieselbe ein Urteil abgeben und dementsprechend Anträge und Beschlüsse herbeiführen zu können. Die Antwort, die der interpellierte Regierungssvertreter zu geben hat, braucht nicht notwendig auf die Sache einzugehen; derselbe kann die Antwort verweigern, wenn eine öffentliche Besprechung der Sache dem Staatsvohl schaden kann.

In einigen Versassungen ist dem Landtag die Besugnis zugesprochen, sachverständige Gutachten einzuholen oder Untersuchungskommissionen zur Erhebung von Tatbeständen zu bestellen (z. B. in Preußen und Bahern).

6. Ministerverantwortlichkeit s. § 37, VI.

III. Strafrechtlicher Schutz des Candtags. Den deutschen Landtagen ist in den §§ 105 und 106 des Reichsstrafgesetzbuchs ein besonderer strafrechtlicher Schutz gewährt. Danach wird mit Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter 5 Jahren bestraft, wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen. Dieselbe Strafe trifft den, der ein Mitzglied einer der genannten Versammlungen durch Gewalt

oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung vershindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen.

# § 29. Zusammensetzung des Landtags. Einkammer- und Zweikammersystem.

Die größeren deutschen Staaten (Preußen, Bahern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen) haben Zweikammerssystem, die kleineren Einkammershstem. Die Bezeichnung für die beiden Kammern ist in Preußen Herrenshaus und Haus der Abgeordneten, in Bahern: Kamsmer der Keichsräte und Kammer der Abgeordneten, in Württemberg: Kammer der Staaten: erste und zweite Kammer.

In den Ländern des Zweikammerspstems kann ein Beschluß des Landtags nur durch die Zustimmung beider Kammern zustande kommen; doch ist in der Regel jede Kammer für sich zur Ausübung des Petitions= und Beschwerderechts und zur Annahme von Petitionen und Beschwerden befugt. Außerdem ordnet jede Kammer ihre inneren Angelegenheiten allein: Erlaß der Geschäftsord= mung, Prüfung der Legitimation der Mitglieder und dergl.

Beide Kammern haben gleiche Rechte. Ein Vorrecht der 2. Kammer besteht nur in Finanzsachen. Regierungsvorlagen dieser Art sind bei der 2. Kammer anzubringen. Die 1. Kammer kann ferner regelmäßig den Staatshaushaltsplan so, wie er aus der 2. Kammer an sie gelangt, nur im ganzen annehmen oder ablehnen; eine Abänderung einzelner Positionen ist ihr nicht gestattet.

Können sich die beiden Kammern nicht einigen, so ist ein Beschluß des Landtags nicht zustande gekommen. In Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen suchen Verfassungsvorschriften berartige Meinungsverschiedenheiten auf verschiedene Weise zum Austrag zu bringen.

Das Herzogtum Sachsen=Koburg=Gotha und das Fürstentum Waldeck bestehen je aus 2 mehr oder weniger selbständigen Teilen; das erstere aus den Herzogtümern Sachsen=Koburg und Sachsen=Gotha, das letztere aus den Fürstentümern Waldeck und Phrmont. Jeder dieser Teile hat seinen besonderen Landtag (Speziallandtag); aber es besteht daneben ein gemeinsamer Landtag für das Gesamt-land.

In Württemberg und einigen kleineren deutschen Staasten besteht ein ständischer Ausschuß für die Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist; er hat während dieser Zeit insbesondere die Rechte des Landtags zu wahren.

### § 30. Die Bildung der I. Kammer.

- I. Allgemeine Grundsätze. Die 1. Kammer ist in den deutschen Einzelstaaten eine Nachbildung des engslischen Oberhauses (in England besteht das Parlament aus Oberhaus oder Haus der Lords und aus Unterhaus oder Haus der Gemeinen) in der Deutung, die dasselbe in den französischen Verfassungen (Charten) von 1814 und 1830 erhalten hat. Demgemäß haben in der 1. Kammer Sitz und Stimmrecht erhalten:
- 1. die Häupter der ehemals reichsständischen Geschlechster (s. § 16);
- 2. Mitglieder des ehemals reichsunmittelbaren Adels oder überhaupt des angesessenen Adels oder des ritterschaftlichen Grundbesitzes;
  - 3. die Agnaten des Regentenhauses;
  - 4. die Träger hoher kirchlicher oder staatlicher Amter;
- 5. die Vertreter städtischer, kirchlicher und akademischer Körperschaften;

- 6. die von der Regierung erblich oder auf Lebenszeit, in beschränkter oder unbeschränkter Zahl, frei oder auf Grund von Präsentationen (d. h. Vorschlägen) berusenen Personen.
- II. Preußen. Die Bildung des preußischen Herrenshauses beruht auf dem preußischen Gesetz vom 7. Mai 1853, in dem festgesetzt ist, daß die 1. Kammer durch königliche Anordnung zu bilden sei, welche nur durch Gesetz abgeändert werden könne. Sie solle aus Mitgliedern bestehen, welche der König erblich oder auf Lebenszeit berufe. Die königliche Anordnung ist ergangen am 12. Oktober 1854. Hienach besteht das Herrenhaus:
- 1. aus den Prinzen des kgl. Hauses, welche der König nach erlangter Volljährigkeit beruft;
- 2. aus dem Haupt des fürstlichen Hauses Hohenzollern=Sigmaringen;
- 3. aus den Häuptern der vormals reichs= ständischen Häuser;
- 4. aus den im Jahre 1847 zur Herrenkurie des damaligen Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren und denjenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhaus verliehen wird;
- 5. aus den Inhabern der 4 großen Landes= ämter im Königreich Preußen;
- 6. aus einzelnen Personen, die der König aus besonderem Vertrauen beruft;
  - 7. aus Personen, welche präsentiert werden:
  - a) von den zur Herrenkurie des Vereinigten Landtages (1847) berufenen Stiftern;
  - b) von dem für jede Provinz zu bildenden Verband der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen; Bazille, Reichsversassung 2c.

- c) von den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welchen der König dieses Kecht verleiht;
- d) von den Verbänden des alten und befestigten Grund= besitzes;
- e) von den Landesuniversitäten;
- f) von den mit Präsentationsrecht ausgestatteten Städten.

III. Bayern. Die baherische Kammer der Reichsräte besteht aus:

- 1. den volljährigen Prinzen des kgl. Hauses;
- 2. den Kronbeamten des Reiches;
- 3. den beiden Erzbischöfen;
- 4. den Häuptern der ehemals reichsständischen Familien, solange sie im Besitz ihrer vormalig reichsständischen, im Königreich belegenen Herrschaften bleiben;
- 5. einem vom König ernannten Bischof und dem Präsidenten des evangelischen Generalkonsi=
  storiums;
- 6. denjenigen Personen, welche der König entweder erblich oder lebenslänglich zu Mitgliedern ernennt. Das Recht der Vererbung soll nur abeligen Gutsbesitzern, auf welche bestimmte Voraussetzungen zutreffen, verliehen wers den. Die Zahl der lebenslänglichen Keichsräte darf den 3. Teil der erblichen (Ziff. 3—6) nicht übersteigen.

IV. Sachsen. Zu der sächsischen 1. Kammer gehören folgende Mitglieder:

- 1. die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
- 2. ein Deputierter des Hochstifts Meißen;
- 3. der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;

- 4. die Besitzer der 5 Schönburgischen Rezestherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein (durch einen ihres Mittels);
  - 5. ein Abgeordneter der Universität Leipzig;
  - 6. der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
  - 7. der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
  - 8. der evangelische Oberhofprediger;
- 9. der Dekan des Domstiftes St. Petri zu Budissin, im Fall der Behinderung oder der Erledigung der Stelle einer der drei Kapitularen des Stiftes;
  - 10. der Superintendent zu Leipzig;
  - 11. ein Abgeordneter des Kollegiatstiftes zu Wurzen;
- 12. die Besitzer der 4 Schönburgischen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Remissen und Penig (durch einen ihres Mittels);
- 13. 12 auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Bessitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern;
- 14. 10 vom König nach freier Wahl auf Lebenszeit zu ernennende Kittergutsbesitzer;
- 15. die 1. Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
- 16. die 1. Magistratsperson in 6 vom Könige zu bestimmenden Städten;
- 17. 5 vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.
- V. Württemberg. Die Kammer der Standesherren besteht nach dem Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906:
  - 1. aus den Prinzen des königlichen Hauses;
- 2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder

Kreistagsstimme geruht hat, sowie aus den Häuptern der gräflichen Familien von Rechberg und von Neipperg, soslange sie sich im Besitz ihres mit Fideikommiß belegsten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundsvermögens im Königreich befinden;

- 3. aus höchstens 6 von dem König auf Lebenszeit er= nannten Mitgliedern;
- 4. aus 8 Mitgliedern des ritterschaftlichen Abels, die von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
- 5. aus dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums, dem Präsidenten der Evangelischen Landessynode, bezw. seinem Stellvertreter und 2 von den evangelischen Generalsuperintendenten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, ferner einem Vertreter des Bischöslichen Ordinariats, der von diesem aus seiner Mitte gewählt wird, und einem von den katholischen Dekanen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede;
- 6. aus je einem Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart, welche je von dem akademischen Senat aus seiner Mitte gewählt werden;
- 7. auß 2 Vertretern des Handels und der Industrie, 2 Vertretern der Landwirtschaft und 1 Vertreter des Handswerks. Diese Vertreter werden je für die Dauer einer Wahlperiode durch den König auf Vorschlag der gesetzlich organisierten Verusskörperschaften ernannt. Die Vertreter des Handels und der Industrie werden durch die Handelsstammern auß der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, der Vertreter des Handwerksdurch die Handwerkstammern auß der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, die Vertreter der Landwirtschaft, solange die Einrichtung einer oder mehserer Landwirtschaftskammern noch nicht zur gesetzlichen

Durchführung gelangt ist, durch die Ausschüsse der lands wirtschaftlichen Gauverbände aus den Kreisen derjenigen Personen, welche als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, vorgeschlagen.

#### VI. Baden. Die 1. Kammer besteht:

- 1. aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses;
- 2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien;
- 3. aus dem katholischen Landesbischofe und dem Präslaten der evangelischen Landeskirche;
  - 4. aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Abels;
  - 5. aus je einem Abgeordneten der 3 Hochschulen;
- 6. aus 6 Abgeordneten, die von den gesetzlich organissierten Berufskörperschaften gewählt werden und zwar 3 von den Handelskammern, 2 von der Landwirtschaftskammer, und 1 von den Handwerkskammern;
- 7. aus 2 Oberbürgermeistern der der Städteordnung unterstehenden Städte, aus einem Bürgermeister einer sonsstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und aus einem Mitglied eines der Kreisausschüsse; die Oberbürgersmeister und der Bürgermeister werden von den Mitgliedern der Stadträte und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisausschusses von sämtlichen Mitgliedern der Kreisaussschüsse des Landes gewählt;
- 8. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern (2 höhere richterliche Beamte, auf die Dauer ihres Amtes, und weitere Mitglieder, jedoch nicht mehr als 6, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für die 4jährige Landtags= periode ernannt).

### VII. Heffen. Die 1. Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses;

- 2. aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden;
- 3. aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel;
- 4. aus dem katholischen Landesbischof oder einem andern katholischen Geistlichen als Stellvertreter;
- 5. aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Präslaten ernennt, oder einem andern protestantischen Geistlichen als Stellvertreter;
- 6. aus dem Kanzler der Landesuniversität oder dessen Stellvertreter;
- 7. aus 2 Mitgliedern, welche der im Großherzogtum genügend mit Grundeigentum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;
- 8. aus höchstens 12 ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu beruft. Eine Stellvertretung ist nur bei den Standesherren und dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel in sehr beschränkter Weise gestattet.

### § 31. Die Bildung der II. Kammer.

(Gilt auch für die Länder mit nur Einer Kammer bezüglich dieser.)

I. Allgemeine Grundsätze. Im Gegensatz zur 1. Kammer geht die 2. Kammer, und wo nur eine Kammer besteht, diese vorwiegend aus Wahlen der Bevölkerung hers vor. Die gesetzlichen Vorschriften über die Wahlen sind teils in den Versassungen, teils in besonderen Wahlspsteme sor 1848 betrachteten das Volk als ein nach Ständen,

Berusen und Interessen gegliedertes Ganzes; die geltenden Wahlgesetze dagegen verwirklichen eine Repräsentation der Bevölkerung nach der Volkszahl (sog. numerische oder mathematische Repräsentation), indem sie das Land in Wahlkreise teilen und Wahlrecht und Wählbarkeit unter Festsetzung gewisser Ausschließungsgründe allgemein machen. Freilich wird dieser Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts in den meisten Einzelstaaten durchbrochen durch Einsührung indirekter Wahlen oder Klassenwahlen oder Zahlung eines kleinen Steuerbetrags (z. B. Bahern, Sachsen und Hessen).

II. Wahlkreise. Stimmbezirke. Zum Zweck der Wahl ist der Staat in Wahlkreise oder Wahlbezirke eingeteilt, in der Regel durch Gesetz selbst, hie und da auch (3. B. in Bayern und Sachsen) durch die Regierung. Die Wahlkreise sind in Stimmbezirke geteilt, die in der Regel eine oder mehrere Gemeinden, in größeren Städten bestimmte Teile derselben umfassen. Die Ausübung des Wahlrechts in einem Stimmbezirk ist von dem Wohnsitz in demselben abhängig. In Württemberg treten zu den in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten noch 17 Abge= ordnete zweier Landeswahlkreise, von denen der erste den Neckarkreis und den Jagstkreis umfaßt und 9 Abgeordnete wählt, während der zweite den Schwarzwaldkreis und den Donaukreis umfaßt und 8 Abgeordnete wählt. Die Wahl dieser 17 Abgeordneten findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Proportionalwahl, Proporz) gemäß den Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906 (württ. Regierungsblatt 1906 S. 185) statt. Auch für die Wahl der 6 Abgeordneten der Stadt Stuttgart ist das Proportionalwahlverfahren eingeführt. Eine nähere Beschreibung dieses verwickelten Wahlverfahrens ist im Rahmen dieser Schrift unmöglich. Es genüge die Bemerkung, daß dieses Wahlverfahren kein einheitliches System ist, son= dern überall anders ausgestaltet ist.

III. Wahlverfahren. Die Wahl ist entweder eine direkte oder eine indirekte; bei der ersteren bezeichnen die Wähler selbst den zu wählenden Abgeordneten; bei der letzteren wählen die Wähler (hier Urwähler genannt) sogenannte Wahlmänner, die ihrerseits den Abgeordneten zu wählen haben. Direkte Wahl besteht z. B. in Württemsberg und Baden, indirekte z. B. in Preußen, Bahern, Sachsen und Sessen.

Klassenwahlen, d. h. eine Einteilung der Wähler nach Steuerklassen haben z. B. Preußen und Sachsen und zwar je 3 Klassen; jede Klasse wählt ½ der zu wählenden Wahlmänner. In Preußen werden nach dem Gesetz vom 29. Juni 1893 die Wähler in jedem Urwahlbezirk nach den von ihnen zu entrichtenden direkten Staats und Kommunalsteuern derart in 3 Abteilungen geteilt, daß auf jede Absteilung ½ der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urswähler fällt. Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist ein Betrag von 3 Mark anzusetzen; diese Wähler wählen in der 3. Abteilung.

Die Abstimmung ist in der Regel eine geheime durch Stimmzettel; hie und da eine öffentliche, mündlich zu Protokoll oder durch unterschriebene Stimmzettel (z. B. in Preußen); doch gilt dies nur von der Wahl des Abgeordeneten selbst, nicht von der Wahl der Wahlmänner.

Die Wahlen erfolgen regelmäßig nach absoluter Mehrheit; es gilt also nur derjenige als gewählt, welcher mehr Stimmen hat als alle übrigen Kandidaten zusammen. Der Gegensatz ist die relative Mehrheit; hier gilt der jenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.

Erlangt in der ersten Abstimmung niemand die ersforderliche Mehrheit, so sindet eine weitere Wahl statt. Die Grundsätze für diese weitere Wahl sind nicht überall dieselben. Häusig sindet eine Stichwahl unter denjenigen

2 Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl besitzen; Preußen, Württemberg, Sachsen und Baden dagegen lassen bei der 2. Wahl die relative Mehrheit entscheiden (bei Stimmengleichheit in der 2. Wahl das Los).

Vor der Wahlhandlung werden die Wähler in die Wählerliste aufgenommen; diese liegt einige Zeit zur öffentlichen Einsicht auf. Ausgelassene Wähler haben das Recht, die nachträgliche Aufnahme zu verlangen; wer nicht in die Liste eingetragen ist, hat kein Wahlrecht.

- IV. Das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) ist regelmäßig an den Besitz folgender Erfordernisse gesknüpft:
- 1. Staatsangehörigkeit des betreffenden Bundes- staats;
  - 2. männliches Geschlecht;
- 3. ein gewisses Alter, meist 25 Jahre, hie und da auch bloße Volljährigkeit;
  - 4. Vollbesit der bürgerlichen Ehrenrechte;
- 5. ausgeschlossen sind Personen, die unter Vormundschaft, in Konkurs, in öffentlicher Armenunterstützung und im Rückstand mit öffentlichen Abgaben sind;
- 6. ausgeschlossen sind endlich kraft reichsgesetzlicher Vorschrift (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 49) die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten;
- 7. mitunter ist auch Zahlung eines kleinen Steuer= betrags verlangt (z. B. Bayern, Sachsen und Hessen).
- V. Das Aecht gewählt zu werden (passives Wahlrecht) ist regelmäßig an dieselben Ersordernisse gestnüpft, wie das Recht zu wählen. Einige Länder verlangen

mehr: höheres Alter, meist 30 Jahre (z. B. Preußen, Bahern, Sachsen, Baden), mitunter auch Selbständigkeit, Unbescholstenheit, Zahlung eines höheren Steuerbetrags, Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit während bestimmter Zeit.

Die Wahl von Beamten ist in allen deutschen Staaten zugelassen; zum Eintritt in den Landtag bedürfen dieselben in der Regel keines Urlaubs (anders z. B. in Sachsen).

Nicht wählbar sind die Mitglieder der 1. Kammer.

# § 32. Die Legislaturperioden, die Sitzungsperioden und die Tagungen.

# Berufung, Vertagung, Schliessung (Entlassung) und Huflösung des Landtags.

- I. Die Cegislaturperiode (d. h. Gesetzgebungsperiode, auch Candtagsperiode oder Wahlperiode genannt) ist die Zeit, sür welche die Abgeordneten gewählt werden. Dieselbe dauert 6 Jahre in Bahern, Sachsen, Württemberg und Hessen, 5 Jahre in Preußen, 4 Jahre in Baden. Die Erneuerung des Landtags ist in der Regel eine Totalerneuerung (= völlige Erneuerung), d. h. sämtliche Abgeordnete werden zu gleicher Zeit neu gewählt; in Sachsen und Hessen besteht Partialerneuerung (= Teilerneuerung) und zwar werden in Sachsen jedesmal 1/3, in Hessen die Hässe des Beginns der Wahlperiode herrscht Streit; die einen lassen sie mit dem Tag der Wahl, die andern mit dem Tag des ersten Zusammentritts des Landtags beginnen.
- II. Die Sitzungsperioden oder Sessionen. Diskontinuität derselben. Tagungen. Verusung, Vertagung, Schließung (Entlassung) und Auflösung des Candtags. Unter Sitzungsperiode versteht man den

Zeitraum, innerhalb dessen eine Versammlung des Landtags stattfindet. Eine Legislaturperiode hat regelmäßig mehrere Sitzungsperioden. Die Sitzungsperiode beginnt mit der Einberufung des Landtags durch den Monarchen und endet mit der Schließung, die ebenfalls dem Monarchen zusteht. Die Einberufung des Landtags zu einer Sitzungsperiode ist nicht in das völlig freie Ermessen des Herrschers gestellt, vielmehr sind vom Gesetz Beiträume festgelegt, für welche die Einberufung erfolgen muß (jährlich in Preußen und Hessen, alle 2 Jahre in Sachsen und Baden, alle 3 Jahre in Bahern und Württem= berg). In Preußen muß außerdem die Einberufung in der Zeit von Anfang November bis Mitte Januar erfolgen. Neben diesen ordentlichen Sitzungsperioden gibt es noch außerordentliche, die für besondere Anlässe gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. Regierungswechsel, Ginsetzung einer Regentschaft), im übrigen nach Ermessen des Monarchen festgesetzt werden.

Die Sitzungsperioden enden mit der Schließung des Landtags durch den Monarchen. Mit der Schließung (auch Entlassung genannt) nicht zu verwechseln ist die Verstagung des Landtags, d. h. eine vom Monarchen angesordnete Unterbrechung der Sitzungen. Die Vertagung besendigt nicht die Sitzungsperiode, sondern unterbricht sie nur. Durch die Vertagungen zerfällt die Sitzungsperiode in mehrere Abschnitte, die man Tagungen nennt. Mit der Vertagung durch den Monarchen ist ferner nicht zu verwechseln die Hinausschiedung der Sitzungen durch die Kamemern, wodurch eine kurze Unterbrechung der Verhandlungen herbeigeführt wird, die ohne rechtliche Bedeutung ist.

Die Vertagungen erfolgen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit; bei den ersteren nimmt der Landtag mit Ablauf der Frist seine Tätigkeit ohne weiteres wieder auf;

bei den letzteren ist eine förmliche Berufung durch den Monarchen notwendig.

Die rechtliche Wirkung der Vertagung ist im übrigen nur die, daß die Situngen des Landtags und seiner Komsmissionen während der Zeit der Vertagung aufzuhören haben; im übrigen bleibt alles beim alten; namentlich werden die Arbeiten wieder an dem Punkt aufgenommen, an dem sie verlassen worden sind. Anders ist dies bei der Schließung, die nicht die Unterbrechung, sondern das Ende einer Situngsperiode bedeutet. In dem neu einzuberusenden Landtag, der also eine neue Situngsperiode eröffnet, wers den die Arbeiten nicht einfach fortgesetz; die Gesetzentwürse werden aus der früheren Session in die neue nicht übernommen, sie müssen vielmehr neu eingebracht werden. Dies bezeichnet man als den Grundsatz der Diskontisnuität der Situngsperioden (wörtlich übersetzt: Richtsortdauer).

Das Recht des Monarchen, den Landtag zu vertagen, ist nicht immer ein unbeschränktes. So beträgt in Preußen die höchste Frist der Vertagung 30 Tage; außerdem ist nur eine einmalige Vertagung während derselben Sitzungs-periode zulässig. Die Schließung des Landtags ist in der Regel erst dann zulässig, wenn die notwendigen Geschäfte, namentlich der Staatshaushaltsplan erledigt sind.

Der Monarch hat das Recht, den Landtag aufzuslösen und zwar selbst schon vor der ersten Einberufung; von diesem Rechte wird Gebrauch gemacht werden, wenn die Zusammensetzung des Landtags der Regierung nicht genehm ist; die Auflösung bedeutet also einen Appell an die Wähler. Für die Vornahme der Neuwahlen und die Einsberufung des neuen Landtags ist häusig eine Frist vorsgeschrieben; z. B. in Preußen eine Frist von 60 Tagen für die Neuwahlen, von 90 Tagen (nach der Auflösung) für

die Einberufung; Bahern und Baden verlangen eine Vornahme der Neuwahlen binnen 3 Monaten; Sachsen, Württemberg und Hessen verlangen die Eröffnung des neuen Landtags nach 6 Monaten.

## § 33. Die Geschäftsbehandlung im Landtage. Die Geschäftsordnungen.

- I. Die Geschäftsordnungen. Für die Art der Ersledigung der Landtagsgeschäfte bestehen besondere Formen, die teils in den Versassungen, teils in besonderen Geschäftssordnungen festgesetzt sind. Lettere sind entweder sörmliche Gesetze (so z. B. in Bahern, Sachsen und Hessen) oder werden sie einseitig vom Landtag oder der betreffenden Kammer sestgesetzt und abgeändert (so z. B. in Preußen, Württemberg und Baden; in Bahern und Sachsen innershalb der Grenzen der in der Form des Gesetzes erlassenen Geschäftsordnungen).
- II. Eröffnung des Candtags. Der Landtag wird entweder durch den Monarchen selbst oder einen bevoll= mächtigten Minister mit der sogenannten Thronrede er= öffnet; diese kann der Landtag mit einer Adresse beant= worten.
- III. Die Prüfung der Cegitimation der Abgesordneten ist eines der ersten Geschäfte des Landtags. Die einzelnen Landtage bezw. die einzelnen Kammern haben das Kecht, die Legitimation ihrer Mitglieder, namentlich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zu prüsen. Die letztere Prüsung erfolgt allein durch den Landtag; sie hat sich auf eine Untersuchung der Gesetzmäßigkeit der Wahl zu beschränken; die Entscheidung darf nur auf Gültigsteit oder Ungültigkeit der Wahl lauten; im letzteren Fall ist eine neue Wahl vorzunehmen.

- IV. Die Vereidigung auf die Verfassung erfolgt stets bei den neu eingetretenen Mitgliedern.
- V. Präsident, Vizepräsident, Schriftsührer, Quässtoren, Vureau und die Veamten des Candtagswerden in der Regel von den einzelnen Kammern selbst gewählt. In Bahern, Württemberg und Baden werden die Präsidenten der 1. Kammer vom Monarchen ernannt. Präsident, Vizepräsident und Schriftsührer bilden das Bureau des Hauses. Die Quästoren beforgen die sinanziellen Angelegenheiten; ständige Beamte werden für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, der Bibliothek, des Archivs usw. gewählt. Präsident, Vizepräsident, Schriftsührer und Quässtoren werden regelmäßig aus den Landtagsmitgliedern gewommen.
- VI. Kommissionen des Candtags werden durch Wahl desselben gebildet zur Durchberatung von Regierungs- vorlagen oder Anträgen der Abgeordneten vor der Beratung im Landtag selbst (im Plenum); ausnahmsweise kann eine sofortige Verhandlung im Plenum stattfinden, bei Regie-rungsvorlagen aber häusig nur bei Zustimmung der Regie-rung.
- VII. Minister und Regierungskommissare haben das Recht, zu den Landtagsverhandlungen zu erscheinen und jederzeit das Wort zu verlangen; in Preußen sind die Kammern auch besugt, die Anwesenheit der Minister zu verlangen. Die Regierungsvertreter stehen als solche nicht unter der Disziplinargewalt des Präsidenten; doch kann er dieselben für Zwecke der Geschäftsleitung unterbrechen.
- VIII. Beschlußfähigkeit. Zur Beschlußfähigkeit einer Kammer wird gefordert:

- 1. in Preußen; Herrenhaus mindestens 60 Mitglieder, Kammer der Abgeordneten die Anwesenheit der Mehrheit;
  - 2. Bayern die Anwesenheit der Mehrheit;
  - 3. Sachsen desgl.;
- 4. Württemberg desgl. für die Kammer der Standes= herrn; <sup>2</sup>/<sub>3</sub> für die Kammer der Abgeordneten;
- 5. Baden; 1. Kammer mindestens 15; 2. Kammer mindestens 37 Mitglieder;
- 6. Hessen; 1. Kammer mindestens 12; 2. Kammer mindestens 27 Mitglieder.

Von der für die Beschlußfähigkeit erforderlichen Mehrheit ist die für die Beschlußfassung erforderliche zu unterscheiden. Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel mit absoluter Mehrheit; bei Verfassungsänderungen pflegt eine größere Mehrheit vorgeschrieben zu sein. Abgelehnte Entwürfe dürsen in derselben Session nicht wieder eingesbracht werden (Preußen, Bahern, Sachsen, Württemberg, Hessen).

IX. Öffentlichkeit. Die Landtagsverhandlungen sind in allen deutschen Staaten öffentlich; doch ist Ausschluß der Öffentlichkeit zugelassen. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

## § 34. Die Landtagsmitglieder. Ihre Rechte und Pflichten.

I. Die notwendigen Eigenschaften eines Cand= tagsmitglieds ergeben sich aus den Bestimmungen über das passive Wahlrecht; s. § 31, V. Diese für die 2. Kammer geforderten Eigenschaften müssen im wesentlichen auch die Mitglieder der 1. Kammer haben.

- II. Beginn und Ende der Eigenschaft als Absgeordneter. Die Eigenschaft als Abgeordneter entsteht durch die Annahme der Wahl, über welche sich der Gewählte binnen einer bestimmten Frist zu erklären hat. Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt:
  - 1. durch Ablauf der Wahlperiode;
  - 2. durch Auflösung des Landtags;
  - 3. durch Tod;
  - 4. durch Niederlegung des Mandats;
- 5. durch Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften;
- 6. durch Eintritt in den Staats- oder Hofdienst und durch Beförderung in demselben.
- III. Stellung der Abgeordneten gegenüber den Wählern. Der Abgeordnete ist von seinen Wählern völlig unabhängig; er darf Aufträge oder Instruktionen von seinen Wahlkreisen nicht annehmen.
- IV. Die Abgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet; bei Verhinderung bedürfen sie eines Urlaubs durch den Präsidenten oder die Kammer.
- V. Das Recht der freien Meinungsäußerung ist in § 11 des Reichsstrasgesetzuchs ausgesprochen: "Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufsgetanen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden."
- VI. Unterwerfung der Abgeordneten unter die Disziplin des Candtags. Bei unpassenden oder beleidi=

genden Äußerungen ruft der Präsident die Abgeordneten "zur Ordnung". In Bahern und Hessen hat die Kammer auch das Recht, Mitglieder wegen unwürdigen Betragens oder beharrlicher Versäumung der Sitzungen auszuschließen.

VII. Verhaftungen. Untersuchungshaft. Zivil= haft. Nach § 6 des Einführungsgesetzes zur Reichsstraf= prozefordnung bleiben die landesgesetlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen unberührt, "unter welchen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung einge= leitet oder fortgesetzt werden kann." Die Landesverfassungen bestimmen in der Regel, daß kein Mitglied der Kammer während der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Hauses wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden kann, es sei denn, daß es bei Ausübung der Tat oder am nächsten Tage ergriffen wird; jedes schwebende Untersuchungsverfahren wird während der Sitzungsperiode auf Verlangen der Kammer aufgehoben. Zweck dieser Bestimmung ist, Verfolgungen vorzubeugen, welche Kammermitglieder an der Ausübung ihres Berufs verhindern wollen. Deshalb gelten diese Bestimmungen nicht für die Verbüßung rechtsträftiger Strafen.

Nach den §§ 904, 905 und 933 der Reichszivilprozeßordnung ist ferner die Zivilhaft (zur Erzwingung eines Offenbarungseides oder Durchführung des persönlichen Sicherheitsarrests) unstatthaft gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebender Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung
genehmigt.

VIII. Tagegelder und Reisekosten. Die Landtags= mitglieder aller deutschen Staaten haben Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten in verschiedener Höhe.

## 3. Kapitel. Die Staatsbehörden und die Kommunalverbände.

## § 35. Der Amtsorganismus.

I. Die Staatsbehörden. Um die ihm obliegenden Arbeiten planvoll erledigen zu können, schließt der Staat einzelne Arten von Arbeiten zu besonderen Geschäftskreisen zusammen; diese Geschäftskreise nennt man Ümter. Außersdem bezeichnet man mit Amt (oder Behörde, auch Stelle) aber auch das Organ des Staates, dem dieser Geschäftskreis zur Besorgung überwiesen ist. Die Mitglieder der Behörden heißen Beamte (Staatsbeamte, Staatsdiener). Besteht eine Behörde aus mehreren Beamten, so kann sie kollegialisch oder bureaumäßig organisiert sein; im ersteren Fall werden die Entscheidungen nach Stimmensmehrheit getroffen, im letzteren Fall nur durch den Vorssteher des Amtes, dem gegenüber die anderen Mitglieder nur Gehilfen sind.

Man kann die Behörden nach verschiedenen Gesichts= punkten einteilen; sie sind teils Zentral=, teils Provin= zial= (Mittelstellen), teils Lokalbehörden, je nachdem sich ihre Wirksamkeit auf das ganze Land oder nur auf Teile desselben erstreckt; nach der Art der behördlichen Tätigkeit scheidet man die Gerichtsbehörden (Justiz= behörden, Gerichte) von den Verwaltungsbehör= den; letztere selbst zerfallen wieder in Finanzbehörden (Steuerbehörden), Eisenbahnbehörden, Postbehörden, Mili=tärbehörden usw. und allgemeine Landesverwaltungsbehör= den (Regierungsbehörden); letzteren liegt die gesamte Ver= waltung des Staats ob, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist.

Amtsbezirk heißt das Gebiet, innerhalb dessen einer Behörde Besugnisse zustehen; Zuständigkeit oder Komspetenz bezeichnet das Recht, gegenüber Personen und Sachen von diesen Besugnissen Gebrauch zu machen.

Die Befugnisse der Staatsbehörden sind in der Regel obrigkeitlicher Natur, d. h. Herrschaftsrechte; doch gibt es auch Behörden, die nicht die Staatsgewalt zum Ausdruck bringen, sondern lediglich staatliche Vermögensgegenstände und staatliche Anstalten verwalten.

II. Die Kommunalverbände (Kommunen). Zum Zwecke der Verwaltung ist der Staat in eine Reihe von Bezirken (Verwaltungsbezirke) geteilt. Preußen z. B. zer= fällt in Provinzen; diese wieder in Regierungsbezirke, diese in Kreise. Bayern und Württemberg hat 8 bezw. 4 Kreise, die ihrerseits wieder Bezirke haben. Alle diese Verwaltungs= bezirke bilden keinen selbständigen Teil des Staatsorganis= mus; die Einteilung ist eine rein zweckmäßige. Im Begen= satz zu diesen staatlichen Verwaltungsbezirken stehen die Kommunen (vom lateinischen communis = gemeinsam); dies sind Teile des Staats, welche eine Organisation als besondere politische Gemeinwesen besitzen mit der Befugnis, gewisse öffentliche Angelegen= heiten zu besorgen. Die unterste Stufe der Kommunen sind die Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden); ihnen folgen die Rommunalperbände höherer Ordnung, deren Bezirk sich in der Regel mit einem staatlichen Verwaltungs= Eine übersicht über die Kommunalverbände bezirk deckt. der größeren deutschen Staaten ist unter V gegeben.

Die Kommunen besitzen eigenes Vermögen; innerhalb ihres Gebiets steht ihnen die Ausübung von Herrschafts=rechten zu; sie sind also Rechtssubjekte des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Sie besitzen ferner eigene

Organe, welche ihren Willen repräsentieren; diese Organe gehen teils aus Wahlen der Angehörigen der Kommunen hervor, teils werden sie von anderen Organen der Kommunen eingesetzt.

Kommunalverbände unterliegen natürlich Die Staatsgewalt, welche ihre Tätigkeit regelt; nach staatlichen Gesetzen bestimmt sich das Maß von Befugnissen, das ihnen zusteht. Diese Befugnisse sind in den letten Jahrzehnten mehr und mehr ausgedehnt worden; doch unterliegen alle Kommunalverbände der staatlichen Aufsicht, welche zu verhindern hat, daß ihre Tätigkeit nicht mit den höheren An= forderungen des Staatslebens in Widerspruch tritt. haben insbesondere die großen Städte das Bestreben, einseitig ihre Sonderinteressen zu verfolgen; dem gegenüber ist es Aufgabe der Staatsorgane (Regierung, Volksvertretung und die Aufsichtsbehörden der Gemeinden), dafür zu forgen, daß darunter die Allgemeinheit nicht not leidet. Dabei muß allerdings eine überflüssige Einengung der Stadt= verwaltungen vermieden werden, damit diese in der Lage sind, ihre großen und wichtigen Aufgaben auf dem Gebiet kommunaler Politik zu lösen.

III. Die Selbstverwaltung. Dieser Begriff, der zu einem Schlagwort des politischen Lebens geworden ist, ist mehrdeutig. Zum Verständnis desselben schreibt der bestante Staatsrechtslehrer Laband: "Der Begriff der Selbstwerwaltung ist in der deutschen Literatur ursprünglich ein rein politischer gewesen; er beruhte auf der Reaktion gegen den durch das konstitutionelle System verschuldeten Minissterial-Despotismus. Die Ministerverantwortlichkeit gegensüber dem Landtage vernichtet die Selbständigkeit und freie Entscheidung aller dem Minister untergebenen Beshörden und Beamten, welche seinen dienstlichen Besehlen Gehorsam leisten müssen, da ja er und er allein sür die

Verwaltung seines Ressorts "die Verantwortung" trägt. Hat der Minister die Majorität des Landtags auf seiner Seite oder ist er selbst der Führer und Vertrauensmann der herrschenden Partei, so ist er hinsichtlich seiner Ver= antwortlichkeit gedeckt, und je rücksichtsloser er im Ster= esse und nach den politischen Anschauungen seiner Partei handelt, desto mehr ist sie mit ihm zufrieden. Dieser Miß= stand wurde in Preußen durch das reaktionäre Ministerium in den Jahren von 1852-1859, also kurz nach Ginführung der konstitutionellen Verfassung in schärfster Weise zum allgemeinen Bewußtsein gebracht. Diese rücksichtslose Partei= regierung entsprach dem konstitutionellen Ideal vollkommen, da sie die überwiegende Mehrheit beider Häuser des Land= tages auf ihrer Seite hatte. Um dieser üblen Folge des Konstitutionalismus entgegenzuwirken, suchte man Schut= mittel gegen dieselbe. Dazu war an und für sich jede Einrichtung geeignet, welche die Zuständigkeit und Machtbefugnis des Ministers beschränkt. Die hierzu dienenden Mittel sind sehr zahlreich und von sehr verschiedenem juristischen Charakter. Da sie aber alle demselben politischen Zwecke dienen, nämlich dem konstitutionellen Ministerabsolu= tismus Schranken zu setzen und die Gefahr einer rücksichtslosen Parteiregierung und willkürlichen Gesetzesinter= pretation zu verhüten, so hat man sie unter einen und den= selben politischen Gesichtspunkt gebracht, sie zu einem "Shstem" verknüpft. Dafür Krauchte man auch einen einheit= lichen Ausdruck, ein politisches Schlagwort. Unter dem Einfluß von Gneist, der in der Reaktionsperiode der fünfziger Jahre mit Energie und bahnbrechendem Erfolge die Gefahren der konstitutionellen Parteiregierung und mini= steriellen Allgewalt darlegte und durch seine Werke über das englische Verfassungsrecht die Mittel zur Abhilfe zeigen wollte, ist dafür der dem englischen Worte selfgovernement nachgebildete Ausdruck "Selbstverwaltung" üblich geworden.

Man sprach von einem "Shstem der Selbstverwaltung" und nahm in dasselbe nicht bloß die Übertragung der staat- lichen Verwaltungsgeschäfte an Kommunalverbände — wie sie durch die Steinsche Städteordnung erfolgt war, sondern auch die Dezentralisation der Verwaltung, die Verwendung von Chrenbeamten, die Besehung gewisser Amter durch Wahl, die Zuziehung von Laien zur Erledigung von Staatz- geschäften, die Einrichtung von Verwaltungsgerichten auf. Dadurch ist der Ausdruck Selbstverwaltung ein vieldeutiger, unbestimmter und verschiedene Dinge umfassender geworden; ja man ging so weit, jede Betätigung individueller Willenzsfreiheit und jede irgend wie geartete Schranke bureaustratischer Macht als Bestandteil oder Außerung "der Selbstwerwaltung" anzusehen."

Man hat also im wesentlichen 2 Arten von Selbstver= waltung zu unterscheiden, die man zutreffend bürger= liche und körperschaftliche genannt hat. Die bürger= liche Selbstverwaltung ist die Verwaltung durch Bürger, die nichtberufsmäßige Beamte sind (auch Bermal= tung im Chrenamt genannt; allein der Gegensat zum Berufsbeamtentum ist nicht das unbesoldete Ehrenamt, son= dern das Ausüben staatlicher Funktionen, ohne daß der Lebensberuf daraus gemacht wird). Der Gegensatz zu der bürgerlichen Selbstverwaltung ist die bureaukratische Verwaltung, d. h. die Verwaltung durch Berufsbeamte. Die körperschaftliche Selbstverwaltung ist die Verwaltung durch korporative Verbände, namentlich Kommunalver= bände (hierher gehören aber auch z. B. die Innungen, die Krankenkassen und die Unfallberufsgenossenschaften, nicht aber bloße Vereine). Ihr Gegensatz ist die unmittelbare Staatsverwaltung. Beide Begriffe der Selbstverwaltung decken sich keineswegs. Denn einmal können die korporativen Verbände bei größerer Entwicklung, namentlich die großen Städte, des besoldeten Berufsbeamtentums keineswegs ent=

behren und sodann sind nichtberufsmäßige Beamte auch in der unmittelbaren Staatsverwaltung beteiligt.

über die Notwendigkeit des Berufsbeamtentums einer= seits, der Selbstverwaltung andererseits spricht sich der ver= storbene Staatsrechtslehrer Mener folgendermaßen aus (s. Meher-Anschüt, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts 1905, S. 348): "Kein entwickeltes Staatswesen kann das besoldete Staatsberufsbeamtentum entbehren. Nur der, welcher die Tätigkeit für den Staat zum Mittelpunkt seines Lebens und Handelns macht, erwirbt sich diejenige Sachkenntnis und Geschäftsgewandheit, welche für die Erledigung gewisser Staatsgeschäfte unerläßlich ist. Nur der Berufsbeamte besitt die über dem Streit der sozialen Interessen erhabene Stellung, welche ihn befähigt, lediglich das Wohl des Staates zur Richtschnur seines Handelns zu machen. Aber für die Entwicklung des konstitutionellen Staatslebens ist die Selbst= verwaltung ein nicht minder notwendiges Element. Indem sie die Angehörigen der verschiedenen gesellschaftlichen Rlassen zu einer gemeinsamen Tätigkeit heranzieht, trägt sie dazu bei, die Gegensätze unter denselben zu überwinden. Indem sie die Staatsangehörigen zu regelmäßiger Beteiligung an den Staatsgeschäften zwingt, erzeugt sie in ihnen den Staatssinn und die politische Bildung, welche die notwendigen Grundlagen des konstitutionellen Staats= lebens sind. Indem sie bie Erledigung vielfacher Berwal= tungsangelegenheiten in die Hände von Personen legt, welche von der Zentralregierung durchaus unabhängig sind, macht sie eine schrankenlose Herrschaft derselben unmöglich und verhindert die Handhabung der Staatsgewalt im Sinne der "regierenden Partei".

IV. Die Zentralbehörden (Staatsministerium, Ministerium, Staatsrat). An der Spize der Staats= verwaltung stehen Ministerien. Die Minister haben eine Doppelstellung; sie sind einmal dasjenige staatliche Organ, dessen sich der Monarch bei seinen Entschließungen zu bebienen hat (s. § 22, VI), sodann sind sie Vorstände des ihnen zugewiesenen Verwaltungszweigs (Departement, Ressort, Porteseuille). Nach den Hauptzweigen der Verwaltung (s. § 1, IV) unterscheidet man regelmäßig 5 Departements: Auswärtige Angelegenheiten, Krieg, Junere Angelegenheiten, Justiz und Finanzen; doch ist hie und da das Innere in mehrere selbständige Departements geteilt. Preußen hat solgende Ministerien:

- 1. Auswärtige Angelegenheiten;
- 2. Inneres;
- 3. Justiz;
- 4. Krieg;
- 5. Finanzen;
- 6. Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medi= zinalangelegenheiten;
  - 7. Handel und Gewerbe;
  - 8. Öffentliche Arbeiten;
- 9. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Bahern bestehen folgende Ministerien:

- 1.—5. wie in Preußen;
- 6. Kirchen= und Schulangelegenheiten;
- 7. Verkehrswesen (seit 1903).

Sachsen hat folgende Ministerien:

- 1.—5. wie Preußen;
- 6. Kultus.

Württemberg:

- 1.-5. wie Preußen;
- 6. Kirchen= und Schulwesen.

#### Baben:

- 1. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten;
  - 2. des Innern;
  - 3. der Justiz, des Kultus und Unterrichts;
  - 4. der Finanzen.

#### Hessen:

- 1. des Innern und der Justiz;
- 2. der Finanzen.

Die kleineren Staaten haben nur einen Staats= minister, dem die ganze Landesverwaltung unterstellt ist.

Um die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung zu sichern, werden die Minister zum Staatsministerium (Ministersat, Kabinett, conseil) vereinigt; Vorstand desselben ist der Ministerpräsident. Bi Meinungsverschiedenheiten im Staatsministerium entscheidet regelmäßig der Monarch.

In den 4 Königreichen besteht neben dem Staats= ministerium ein Staatsrat (in Württemberg Geheimer Rat genannt); ihm gehören die Prinzen des regierenden Hauses, die Minister und die vom Monarchen berufenen Personen an; er hat im wesentlichen nur beratende Funk= tionen.

V. Die Behördenorganisation (Staats= und Kom= munalverwaltung) in den deutschen Einzelstaaten und in Elsaß=Cothringen. Die nachsolgende Darstellung gibt nicht ein Gesamtbild der Behördenorganisation in den deutschen Einzelstaaten. Wir müssen uns darauf beschränken, die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung aufzu= führen. Das sind die wichtigsten Behörden; sie haben alle staatlichen Aufgaben zu lösen, die nicht besonderen Behörden zugewiesen sind; sie haben ferner häusig eine hervorragende politische Bedeutung, weshalb man sie auch Regierungs= behörden nennt. Der Bezirk der Kommunalverbände deckt

sich in der Regel mit staatlichen Verwaltungsbezirken; im nachfolgenden sind auch die Kommunalverbände zusammensgestellt.

## 1. Preußen.

Staatlicher Berwal= tungsbezirk	Rommunal= bezir <b>t</b>	Reine Staats= behörden	Staatsbehörden, die teils aus ftaat= lichen Berufsbeam= ten, teils aus bür= gerlich.Mitgliedern beftehen	Rommunal= behörde
Provinz	Provinz	Ober= präsident	Provinzialrat (besteht aus dem Oberpräsidenten, einem höh. Verwals tungsbeamten u. 5 bürg. Mitgliedern)	Provinzial= landtag Provinzial= ausschuß Landesdirektor
Bezirk		Regie= rungspräfi= bent Bezirks= regierungen	Bezirks= ausschuß	
Rreis (in Hohen= zollern Oberamt)	Kreis (in Hohen= zollern Oberamt)	Landrat	Kreisausschuß	Areistage Areisausschuß
Amtsbezirke (nur für gewisse Ge= schäfte)		Amts= vorsteher		<u>—</u> .
	Gemeinde			Gemeindevors fteher, Bürgermeister, Magistrat, Stadtverordn.s Versammlung.

2. Bahern. Die staatlichen Verwaltungsbezirke sind die Kreise mit den Kreisregierungen und die Distrikte mit den Bezirksämtern. Seder Kreis und jeder Distrikt ist

zugleich Kommunalverband; die entsprechenden Organe sind Landrat und Distriktsrat.

- 3. Sachsen. Die staatlichen Verwaltungsbezirke sind die Kreishauptmannschaften und die Amtshauptmannschaften. Jede Amtshauptmannschaft ist zugleich Kommunalverband; Organ ist die Bezirksversammlung. Staatsbehörden, die teils aus staatlichen Verussbeamten, teils aus bürgerlichen Mitgliedern bestehen, sind die Bezirksausschüsse unter dem Vorsitz des Amtshauptmanns und die Kreisausschüsse unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns.
- 4. Württemberg. Staatliche Verwaltungsbezirke sind die Areise mit den Areisregierungen und die Oberämter. Jedes Oberamt ist Kommunalverband (Amtskorporation) mit der Amtsversammlung als Organ.
- 5. Baden hat nur Bezirke mit den Bezirksämtern als staatlichen Verwaltungsbehörden; über den Bezirks= ämtern stehen die (4) Landeskommissäre. Mehrere Bezirksämter bilden einen Kreis (im ganzen 11), der jedoch nur Kommunalverband ist; Organ ist die Kreisversamm= lung. Bei den Bezirksämtern besteht noch der Bezirksrat, eine staatliche Verwaltungsbehörde, die unter dem Vorsitz des Bezirksamtmanns aus bürgerlichen Mitgliedern besteht.
- 6. Hessen. Die staatlichen Verwaltungsbezirke sind die Provinzen und Kreise mit den Provinzialdirektoren und Kreisräten an der Spize. Die Provinzen und die Kreise sind zugleich Kommunalverbände; Organe sind die Provinziallandtage und Kreistage, sowie die Provinzial und Kreisausschüsse. Letztere sind zugleich für die Staatsverwaltung tätig.

### § 36. Die Gemeinden.

I. Die Gemeinden. Ihre Stellung im Staats= organismus im allgemeinen. Ihre Tätigkeit. Die Gemeinden sind die kleinsten politischen Gemeinwesen; ihnen liegt die Verwirklichung politischer Aufgaben mit Beschränstung auf ihr Gebiet ob. Sie fallen entweder mit den Ortschaften zusammen oder bestehen aus mehreren Ortschaften; im letzteren Fall besorgen die Ortschaften einige unbedeutendere Geschäfte mit eigenen Organen. Zedes Grundstück im Staat gehört einer Gemeinde an, so daß das ganze Staatsgebiet in Gemeinden restlos geteilt ist. Vielsach, namentlich in Preußen, sind aber große Gutsbezirke den Gemeinden gleichgestellt. Das Gebiet der Gemeinde heißt Markung.

Die Gemeinden besitzen Vermögen, haben eine eigene Finanzverwaltung und vielerlei Funktionen auf dem Gebiet der Verwaltung. Auf dem Gebiet der inneren Verwaltung üben sie namentlich die Ortspolizei aus, d. h. denjenigen Teil der polizeilichen Tätigkeit, dessen Bedeutung im wesent= lichen örtlicher Art ist. Nur in den großen Städten wird auch die Ortspolizei in der Regel vom Staat besorgt. Die Gemeinden haben ferner die Verwaltung des Unterrichts= wesens ganz oder zum Teil, die Verwaltung der Wege, soweit sie nicht Staatsstraßen sind, die Verwaltung des Armenwesens, die Verwaltung des Personenstandswesens (Standesamt) und mancherlei Aufgaben auf dem Gebiet der Militärverwaltung (Führung der Rekrutierungsstamm= rollen, Beschaffung von Quartier usw.). Eine mannig= faltige und umfassende Tätigkeit entwickeln sie endlich auf dem Gebiet der pflegenden Berwaltung.

II. Die Gemeindeangehörigkeit und das Gemeindegesetze meindebürgerrecht. Nach den deutschen Gemeindegesetze gebungen sind Gemeindeangehörige diejenigen Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Diese sind zur Benützung der Gemeindeanstalten besugt und frühestenst nach Ablauf von 3 Monaten seit ihrem Anzug zur Teilenahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Eine bevor=

rechtigte Klasse der Gemeindeangehörigen sind die Ge= meindebürger, d. h. diejenigen Personen, welche das Wahl= recht und die Wahlfähigkeit zu den Gemeindeorganen be= sitzen. Der Kreis der Gemeindebürger wird nach den ver= schiedenen Gesetzen verschieden bestimmt. Der eine Teil der Gesetze läßt das Bürgerrecht durch Abstammung von einem Gemeindebürger, Verehelichung mit einem solchen oder durch Verleihung seitens der Gemeindeorgane erwerben; der andere gibt es allen Gemeindeangehörigen, welche gewisse, gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften haben: eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde, Vollen= dung eines bestimmten Lebensjahres, Selbständigkeit, Besit der Staatsangehörigkeit des betreffenden Staats, Unbescholtenheit, Steuerzahlung, sowie Fehlen von Konkurs, Vormundschaft, öffentlicher Unterstützung und Steuerrückständen. Die Vorrechte der Gemeindebürger vor den Ge= meindeangehörigen sind Wahlrecht und Wahlfähigkeit zu den Organen der Gemeinde, Teilnahme an den Gemeinde= nutungen und Schutz gegen Ausweisung aus der Bürgerrechtsgemeinde. Das Gemeindebürgerrecht ist immer noch von großer Bedeutung. Denn die von den Gemeindebürgern gewählten Gemeindeorgane verwalten das Gemeindever= mögen, entscheiden über seine Verwendung und bestimmen den Kreis der Gemeindeaufgaben, die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, namentlich die Steuern, die von den Gemeindeeinwohnern zuerheben sind. Wenn auch dies alles nur innerhalb der von den Staatsgesetzen gezogenen Grenzen geschieht, so ist doch den Gemeindeorganen ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. In ländlichen Gemeinden sind namentlich auch die Gemeindenutzungen von Bedeutung.

In Bahern besteht außerdem noch ein Heimatrecht mit der Wirkung, daß ein in einer Gemeinde heimatberechtigter Baher in dieser Gemeinde im Fall der Verarmung unterstützt werden muß. Im Zusammenhang mit dieser Regelung des Heimatrechts steht ein Einspruchsrecht der Polizeibehörden gegen die Cheschließung von Bahern unter gewissen Voraussetzungen.

- III. Die Gemeindeverfassung kommt in Deutschland in 2 Formen vor. Nach dem einen System (1) ist die Verfassung für Städte und Landgemeinden eine versschiedene (gilt namentlich im Norden), nach dem andern (2) für alle Gemeinden gleich.
- Zu 1. Die Städte haben 2 Organe: Magistrat oder Stadtrat, bestehend aus einem Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder einem 2. Bürgermeister und einer Ansahl von Stadträten, sodann das Kollegium der Stadtsverordneten (Bürgervorsteher, Gemeindebevollmächtigte). Das Verhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordneten hat Ahnlichkeit mit dem zwischen Kegierung und Parlament. Der Magistrat besorgt die lausenden Verwaltungssgeschäfte, die Stadtverordnetenversammlung hat das Kecht der Kontrolle; ihre Zustimmung ist erforderlich zur Aufstellung des städtischen Haushaltsetats, zur Sinführung neuer Gemeindesteuern, zu den wichtigsten Akten der Vermögenssverwaltung und zum Erlaß von Ortsstatuten. In kleineren Städten tritt häusig an die Stelle des Magistrats ein Einzelsbeamter.

An der Spitze der Landgemeinden steht ein Gesmeindevorsteher (Bürgermeister, Schulze). Er führt die lausfende Verwaltung, während die Funktionen des Stadtversordnetenkollegiums von der Gemeindevertretung (Gemeindesausschuß), in kleineren Gemeinden auch von der Gemeindesversammlung wahrgenommen werden.

Zu 2. Das 2. Shstem findet sich in 2 Formen; entweder ist die Gemeindeversassung für sämtliche Gemeinden ähnlich wie die Stadtversassung des 1. Shstems ausgebildet (Würtstemberg Baden), oder für sämtliche Gemeinden wie die Landversassung des 1. Shstems.

Die Gemeindeorgane werden regelmäßig durch Wahl, sei es der Bürgerschaft, sei es eines anderen Gemeindes organs berusen, in der Regel auf Zeit, hie und da auch auf Lebenszeit; doch gilt letzteres nur für die Bürgermeister. Wahlrecht und Wahlversahren sind außerordentlich versichieden.

IV. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden ist notwendig, um die Gemeindeverwaltung im Einklang mit den staatlichen Gesehen und den höheren Interessen des Staates zu erhalten; doch sollen sich die Staatsbehörden unnötiger Eingriffe enthalten und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nicht gefährden. Die Staatsaussicht wird in verschiedenen Formen geübt. Einmal entscheiden die Staatsbehörden über Beschwerden einzelner gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindebehörden, sodann unterliegt die Besetung der wichtigeren Gemeindeämter staatlicher Bestätigung, endlich bedürfen die wichtigeren Beschlüsse und Anordnungen der Gemeindeorgane staatlicher Genehmigung.

### § 37. Die Beamten.

I. Vegriff und Arten der Veamten. Allgemeine Grundsätze. Beamte kommen in verschiedenen Verhält=nissen vor. Es gibt Privatbeamte, Kirchenbeamte, Keichs=, Landes= und Kommunalbeamte. Hier handelt es sich nur um die letzteren 3 Arten von Beamten.

Die Staatsbeamten (Reichs= und Landesbeamten) stehen in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staate, das sich von dem privatrechtlichen Dienstvertrag unterscheidet. Ein Arbeiter z. B., der im Dienste des Staats Steine klopft oder Bäume fällt, ist regelmäßig kein Beamter. Vom Besamten unterscheidet ihn die rein private Natur des Vershältnisses; es ist kein grundsählicher Unterschied, ob dieser Arbeiter vom Staat oder von einer Fabrik beschäftigt wird.

Der Beamte tritt dagegen in ein besonderes Verhältnis, in das Verhältnis der Unterordnung unter die Regierung; dieses Verhältnis ist nicht privatrechtlicher, sondern staats= rechtlicher Art. In demselben Verhällnis wie der Staats= beamte zum Staat, steht der Kommunalbeamte zum Kommunalverband. Das Beamtenverlältnis wird in der Regel durch Anstellung, bei den Kommunalbeamten auch durch Wahl begründet; Austellung und Wahl sind nicht privaten Charakters, sondern staatsrechtliche Alte. Beamte sind also diejenigen Personen, welche einem politischen Gemeinwesen (Reich, Staat, Kommunalverband) infolge von Anstellung (oder Wahl) zur Leistung von Diensten in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ verpflichtet sind. Nicht notwendig zum Begriff des Beamten ist es, daß er Holeitsrechte ausübt; auch Lehrer an staatlichen oder kommunalen Unter= richtsanstalten sind Beamte.

Nicht zu den Beamten gehören die Personen des Sols datenstandes, die Offiziere und Unterossiziere, wohl aber die Militärbeamten (Zahlmeister, Intendanturbeamte, Audisteure). Die Anstellung der Reichsbeamten geht von Organen des Reichs, also namentlich vom Kaiser aus; die Landessbeamten werden von den Landesregierungen ernannt; die Rommunalbeamten werden teils von der Bevölkerung gewählt, teils von den Organen der Rommunalverbände angestellt. Sogenannte mittelbare Reichsbeamte Anordnungen Folge zu geben haben, also die Militärbeamten und die unteren Beamten der Posts und Telegraphenverwaltung. Insolge der Reservatrechte trifft letzteres nicht für Württemsberg, beides für Bahern nicht zu.

II. Die Anstellung der Beamten. Die Erfordernisse für Anstellung im öffentlichen Dienst sind regelmäßig: guter Leumund, der Nachweis der erforderlichen Befähigung, der durch Prüfungen erbracht wird, und mitunter die Bestellung

einer Kaution. Die Anstellung findet bei den höheren Besamten in der Regel auf Lebenszeit, bei den niederen auf Kündigung statt. Wenn Reichsausländer angestellt werden, so erlangen sie dadurch die Staatsangehörigkeit; s. § 11, IV. Vor dem Amtsantritt sind die Beamten zu vereidigen.

- III. Die Beendigung des Dienstverhältnisses. Alle Beamten sind zum Dienstaustritt befugt; mit demselben fallen alle Rechte und Pflichten weg. Der Staat hat dagegen kein Recht, das Dienstverhältnis zu lösen, sofern nicht Künstigung vorbehalten ist; vielmehr kann der Beamte gegen seinen Willen sein Amt nur auf dreifache Weise verlieren:
- 1. im Wege der Dienstentlassung zur Strafe; dieselbe kann nur in einem besonderen Disziplinarversahren
  geschehen;
- 2. im Wege der Dienstenthebug (Kassation), wenn durch Urteil des Strafgerichts auf Amtsverlust erkannt worden ist;
- 3. im Wege der Verabschiedung (Pensionierung, Versetzung in den dauernden Ruhestand). In diesem Fall behält der Beamte seinen Titel; anstelle der Besoldung erhält er Pension. Die Verabschiedung tritt bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit oder nach Erreichung eines gewissen Alters ein. Das Recht auf Pension entsteht übrigens erst nach längerer Dienstzeit (meist 10 Jahre). Die Pensionierung kann der Beamte fordern, hat aber dann auf Verlangen die Dienstunsähigkeit nachzuweisen, sosern er nicht ein gewisses Lebensalter erreicht hat. Eine zwangsweise Pensionierung ist zulässig.

## IV. Die Pflichten und Aechtsbeschränkungen der Beamten lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die Pflicht zur Amtsführung. Die Beamten müssen die ihnen zugeteilten Geschäfte persönlich sorgfältig erledigen und Rechenschaft darüber den vorgesetzten Be-

hörden ablegen. Seinen Wohnort hat der Beamte am Sitz seines Amtes zu nehmen; zum Verlassen desselben bedarf er eines Urlaubs. Versetzungen, die im dienstlichen Interesse gelegen sind, muß er sich gefallen lassen. Über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder auf Anordnung der Vorgesetzten als geheim zu behandeln sind, muß er Versschwiegenheit bewahren.

2. Pflicht zu gesehmäßiger Verwaltung. Geshorsam gegen die Dienstbefehle der Vorgessetzten. Der Beamte muß sein Amt nach Versassung und Gesetz führen. Nur seine gesetzmäßigen Anordnungen sind gültig; der Widerstand gegen dieselben ist Widerstand gegen die Staatsgewalt und wird als solcher bestraft. Für die von ihm amtlich begangenen Gesetzwidrigkeiten haftet der Beamte persönlich; s. § V.

Der Beamte ist ferner den dienstlichen Besehlen seiner vorgesetzten Behörde unterworfen; er haftet für Ungehorsam. Diese Dienstbesehle müssen aber, um verbindlich zu sein, in ordnungsmäßiger Form und innerhalb der Zusständigkeit der besehlenden und der aussührenden Behörde ergehen. Ist der Beamte bezüglich der Gesehmäßigkeit des Besehls im Zweisel oder von seiner Ungesetzlichkeit überzeugt, so hat er ihn doch auszusühren; die Verantwortung hat die besehlende Stelle. Einige Landesrechte erklären ins dessen eine vorherige Vorstellung bei der höheren Behörde für Recht und Pflicht der Beamten; einige schreiben auch vor, daß bei unzweiselhafter Versassungswidrigkeit der höheren Anordnung der Beamte dieselbe bei eigener Versantwortung nicht aussühren dürse.

- 3. Das Verhalten des Beamten inner= und außerhalb des Amts muß den Anforderungen der Ehre und Sitte entsprechen.
- 4. Rechtsbeschränkungen sind dem Beamten behufs Sicherstellung seiner Pflichterfüllung auferlegt:

- a) er darf Titel, Ehrenzeichen, Geschenke und Geldbezüge von anderen Regierungen, sowie Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit höherer Genehmigung annehmen;
- b) ohne höhere Erlaubnis darf er nicht Nebenämter bekleiden, Gewerbe treiben, Vormundschaften sowie Stellen im Vorstand oder Aufsichtsrat von Erwerbs=gesellschaften übernehmen; literarische Tätigkeit ist ihm erlaubt;
- c) nach den Landesgesetzen (nicht nach Reichsrecht, mit Ausnahme der Militärbeamten) bedarf er zur Cheschließung der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde.
- V. Die Verantwortlichkeit der Beamten. Für eine Verletzung der Dienstpflicht ist der Beamte in viersacher Weise verantwortlich:
- 1. Disziplinär. Als Disziplinarstrafen kommen in Betracht die Ordnungsstrafen und die Entsernung vom Amt. Ordnungsstrafen sind Verwarnung, Verweis, Geldstrafe, auch Haft gegen Unterbeamte. Die Entsernung vom Amt ist entweder Strasversetzung, d. h. übertragung eines anderen Amts mit gleichem Kange, aber ohne Vergütung der Umszugskosten, wohl auch mit Minderung des Gehalts oder Dienstentlassung mit dem Verlust von Titel und Vension.
- 2. Strafrechtlich. Ist die Diensthandlung des Besamten eine strafbare Handlung, so wird er nach den allgesmeinen Strafgesetzen abgeurteilt.
- 3. Privatrechtlich. Führt der Beamte durch Versletzung seiner Amtspflicht zugleich eine Vermögensbeschädisgung eines Dritten (wozu auch der Staat gehört) herbei, so haftet er persönlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Darüber, ob der Staat für den Beamten haftet, entscheiden die Landesgesetze.

- 4. Staatsrechtlich. Wenn die Handlung des Besamten eine Verfassungsverletzung darstellt, so können die Beamten vor den Staatsgerichtshof gestellt werden. Eine Verantwortung dieser Art trifft aber in der Regel nur die Minister.
- VI. Die Ministerverantwortlichkeit. Die Berantswortlichkeit der Minister für ihre Amtshandlungen ist gleichfalls eine strafrechtliche, privatrechtliche und staatssrechtliche. Anstelle der disziplinären Berantwortung tritt die politische Berantwortung.
- 1. Die politische Verantwortlichkeit äußert sich in der Pflicht des Ministers, die politische Zweckmäßigkeit seiner Maßregeln dem Landtag gegenüber zu vertreten. Von so hoher politischer Bedeutung diese Verantwortlichsteit auch ist, rechtlich ist sie bedeutungslos. Denn der Minister wird ausschließlich von der Krone ernannt und entslassen, der Landtag hat rechtlich keinen Einfluß hierauf; er kann seine Unzusriedenheit mit dem Minister nur durch Reden und Mißtrauensvoten oder durch Ablehnung seiner Gesesvorlagen zum Ausdruck bringen, die Entlassung dessselben aber kann er nicht erzwingen; auch eine (übrigens verfassungswidrige) Gehaltsverweigerung wäre ohne Folgen, da der Minister seinen Gehalt bei den Gerichten einklagen kann.
- 2. Die staatsrechtliche Berantwortlichkeit äußert sich in der Verantwortung des Ministers dafür, daß seine eigenen Handlungen und die von ihm gegengezeichneten Handlungen des Monarchen sich innerhalb von Verfassung und Gesetz bewegen. Die Verantwortlichkeit besteht gegenüber dem Landtag und wird von diesem im Weg der Ministeranklage geltend gemacht. Richter ist in einigen Staaten das Oberlandesgericht, in anderen ein besonderer Staatsgerichtshof, der zur einen Hälfte vom Monarchen, zur anderen vom Landtag besetzt wird. Das Begnadigungsrecht

des Monarchen ist gegenüber den Urteilen dieser Gerichte in der Regel durch die Verfassungen beschränkt worden.

#### VII. Die Rechte der Beamten sind folgende:

- 1. Anspruch auf den mit dem Amt verbundenen Titel, nebst den sich daran knüpfenden Rangvorzügen.
- 2. Ein besonderer Schutz gegen Angriffe; rechtswidrige Angriffe gegen den Beamten in seiner amtslichen Stellung werden bestraft.
- 3. Anspruch auf Gehalt, auf Wartegeld bei Verssetzung in den einstweiligen Ruhestand, auf Pension bei Versetzung in den dauernden Ruhestand, auf Witwensund Waifengeld für die Hinterbliebenen, auf Ersatz besons derer Auslagen, die er bei Wahrnehmung des Amtes machen nußte.
- 4. Anspruch auf Verbleiben im Amt mit folgensten Ausnahmen. Der Beamte verliert sein Amt durch Besendigung des Dienstverhältnisses (f. III). Außerdem ist zulässig die Versetzung in den einstweiligen Kuhestand (Stellung zur Disposition), aber nur bei Organisationssteränderungen und bei Beamten politischen Charakters.
- 5. Befreiung von einigen staatsbürgerlichen Lasten, wie von der Pflicht zur übernahme einer Vormundschaft und dergl.

# § 38. Die Stellung der Bevölkerung zu den Behörden und der Verkehr mit denselben.

Grundsatz ist, daß die Behörden als die Vertreter der Herrschergewalt des Staates eine dem einzelnen Bürger übergeordnete Stellung haben; sie verkehren mit dem Bürger nicht wie ein Gleicher mit dem Gleichen. Ihre Handlungen sind teils Urteile, teils Verordnungen und Verfügungen, Erlaubniserteilungen, Untersagungen, Gebote und Verbote, Zwangsvollstreckung und dergl. Auch in Äußerlichkeiten kommt

diese Stellung der Behörden zum Ausdruck; eine Entscheisdung z. B. wird nicht mitgeteilt, sondern eröffnet. Es ist ganz gleichgültig, ob der Einzelne sich fügen will oder nicht; bei Ungehorsam wird er bestraft oder unmittelbar geswungen z. B. durch Borführung, Versiegelung des Lokals, Festhaltung im polizeilichen Gewahrsam, Pfändung von Sachen und dergl. Widerstand gegen rechtmäßige Anordsnungen der Behörden ist Widerstand gegen die Staatssgewalt, gegen den Willen der Gesamtheit, der in der Staatssgewalt seinen rechtlichen Ausdruck sindet. Ein Widerstand ist nur erlaubt gegen ungesetzliche Handlungsweise der Beshörden. Siehe hiezu § 15, I.

Die Privaten verkehren mit den Behörden in der Form der Eingabe, des Antrags, des Gesuchs oder der Bitte. Dieser Verkehr ist entweder schriftlich oder mündlich, an Formen und Fristen gebunden oder formlos. An Formen und Fristen gebunden ist namentlich der Berkehr mit den Gerichten und den Verwaltungsgerichten; formlos regel= mäßig der Verkehr mit den Verwaltungsbehörden; doch gibt es zahlreiche Ausnahmen. über die vom Gesetz vorge= schriebene Art und Weise des Verkehrs im einzelnen Fall geben die Behörden mündlich oder schriftlich Auskunft. Zu beachten ist, daß man sich stets an die örtlich und sachlich zuständige Behörde zu wenden hat; örtlich zuständig ist die Behörde, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in ihren räumlichen Wirkungskreis gehört; sachlich zuständig ist die Behörde dann, wenn die Angelegenheit dem Kreis der Geschäfte angehört, welche der Behörde zur Erledigung überwiesen sind. Eine Angelegenheit, die vor die Gerichte gehört, kann 3. B. nicht vor die Verwaltungsbehörden ge= bracht werden; diese sind unzuständig, wie man sagt. Wichtig ist sodann die Einhaltung des Instanzenzugs (Instanzenwegs). Dieser Begriff ergibt sich aus dem Berhältnis der überordnung und Unterordnung (Subordination), in dem die Behörden zueinander stehen; man spricht von den Behörden, erster, zweiter usw., letzter Instanz. Es ist unzuslässig, eine Instanz zu übergehen; man darf nicht die 2. Instanz anrusen, ehe die 1. Instanz entschieden hat oder gegen die Entscheidungen der 1. Instanz die 3. Instanz unter Umgehung der 2. anrusen. Wer 1., 2. usw. Instanzist, ist in den Gesetzen bestimmt. Wenn die letzte Instanz entschieden hat, bleibt nichts mehr übrig als zu geshorchen.

Ist man mit der Entscheidung oder Verfügung einer Behörde nicht zufrieden, so kann man die Hilfe der nächstevorgesetzen Behörde in verschiedener Form (durch Ergreifung eines Rechtsmittels, wie man sagt) anrusen. Bald sprechen die Gesetze von Beschwerde, bald von Kekurs, bald von Berusung, bald von Kevision. Gegen Strasversügungen von Polizeibehörden ist ferner der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zugelassen. Will man sich an die Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, selbst wenden, so geschieht dies entweder als Vorstellung oder als Antrag (Vitte, Gesuch) auf Zurücknahme der Verfügung. Für die Ersgreifung der Kechtsmittel sind häusig Formen und Fristen vorgeschrieben; ein Rechtsmittel, das sich bezüglich der Formen oder Fristen versehlt, wird als unzulässig absgewiesen.

Keine übergeordnete Stellung haben die Behörden im privatrechtlichen Verkehr mit den Bürgern, z. B. beim Kauf oder Verkauf von Gegenständen; hier haben die Behörden dieselbe Stellung wie ein Privatmann.

#### 6. Abschnitt.

# Die Organisation des Reichs. Das Reichsland Elsass-Lothringen. Die Schutzgebiete.

#### § 39. Der Kaiser.

I. Staatsrechtliche Stellung des Kaisers im allsgemeinen. Artikel 11 der Reichsversassung bestimmt: "Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt." Der Kaiser hat also eine staatsrechtliche Doppelstellung. Er ist einmal Deutscher Kaiser, sodann ist er König von Preußen, ersteres ist er in Angelegenheiten des Reichs, letzteres in rein preussischen Angelegenheiten.

Die kaiserliche Würde ist mit der preußischen Königskrone in der Weise verbunden, daß der König von Preußen ohne weiteres, kraft der Reichsversassung, auch Deutscher Kaiser ist. Der Erwerb der preußischen Königskrone richtet sich ausschließlich nach dem preußischen Versassungsrecht. Die Einsetzung einer Regentschaft in Preußen hat zur Folge, daß auch die Ausübung der kaiserlichen Rechte durch den preußischen Regenten geschieht.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Artikel 17 der Reichsverfassung). Der Kaiser selbst ist unverantwortlich. Für die Gegenzeichnung gelten dieselben Regeln wie für die Gegenzeichnung der Minister in den Einzelstaaten; s. § 22, VI. Bei Armeebefehlen und persönlichen Meinungsäußerungen bedarf es daher keiner Gegenzeichnung.

Der Kaiser hat als solcher keine Bezüge aus Reichs= mitteln. Da er die monarchischen Ehrenrechte (s. § 22, IV) schon als König von Preußen hatte, brauchten ihm als Kaiser dieselben nicht beigelegt zu werden; doch führt er außer dem kaiserlichen Titel noch das kaiserliche Wappen und die kaiserliche Standarte.

Der Kaiser genießt einen besonderen strafrecht= lichen Schutz. (Reichsstrafgesetzbuch §§ 80, 94, 95.)

#### II. Die Rechte des Kaisers sind folgende:

- 1. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. (Art. 12 der Reichsverfassung.)
- 2. Die Gesetzvorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht. (Art. 16 der Reichsversassung.)
- 3. Dem Kaiser steht die Aussertigung und Ber= kündigung der Reichsgesetze zu. (Art. 17 der Reichs= verfassung.)
- 4. Der Kaiser überwacht die Ausführung der Reichsgesetze. (Art. 17 der Reichsversassungen) Den Landesregierungen gegenüber, welche ihren versassungs- mäßigen Pflichten nicht nachkommen, wird die Exekution von ihm vollstreckt (s. § 6, I. 4).
- 5. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären (f. § 18).
- 6. Soweit das Reich Strafgerichtsbarkeit hat, übt der Raiser das Begnadigungsrecht (f. § 52, IV).
- 7. Der Kaiser nimmt die Beziehungen des Reichs zu den auswärtigen Staaten wahr. "Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündenisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Keichs ist die Zustimmung des Bundesrats ersorderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf

das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Gesnehmigung des Reichstags erforderlich." (Artikel 11 der Reichsverfassung.)

- 8. Das Landheer steht im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers (das baherische Kontingent nur im Kriege): Artikel 63 der Reichsverfassung, ebenso die Kriegsmarine: Artikel 53 der Reichsverfassung.
- 9. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten (namentslich den Reichskanzler), läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entslassung.
- III. Die Stellung des Kaisers zu den anderen Bundesfürsten. Er ist ihnen staatsrechtlich nicht übersgeordnet, sondern hat nur eine bevorzugte Stellung, er ist der erste unter gleichen (primus inter pares). Daher spricht man von verbündeten Regierungen. Polistisch scheich überragt der Kaiser seine Berbündeten insolge der ihm zustehenden Machtbesugnisse (s. II) und als Herrscher des weitaus größten Bundesstaats. Dagegen hat der Kaiser nicht das Kecht, die übernahme der Krone durch einen Bundessürsten von seiner Zustimmung abhängig zu machen; das Kecht zur Thronfolge regelt sich vielmehr ausschließlich nach dem Bersassungsrecht des betreffenden Bundesstaats. Der Kaiser ist auch nicht Monarch oder Souverän des Keichs, wenn er auch einen Teil der Kechte hat, der dem Monarchen im allgemeinen zusteht.

### § 40. Der Bundesrat.

I. Allgemeine Stellung des Bundesrats im Reichsorganismus. In § 19, II ist bereits die allgemeine Stellung des Bundesrats im Reichsorganismus darsgestellt worden. Der Bundesrat ist der Träger der Reichssgewalt; er ist dasjenige Organ des Reichs, durch welches die Gesamtheit der verbündeten Regierungen vertreten wird. Im Bundesrat sind nicht die Staaten als solche, sondern die Monarchen (in den freien Städten die Senate) als Träger der Einzelstaatsgewalt (s. § 2, III) vertreten.

II. Die Mitglieder des Bundesrats. Die Stimmenverteilung. Die Bundesratsbevollmächtigten. Die Mitglieder des Bundesrats sind die Vertreter der 25 Regierungen der deutschen Einzelstaaten. Elsaß-Lothringen hat keine Stimme im Bundesrat; s. hierüber § 43.

Jede Regierung hat eine durch Artikel 6 der Reichsversassung sestgestellte Stimmenzahl im Bundesrat. Die Zahl der Stimmen, die ein Bundesstaat führt, ist nicht etwa
nach seiner Einwohnerzahl sestgestellt worden; man griff
vielmehr auf die Stimmenverteilung zurück, wie sie für
das Plenum des alten Bundestags sestgesetzt gewesen war,
mit dem Unterschied, daß Preußen die Stimmen der von
ihm 1866 einverleibten Länder: Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt erhielt und damit also im ganzen
17 Stimmen hat und daß Bahern anstelle von 4 Stimmen
6 erhalten hat; vergl. im übrigen die Zusammenstellung
in § 5, II.

Die Vertretung der Einzelregierungen im Bundesrat geschieht durch Bevollmächtigte; jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. (Artikel 6 der Reichsverfassung.) Die Bundesratsbevollmächtigten stimmen im Bundesrat nicht nach freier Überzeugung ab, sondern nach den Instruktionen ihrer Regierung. Die Instruktionen erhalten die Bevollmächtigten von ihrem Monarchen; die der freien Städte von den Senaten. Die Instruierung

der Bevollmächtigten ist eine Regierungshandlung und untersliegt daher denselben Bestimmungen, denen Regierungsshandlungen überhaupt unterliegen; s. § 22. Der Minister, der die Instruktion erteilt oder gegengezeichnet hat, ist dafür nach Maßgabe seines heimatlichen Verfassungsrechts verantwortlich.

Der Bundesrat prüft die Legitimation der Bevollsmächtigten, nicht aber ihre Instruktionen; dafür, daß der Bevollmächtigte seine Stimme instruktionsgemäß abgibt, ist er nur seiner heimatlichen Regierung gegenüber verantswortlich.

III. Die Geschäftsbehandlung im Bundesrat. Vorsitz. Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schlies kung. Maßgebend für die Geschäftsbehandlung im Bundessrat ist die Reichsversassung und die innerhalb der Schranken der Versassung erlassene Geschäftsordnung, welche sich der Bundesrat am 21. Februar 1871 gegeben hat (revidiert am 26. April 1880, abgeändert am 31. Januar 1895).

Verfassungsmäßig ist der Bundesrat keine ständige, sondern eine periodisch zusammentretende Versammlung. Nach Artikel 12 der Reichsverfassung steht es dem Kaiser zu, den Bundesrat zu berusen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen; nach Artikel 13 sindet ferner die Verusung des Bundesrats alljährlich statt; auch kann der Bundeserat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berusen werden; die Verusung des Bundesrats muß nach Artikel 14 ferner erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Stimmenzahl verslangt wird. Tatsächlich ist aber der Bundesrat längst zu einer ständigen Versammlung geworden; die letzte formelle kaiserliche Berusung erfolgte 1883.

Der Borsitz im Bundesrat und die Leitung der Gesschäfte steht nach Artikel 15 der Reichsverfassung dem Reichsstanzler zu; ist derselbe verhindert und ist ein allgemeiner

Stellvertreter für ihn bestellt (s. § 42, II), so hat letzterer das Recht des Vorsitzes; außerdem kann sich der Reichs-kanzler durch jedes andere Mitglied vermöge schriftlicher Substitution (d. h. Vollmacht) vertreten lassen. Sollte der Fall vorkommen, daß sämtliche preußische Bevollmächtigte verhindert wären, so darf der Vorsitz nur einem baherischen Bevollmächtigten, nicht dem eines anderen Staates über-tragen werden; dies ist ein baherisches Sonderrecht (s. § 7, II).

Nach Artikel 7 der Reichsverfassung ist jedes Bundesglied befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen; das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Der Bundesrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der ernannten Bevollmächtigten beschlußfähig. Nicht verstretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Die Beschlußfassung erfolgt mit einsacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag. (Artikel 7 der Reichsverfassung.)

Von dem Grundsatz, daß die einfache Mehr= heit entscheidet, gibt es jedoch 4 Ausnahmen:

- 1. Veränderungen der Reichsversassung gelten als absgelehnt, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben: Artikel 78 der Reichsversassung; da Preußen 17 Stimmen hat, kann also ohne dessen Zustimmung die Reichsversassung nicht geändert werden.
- 2. Diejenigen Vorschriften der Reichsversassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind (versassungs= mäßige Sonderrechte; s. § 7, II) können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden: Artikel 78 Abs. 2 der Reichsversassung.
- 3. Nach Artikel 5 und 37 der Reichsverfassung gibt bei Meinungsverschiedenheiten im Bundesrat die Stimme des

Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht, bei solzgenden Gegenständen: Militärwesen, Kriegsmarine, Zölle und Verbrauchssteuern von dem im Bundesgebiet gewonnenen Salz, Tabak, Branntwein, Bier, Zucker und Sirup.

4. Nach Artikel 7, Abs. 4 der Reichsversassung werden endlich bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche reichsversassungsmäßig nicht dem ganzen Reich gemeinsschaftlich ist, die Stimmen nur derzenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist. Außegeschlossen ist also das Stimmrecht Baherns, Württembergs und Badens hinsichtlich der Bierbesteuerung, das Stimmerecht Baherns und Württembergs hinsichtlich der auf sie nicht anwendbaren Post- und Telegraphengesetze, sowie das Stimmrecht Baherns in bezug auf Heiche eingeräumten Hoseitsrechte über das Sisenbahnwesen; vergl. hiezu § 8.

### IV. Die Befugnisse des Bundesrats.

1. Gesetzebung. Ohne Zustimmung des Bundesrats kann kein Gesetzustande kommen. Er hat das Recht der gesetzeberischen Initiative: Artikel 7 Ziffer 1 der Reichseversassung; die Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere, von letzterem zu ernennende Kommissare vertreten werden: Artikel 16 der Reichsversassung. Der Bundesrat beschlüsst ferner über die vom Reichstag gesaßten Beschlüsse: Artikel 7 Zisser 1 der Reichsversassung.

2: Allgemeine Reichsverwaltung. Sosern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, beschließt der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetz ersorderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einsrichtungen; außerdem beschließt er über Mängel, welche

bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der eben erswähnten Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen hervorstreten: Artikel 7 der Reichsverfassung.

- 3. Finanzverwaltung. Der Bundesrat hat durch Berfassung und Gesetz eine weitreichende Mitwirkung in der Reichsfinanzverwaltung erhalten; seine Genehmigung ist zum Reichshaushaltsetat erforderlich; auch hat der Reichse kanzler über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs außer dem Reichstag auch dem Bundesrat zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.
- 4. Rechtsprechung. In einzelnen Reichsgesetzen ist dem Bundesrat die Entscheidung gewisser Streitfragen zusgewiesen worden. Außerdem kommen hier folgende Fälle in Betracht:
  - a) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten werden auf Anrusen des einen Teils von dem Buns desrat erledigt; Streitigkeiten privatrechtlicher Art werden indes von den Gerichten entschieden: Artikel 76 Abs. 1 der Reichsverfassung.
  - b) Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrusen eines Teils der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Weg der Reichsgesetze gebung zur Erledigung zu bringen: Artikel 76 Abs. 2 der Reichsverfassung.
  - c) Wenn in einem Bundesstaat der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilse nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrat ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilse bei der Bundes-

- regierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken: Artikel 77 der Reichsverfassung.
- d) Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Pflichsten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken: Artikel 19 der Reichsverfassung.
- 5. Verträge. Soweit Verträge mit fremden Staaten sich auf Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 der Reichsversassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung geshören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundeserats erforderlich: Artikel 11 Abs. 3 der Reichsversassung.
- 6. Auflösung des Reichstags. Zur Auflösung des Reichstags während einer Legislaturperiode ist ein Besschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers ersforderlich.
- 7. Ernennung von Reichsbeamten. Dem Bundesrat ist durch die Reichsversassung (Artikel 36, Artikel 56 Abs. 1) wie durch einzelne Reichsgesetze eine Mitwirkung bei der Ernennung von Reichsbeamten zugewiesen worden, sei es, daß ihm das Recht der Wahl oder des Vorschlags oder der gutachtlichen Äußerung beigelegt worden ist.
- 8. Kriegserklärung. Zur Erklärung des Kriegs im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats ersorderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundessgebiet oder dessen Küsten erfolgt, in welchem Fall dem Kaiser allein das Recht der Kriegserklärung zusteht: Artikel 11 der Reichsverfassung.
- 9. Mitwirkung bei Ausübung der Reichsgewalt in Elsaß-Lothringen; s. § 43.
- 10. Mitwirkung bei Ausübung der Schutzgewalt in den Schutzebieten; s. § 44.
- V. Die Bundesratsausschüsse. Nach Artikel 8 der Reichsverfassung bildet der Bundesrat dauernde Ausschüsse

für bestimmte Angelegenheiten. Denselben werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt. In jedem dieser Ausschüsse ist Preußen und mindestens 4 weitere Bundesstaaten vertreten; innerhalb der Ausschüsse führt jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sit, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse wer= den vom Bundesrat gewählt. Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird für jede Session des Bundesrats bezw. mit jedem Sahr erneuert, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Die Bundesratsausschüsse sind Kommissionen des Bundesrats zur Vorbereitung der Bun= desratsbeschlüsse. Die Hauptaufgabe der Ausschüsse ist die Berichterstattung an den Bundesrat; nur ausnahmsweise ist einzelnen Ausschüssen die selbständige Erledigung gewisser Sachen übertragen.

Eine Sonderstellung hat der Ausschuß für die auße wärtigen Angelegenheiten. Derselbe besteht auß den Bevollmächtigten der Königreiche Bahern, Sachsen und Württemberg, sowie auß 2 vom Bundesrat alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten; Bahern führt den Borsiß. Seine Aufgabe ist es nicht, Beschlüsse des Bundesrats in auswärtigen Angelegenheiten vorzuberreiten; vielmehr ist sein Zweck der, Mitteilungen der Keichseregierung über den Stand der auswärtigen Politik entgegenzunehmen und über Zielpunkte und Wege dieser Politik zu beraten.

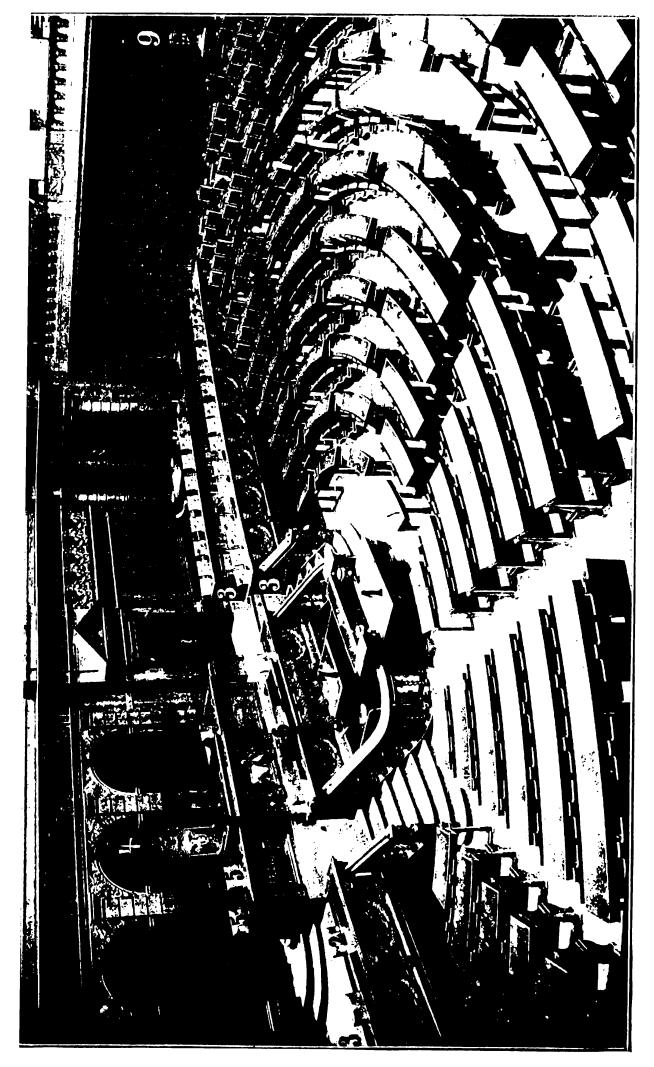
### § 41. Der Reichstag.

In diesem § findet sich eine Anzahl von Begriffen, die schon in § 28 ff. erörtert worden sind; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Darstellung verwiesen.

I. Allgemeine Stellung des Reichstags im Reichsorganismus. Staatsrechtliche Natur des Reichstags. Die Stellung des Reichstags im Deutschen Reich ist eine ganz ähnliche wie die der Landtage in den Einzelstaaten. Der Reichstag ist verfassungsrechtlich ein Organ des Reichs, politisch eine Vertretung der Regierten gegenüber dem Bundesrat und dem Kaiser. Der Reichstag hat die Interessen der Gesamtheit wahrzunehmen; deshalb bestimmt Artikel 29 der Reichsverfassung: "Die Mitglieder des Keichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Austräge und Instruktionen nicht gebunden."

## II. Die Zuständigkeit des Reichstags.

- 1. Gesetzgebung. Zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes bedarf es der Zustimmung des Reichstags: Artikel 5 der Reichsverfassung. Der Reichstag hat das Recht der Initiative: Artikel 23 der Reichsverfassung.
- 2. Verträge. Staatsverträge bedürfen, wenn sie in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fallen, zu ihrer Vollziehbarkeit der Genehmigung des Reichstags; s. § 47.
- 3. Allgemeine Reichsverwaltung. Einige Resgierungsakte bedürfen nach den betreffenden Gesetzen der Genehmigung des Reichstags; namentlich ist die durch den Kaiser erfolgende Vertagung des Keichstags über 30 Tage hinaus an dessen Zustimmung gebunden: Artikel 26 der Reichsversassung.
- 4. Finanzwesen. Der Reichshaushaltsetat wird durch ein Gesetz sestgestellt (Reichsversassung Artikel 69); also ist zu demselben die Zustimmung des Reichstags erforderslich. "Dadurch hat der Reichstag nicht nur Gelegenheit, auf die Finanzwirtschaft des Reiches einen maßgebenden Einfluß auszuüben und in Aussicht genommene Regierungsshandlungen oder Einrichtungen durch Bewilligung oder Versagung der dazu erforderlichen Geldmittel zu genehmigen oder zu verhindern, sondern auch die gesamte Verwaltung,



Der große Sitzungsjaal im Reichstagsgebände.

2. Sit des Reichskanzlers. 3. Sit der Mitglieder des Bundesrates. 4. Sit des Präfidenten. 5. Plätze der Rednertribilne. 7. Tifc) der anntlichen Stenographen. 8. Journalisten-Tribilne (über 9). 9. "Nein-Tix". 1. Tisch des Hauses. Schriftführer. 6.

die Organisation und Tätigkeit aller Behörden und alle hervortretenden Bedürsnisse bei der Beratung über die einszelnen Ansätze des Etats seiner Kontrolle und Kritik zu unterziehen." (Laband, Reichsstaatsrecht, 4. Aufl. 1. Bd., S. 276.) Nach Artikel 73 der Reichsversassung kann die Aufnahme einer Anleihe, sowie die übernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches nur durch Gesetz, also nur mit Zustimmung des Reichstags erfolgen. Artikel 72 bestimmt serner: über die Verwendung aller Einnahmen des Reichsist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichsetage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

- 5. Allgemeine Kontrolle der Reichsverwal= tung. Petitionsrecht. Die allgemeine Kontrolle der Reichsverwaltung übt der Reichstag einmal auf die unter 4 genannte Beise, sodann durch das Recht auf Genehmigung gewisser Verwaltungsakte und den Anspruch auf Bericht= erstattung in gewissen Fällen. Außerdem hat der Reichstag nach Artikel 23 der Reichsverfassung das Recht, an ihn ge= richtete Petitionen dem Bundesrat, bezw. Reichskanzler zu überweisen. Über Abressen und Interpellationen gegenüber der Reichsregierung schweigt die Reichsverfassung. In Wirklichkeit werden beide Befugnisse vom Reichstag ausgeübt; allein eine Pflicht der Reichsregierung zur Ent= gegennahme der Adressen oder Beantwortung der Inter= pellationen besteht nicht. Wünschen gegenüber der Reichs= regierung kann der Reichstag in Form einer Resolution Ausdruck geben.
- 6. Verantwortlichkeit des Reichskanzlers s. § 42, II.
- III. Strafrechtlicher Schutz des Reichstags. Siehe hierüber § 28, III.
- IV. Vildung des Reichstags. Allgemeine Grund= sätze. Wahlkreise, Stimmbezirke, Wahlversahren. Der Reichstag besteht aus einer einzigen Kammer. Nach Artikel

20 der Reichsverfassung geht er aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Die näheren Vorschriften enthält das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869. Soweit das Wahlverfahren nicht durch dieses Gesetz fest= gestellt worden ist, ordnet dasselbe der Bundesrat durch ein einheitliches, für das Bundesgebiet gültiges Wahlregle= ment, das nur mit Zustimmung des Reichstags abgeändert werden kann. Dieses Wahlreglement ist am 28. Mai 1870 erlassen und später wiederholt geändert worden. Die Fest= stellung der Zahl der Abgeordneten ist nach § 5 des Wahl= gesetzes so erfolgt, daß auf durchschnittlich 100000 Seelen eines Bundesstaats ein Abgeordneter kommen soll; ein über= schuß von mindestens 50000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaats wird 100000 Seelen gleich gerechnet; außerdem wird in einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100000 Seelen nicht erreicht, ein Abgeordneter gewählt. Der ersten Berechnung ist diejenige Bevölkerungszahl zu= grunde gelegt worden, welche für die Wahlen zum verfassung= gebenden Reichstag maßgebend gewesen ist. Die Zahl der auf alle Bundesstaaten fallenden Abgeordneten beträgt 397; im einzelnen s. § 5, II.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der steigenden Bevölkerung wird durch Gesetz bestimmt; ein solches Gesetz ist dis jetzt nicht erlassen worden, trotzem die Bevölkerung sich seitdem ungeheuer vermehrt hat.

Die einzelnen Bundesstaaten sind in Wahlkreise gesteilt. Jeder Abgeordneter wird in einem besonderen Wahlskreis gewählt; die bestehende Wahlkreiseinteilung kann nur durch Reichsgesetz abgeändert werden. Jeder Wahlkreis zersfällt in Stimmbezirke. Wer das Wahlrecht in einem Stimmsbezirk ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahlseinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Die Wahl ist direkt. Entscheidend ist die absolute

Mehrheit; ist eine solche nicht vorhanden, so findet eine Stich= wahl zwischen benjenigen 2 Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl besitzen. Tritt bei der Stichwahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los. Die Wahl ist ferner geheim. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel mussen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sollen 9:12 cm groß und von mitteldickem Schreib= papier sein; sie sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst keine Rennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge, die von den Behörden in der erforderlichen Zahl bereit zu halten sind, sollen 12:15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein. Durch Bereitstellung geeigneter Nebenräume ober auf andere Beise ist dafür zu forgen, daß der Bähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen kann.

In jedem Stimmbezirk sind zum Zwecke der Wahl Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen; Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung anzubringen. Nur die in die Listen aufgenommenen Personen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Funktion der Borssteher, Beisiger und Protokollführer bei der Wahlhandslung in den Wahlbezirken und der Beisiger bei der Ermitteslung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentsgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

V. Das Recht, in den Reichstag zu wählen, steht jedem männlichen Deutschen zu, welcher das 25. Lebens=

jahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen;
- 2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs ge= richtlich eröffnet ist und zwar während der Dauer des Kon= kursversahrens;
- 3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentslichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl voransgegangenen Jahre bezogen haben;
- 4. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Die Berechtigung zum Wählen ruht außerdem:

- 1. für die zum aktiven Heer und zur Marine gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten;
- 2. für Deutsche, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz haben oder zur Zeit der Wahl sich nicht in dem Wahlbezirk ihres Wohnsitzes aufhalten;
- 3. für Personen, welche aus Versehen nicht in die Wahllisten aufgenommen worden sind.
- VI. Das Recht, in den Reichstag gewählt zu werden. Wählbar ist jeder Deutsche, der die Reichsangeshörigkeit seit mindestens 1 Jahr besitzt, und von der Berechstigung zum Wählen nicht ausgeschlossen ist. Nichtwählsbar sind also die in V 1—4 genannten Personen, wohl aber die in V 1—3 am Ende genannten, für die die Berechtigung zum Wählen nur ruht. Nicht wählbar sind die Landessherrn der deutschen Staaten, wohl aber die Senatoren der freien Städte. Da nach Artikel 9 der Reichsverfassung niemand gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstags sein darf, so ist ein Bundesrats und des Reichstags sein darf, so ist ein Bundesrats dem Bunsbesrat ausscheiden. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum

Eintritt in den Reichstag; diese Bestimmung gilt nur für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

Wenn ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Reichs amt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen. (Artikel 21 der Reichs versassung.)

VII. Die Cegislatur= und Sitzungsperioden. Dis= kontinuität der letzteren. Tagungen. Berufung, Ver= tagung, Schließung (Entlassung) und Auflösung des Reichstags. Die Legislaturperiode dauert 5 Jahre: Art. 24 der Reichsverfassung; sie beginnt mit dem Tage der Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt Wahl. den Reichstag: Artikel 12 der Reichsverfassung. Die Berufung des Reichstags findet alljährlich statt; der Reichstag kann nicht ohne den Bundesrat berufen werden: Artikel 13 der Reichsverfassung. Die Vertagung erfolgt regelmäßig, aber nicht notwendig auf bestimmte Zeit. Ohne die Zu= stimmung des Reichstags darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden: Artikel 26 der Reichsver= fassung. Die Wirkungen der Vertagung und Schließung des Reichstags sind die gleichen, wie bei den Landtagen; im ersteren Fall besteht Kontinuität, im letteren Diskonti= nuität der Verhandlungen. Zur Auflösung des Reichstags während der Legislaturperiode ist ein Beschluß des Bundes= rats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich; binnen 60 Tagen nach der Auflösung müssen die Wähler und binnen 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden: Artikel 24 und 25 der Reichsverfassung.

## VIII. Die Geschäftsbehandlung im Reichstag. Die Geschäftsordnung.

- 1. Die Geschäftsordnung. Nach Artikel 27 der Reichsversassung regelt der Reichstag seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung; dieselbe ist vom 10. Februar 1876 und seither vielsach abgeändert.
- 2. Eröffnung. Die Eröffnung des Reichstags gesichieht namens der verbündeten Regierungen durch den Kaiser oder einen bevollmächtigten Reichsbeamten (Reichstanzler, Staatssekretär des Reichsamts des Innern). Er tritt beim Beginn einer neuen Legislaturperiode unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds, bei den späteren Sitzungsperioden unter dem Vorsitz des Präsidenten der früheren Session zusammen.
- 3. Die Prüfung der Legitimation der Abgesordneten und die Entscheidung hierüber gebührt dem Reichstag: Artikel 27 der Reichsverfassung.
- 4. Präsident, Bizepräsident und Schrifts führer werden vom Reichstag gewählt: Artikel 27 der Reichsverfassung. Der Präsident ernennt 2 Duästoren für das Kassens und Rechnungswesen.
- 5. Beratung und Beschlußfassung. Gesetzentwürfe unterliegen einer dreimaligen Beratung. Nach Beendigung der ersten Beratung wird darüber beschlossen, ob eine Kommission mit der Vorberatung betraut werden soll.
- IX. Die Abteilungen und Kommissionen des Reichstags. Der Reichstag zerfällt in 7 Abteilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl; sie werden durch das Los gebildet; ihre Aufgabe ist die Vorprüfung der Wahlen und die Wahl von Kommissionsmitgliedern; letzteres ist aber nur Schein, da die Wahl der Kommissionsmitglieder von den Vorständen der Fraktionen vereinbart wird. Die Kommissionen werden entweder für einzelne Angelegenheiten oder für ganze Gruppen von Geschäften gewählt. Ihre

Aufgabe ist Vorberatung und Berichterstattung an den Reichstag.

X. Die Mitglieder des Bundesrats oder besonstere von ihm zu ernennende Kommissare vertreten die vom Bundesrat beschlossenen Vorlagen im Reichstag: Artikel 16 der Reichsversassung. Außerdem hat jedes Mitsglied des Bundesrats das Recht, im Reichstag zu erscheinen; es muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Mehrheit des Bundesrats nicht angenommen worden sind: Artikel 9 der Reichsversassung.

XI. Veschlußfähigkeit und Veschlußfassung. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrsheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich: Artikel 28 der Reichsverfassung, also 199 Mitglieder (Gesamtzahl 397). Die Frage, ob die beschlußfähige Anzahl anwesend ist, unterliegt lediglich der Entscheidung des Reichsstags. Die Beschlußfähigkeit wird in allen Fällen vermutet, in denen nicht durch Auszählung oder namentliche Absstimmung das Gegenteil festgestellt wird, selbst wenn die beschlußfähige Zahl offensichtlich nicht anwesend ist.

Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Stimmensmehrheit: Artikel 28 der Reichsverfassung. Stimmengleichsheit gilt also als Ablehnung.

XII. Die Öffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen ist in der Reichsversassung Artikel 22 vorgeschrieben. Nach demselben Artikel bleiben wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags von jeder Verantwortlichkeit frei.

XIII. Die Reichstagsmitglieder. Ihre Rechte und Pflichten.

1. Die notwendigen Eigenschaften eines Ab= geordneten ergeben sich aus den Bestimmungen über die Wählbarkeit; s. VI.

- 2. Beginn und Ende der Eigenschaft als Absgeordneter entsteht geordneter. Die Eigenschaft als Abgeordneter entsteht durch Annahme der Wahl, über welche der Gewählte binnen 8 Tagen eine Erklärung abzugeben hat. Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt:
  - a) durch Ablauf der Legislaturperiode;
  - b) durch Auflösung des Reichstags;
  - c) durch Tod;
  - d) durch Niederlegung des Mandats;
  - e) durch Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften;
  - f) durch Eintritt in den Staatsdienst oder Beförderung in demselben;
  - g) durch Eintritt in den Bundesrat.
- 3. Stellung der Abgeordneten gegenüber den Wählern. Der Abgeordnete ist von seinen Wählern unabhängig, da er Vertreter des ganzen deutschen Volkes ist; er ist also an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden: Artikel 29 der Reichsverfassung.
- 4. Die Abgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet; bei Berhinderungen bedürfen sie eines Urlaubs; doch besteht keine Strafe für das unentsschuldigte Fernbleiben von Sitzungen.
- 5. Das Recht der freien Meinungsäußerung ist durch Artikel 30 der Reichsversassung gewährleistet: "Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Beruses getanen Außerungen gerichtlich oder disziplisnarisch versolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."
- 6. Unterwerfung der Abgeordneten unter die Disziplin des Reichstags. Bei ungehörigen Außerungen ruft der Präsident die Abgeordneten "zur Ordnung". Außerdem hat er das Recht, ein Mitglied wegen gröblicher

Verletzung der Ordnung für die betreffende Sitzung auszu-schließen.

- 7. Verhaftungen, Untersuchungshaft, Zivilshaft. Nach Artikel 31 der Reichsversassung kann ohne Genehmigung des Reichstags kein Mitglied während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Lauf des nächstsfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafversahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungssoder Zivilshaft für die Dauer der Sitzungsperiode ausgehoben.
- 8. Tagegelder und Reisekosten standen bis zum Jahre 1906 den Reichstagsabgeordneten nicht zu. Runsmehr lautet der Artikel 32 der Reichsverfassung in der Fassung des Reichsgesetztes vom 21. Mai 1906 (Reichssesehblatt S. 467) also: "Die Mitglieder des Reichsstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie ershalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzt."

Dieses Gesetz ist ebenfalls am 21. Mai 1906 ergangen (Reichsgesetzblatt S. 468); es bestimmt folgendes. Die Mitglieder des Reichstags erhalten:

- a) für die Dauer der Sitzungsperiode, sowie 8 Tage vor deren Beginn und 8 Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie
- b) aus der Reichskasse eine jährliche Auswandsentschästigung von insgesamt 3000 Mark, die am 1. Deszember mit 200 Mark, am 1. Januar mit 300 Mark, am 1. Februar mit 400 Mark, am 1. März mit 500 Mark, am 1. April mit 600 Mark und am Tage der Vertagung oder Schließung des Reichsstags mit 1000 Mark zahlbar wird. Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenars

sitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 Mark in Abzug gebracht. Die Anwesenheit in der Plenarsitzung wird dadurch nachgewiesen, daß das Mitglied des Reichstags sich während der Dauer der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt. Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt als abwesend, auch wenn er sich in die Liste eingetragen hat. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Ein Mitglied des Reichstags darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammlt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer der freien Fahrt auf den Gisenbahnen keine Eisenbahnfahrkosten annehmen.

#### § 42. Die Reichsbehörden.

I. Die Reichsbehörden im allgemeinen. Da das Reich nur auf wenigen Gebieten eine eigene Verwaltung hat, vielmehr regelmäßig die Ausführung der Reichsgesetze den Einzelstaaten überläßt und sich mit einer allgemeinen Oberaussicht begnügt, so sind die Reichsbehörden wesentlich nur Zentralbehörden. Nur für die der unmittelbaren Reichse verwaltung unterliegenden Gegenstände bestehen auch lokale Behörden (z. B. für die Post= und Telegraphenverwaltung).

Nach Artikel 17 der Reichsverfassung hat der Reichs= kanzler die ausschließliche Verantwortung für die kaiserlichen Regierungsakte; er ist der einzige kaiserliche Minister; sämt= liche Reichsbehörden sind ihm unterstellt. Diese Unterord= nung ist aber nicht für sämtliche Reichsämter die gleiche. Auch bei den Reichsbehörden gibt es rechtsprechende Behörden und Verwaltungsbehörden (f. § 48). Den richterlichen Beshörden sind einige Finanzbehörden insofern gleichgestellt, als sie für ihre Tätigkeit ganz oder teilweise eigene Verantswortlichkeit haben und insoweit also vom Reichskanzler unabshängig sind.

- II. Der Reichskanzler. Er ist der höchste kaiserliche Beamte; er vereinigt in seiner Person eine dreifache Stellung.
- 1. Er ist der einzige Reichsminister und hat als solcher die Stellung, die den Ministern im allgemeinen zukommt; nach Artikel 17 der Reichsverfassung bedürfen die Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegen= zeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Berant= wortlichkeit übernimmt. Diese Verantwortlichkeit besteht gegenüber Bundesrat und Reichstag, ist aber keine staats= rechtliche, sondern nur eine politische (s. § 37, VI). Diese auf der Reichsverfassung beruhende Verantwortlichkeit des Reichskanzlers hat aber durch das Reichsgesetz vom 17. März 1878, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers (Reichsgesethlatt 1878, S. 7) eine erhebliche Anderung erfahren. Dieses Gesetz bestimmt nämlich: Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen dem= selben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs über= tragenen Obliegenheiten können durch Stellvertreter vor= genommen worden, die der Kaiser auf Antrag des Reichs= kanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt. Dem Reichskanzler ist aber vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen. Die Stellvertretung findet in doppelter Beise statt:
  - a) Es kann ein Stellvertreter allgemein für den ges samten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Von dieser Ersmächtigung ist Gebrauch gemacht worden, indem der

- Staatssekretär des Innern mit der allgemeinen Stells vertretung, soweit sie nicht durch die Vorstände der obersten Reichsbehörden (s. unter b) gedeckt ist, beaufstragt worden ist;
- b) es können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verswaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörsden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umsfang oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden. Zu solchen Ressortfände des Reichsamts des Innern, des Auswärtigen Amts, des Marineamts, der Verwaltung der Reichseisenbahnen, des Reichspostamtes, des Justizamtes und des Schatzamtes. Diese Bestellung ist aber immer nur eine persönliche. Von dem Recht der Bestellung ist schatzamtes.

Die Spezialstellvertreter sind tatsächlich verantwortliche Fachminister; allein sie stehen dem Reichskanzler nicht als gleichberechtigt zur Seite, sind ihm vielmehr untergeben; denn jederzeit kann der Reichskanzler persönlich eingreisen. Damit ist die Einheit in der Leitung des Reichs den versbündeten Regierungen und dem Reichstag gegenüber geswährleistet.

- 2. Der Reichskanzler führt nach Artikel 15 der Reichs= verfassung den Vorsitz und die Leitung der Ge= schäfte im Bundesrat; vergl. hiezu § 40, III.
- 3. Aus der Reichsverfassung ergibt sich sodann, daß der Reichskanzler Mitglied des Bundesrats ist; er vertritt Preußen im Bundesrat. Nicht verfassungsrechtlich, wohl aber politisch notwendig ist es, daß der Reichskanzler zugleich preußischer Minister und zwar der Auswärtigen Angelegenheiten ist.

Dem Reichskanzler ist für die von ihm persönlich bearsbeiteten Angelegenheiten die sogenannte Reichskanzlei beigegeben.

# III. Die Reichsverwaltungsbehörden sind solgende:

- 1. Das Reichsamt des Innern, dem die Bearbeistung aller Angelegenheiten obliegt, für die nicht besondere Behörden eingesetzt sind. Ihm unterstehen namentlich: das Statistische Amt, die Normaleichungskommission, das Reichssgesundheitsamt, das Patentamt, die Kommissare für das Auswanderungswesen, das Bundesamt für das Heichsversicherungsamt und das Aussichtsamt für Privatversicherung;
- 2. das Auswärtige Amt; ihm sind die Reichsgesandtschaften und Reichskonsulate unterstellt; desgl. das Kolonialamt. übrigens ist die Schaffung eines besonderen Reichskolonialamts in Aussicht zu nehmen.
  - 3. das Reichsmarineamt;
  - 4. die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds;
- 5. das Reichseisenbahnamt für die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Eisenbahnen;
  - 6. die Reichsbankbehörden;
  - 7. das Reichspostamt;
  - 8. das Reichsjustizamt;
- 9. das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen);
- 10. das Reichsschatzamt für die Finanzverwaltung des Reichs;

# IV. Die unabhängigen Reichsfinanzbehörden mit eigener Verantwortlichkeit sind folgende:

1. Die Reichsschuldenverwaltung; diese Benennung führt die "Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin", soweit sie die Reichsschulden verwaltet. Für diesen Zweck ist nämlich bis jetzt eine besondere Reichsbehörde nicht eingesetzt worden; vielsmehr hat man mit der Verwaltung der Reichsschulden bis jetzt stets die preußische Hauptverwaltung der Staatssschulden zu Berlin betraut;

- 2. die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds;
- 3. die Reichsschuldenkommission, der die Aufsicht über die Reichsschuldenverwaltung, die Verwaltung des Reichskriegsschaßes, die Verwaltung des Reichsinvalidens fonds und über die Ans und Aussertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten und Reichskassenscheine obliegt;
- 4. der Rechnungshof des Deutschen Reichs zu Potsdam; dies ist keine besondere Reichsbehörde, vielmehr ist mit Prüfung der Rechnungen des Haushalts immer noch die Preußische Oberrechnungskammer betraut.
- V. Die richterlichen Reichsbehörden zerfallen in Reichsjustizgerichte, Reichsdisziplinargerichte und Reichsverswaltungsgerichte.
  - 1. Die Reichsjustiggerichte sind folgende:
  - a) das Reichsgericht in Leipzig;
  - b) die Reichskonsulargerichte in denjenigen Ländern, in welchen das Deutsche Reich durch Herkommen oder Staatsverträge eigene Gerichtsbarkeit ausübt;
  - c) die Gerichte in den Schutgebieten;
  - d) das Reichsmilitärgericht zu Berlin;
  - e) die Marinestrafgerichte.
- 2. Die Reichsdisziplinargerichte für die Reichs= beamten.
  - 3. Die Reichsverwaltungsgerichte sind folgende:
  - a) Das Bundesamt für das Heimatswesen zur Entscheidung von Streitigkeiten in Armensachen zwischen verschiedenen Armenverbänden;
  - b) das verstärkte Reichseisenbahnamt zur Ent=

- scheidung von Einsprüchen gegen Verfügungen des Reichseisenbahnamts;
- c) die Reichsrahonkommission zur endgültigen Entscheidung über Rekurse, die gegen die von den Kommandanturen in Rahonangelegenheiten erlassenen Anordnungen eingelegt werden;
- d) das Patentamt;
- e) das Oberseeamt zur Entscheidung von Beschwers den gegen den Spruch eines Seeamts, durch welchen einem Seeschiffer oder Seesteuermann oder Maschinisten eines Seedampfers die Besugnis zur Ausübung des Gewerbes entzogen oder nicht entzogen ist;
- f) das Reichsversicherungsamt; dies ist die Behörde für die obere Leitung der Unfall- und Invalidenversicherung;
- g) das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privat= versicherung.

### § 43. Das Reichsland Elsass-Lothringen.

I. Allgemeine staatsrechtliche Stellung des Reichslands. Die im Jahre 1871 mit dem Deutschen Reich vereinigten, vorher französischen Gebiete Essä und Lothringen sind weder als selbständiger Staat konstituiert, noch einem Bundesstaat einverleibt, sondern als Reichsland erklärt worden. Das Reichsland ist also ein Verwaltungs= bezirk, eine Provinz des Reichs, hat aber doch eigene Organe und eine besondere vermögensrechtliche Verwaltung. Die Staatsgewalt in Essä-Lothringen ist von der Staatsgewalt der deutschen Bundesstaaten verschieden; es gibt keine besondere elsä-lothringische Staatsgewalt, da dem Reich sämtliche Hoheitsrechte über Essäpendtringen zustehen; die Staatsgewalt in Elsäp-Lothringen ist Reichsgewalt. Es gibt auch keine besondere elsäp-lothringische Staatsangehörigkeit.

- II. Die Gesetzgebung. Das Reichsland unterliegt natürlich der Reichsgesetzgebung in derselben Weise wie die Einzelstaaten. Elsaß-lothringische Landesgesetze, d. h. Gesetze, deren Geltungsbereich nur das Reichsland sein soll, können auf doppelte Weise zustande kommen:
- 1. Sie werden vom Reich, also vom Bundesrat und Reichstag erlassen; dem Kaiser liegt nur die Aussertigung und Verkündigung ob.
- 2. Das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 hat einen anderen Weg der elsaß-lothringischen Landesgesetzgebung als den regelmäßigen sestgestellt. Danach steht die Gesetzgebung dem Kaiser zu; er bedarf aber der Zustimmung des Bundesrats und des elsaß-lothringischen Landesausschusses. Die Gesetzentwürfe sind vom Staatsrat zu begutachten.
- 3. Der Kaiser hat ferner die Besugnis, während der Reichstag nicht versammelt ist, Notverordnungen mit Zusstimmung des Bundesrats zu erlassen; dieselben dürsen jedoch den im Wege der Reichsgesetzgebung erlassenen Gesetzen (1) nicht zuwiderlausen und treten außer Wirksamkeit, wenn der Reichstag die nachträgliche Genehmigung nicht erteilt.
- III. Wer übt die Reichsgewalt im übrigen (absgesehen von der Gesetzgebung) im Reichsland aus? Kaiser, Statthalter, Staatssekretär. Inhaber der Staatsgewalt in Elsaßsothringen ist das Reich selbst; die Ausübung derselben ist aber dem Kaiser übertragen. Über die Beschränkungen desselben hinsichtlich der Gesetzgebung s. unter II. Kaiserlicher Minister sür Elsaßsothringen ist aber nicht der Reichskanzler, sondern der in Elsaßsothringen residierende kaiserliche Statthalter; diesem liegt die Gegenzeichnung der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers in elsaßslothringischen Landesangelegenheiten ob; er übernimmt damit die Verantwortung. Allein der Statthalter ist nicht bloß kaiserlicher Minister; vielmehr kann der Kaiser die Ausübung der ihm über Elsaßslothringen

zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Statthalter übertragen. Sofern der Kaiser von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, — und dies ist geschehen — hat der Statthalter eine doppelte Stellung:

- 1. Er hat die landesherrlichen Befugnisse des Kaisers, soweit sie ihm übertragen sind;
- 2. er ist kaiserlicher Minister hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, für welche ihm die landesherrlichen Bestugnisse vom Kaiser nicht übertragen sind. Als solcher hat er auch die außerordentlichen Gewalten, die das Reichssgeset vom 31. Dezember 1871 zuläßt, also namentlich das Recht, bei Gesahr für die öffentliche Sicherheit alle Maßeregeln ungesäumt zu ergreisen, welche er zur Abwendung der Gesahr für erforderlich erachtet. Diese ministeriellen Besugnisse übt der Statthalter ohne Gegenzeichnung und unter eigener Verantwortlichkeit aus. Insoweit der Stattshalter aber landesherrliche Besugnisse ausübt, ist er frei von konstitutioneller Verantwortlichkeit; in diesen Fällen hat der Staatssekretär gegenzuzeichnen.

Der Staatssekretär ist Vorstand des Ministeriums für Elsaß=Lothringen; dieses Ministerium zerfällt in Abteilungen mit Unterstaatssekretären an der Spize.

- IV. Der Staatsrat besteht aus dem Statthalter, dem Staatssekretär, den Unterstaatssekretären, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem ersten Staatsanwalt bei diesem Gericht, sowie aus 8—12 vom Kaiser ernannten Mitsgliedern. Seine Aufgabe ist es, Entwürfe von Gesetzen, Ausführungsverordnungen und die ihm vom Statthalter überwiesenen Angelegenheiten zu begutachten.
- V. Der Candesausschuß hat eine den Landtagen der Einzelstaaten ähnliche Stellung: Er besteht aus 58 Mitgliedern. 34 gehen aus Wahlen der Bezirkstage (s. VI) hervor, die übrigen aus Wahlen der Gemeinderäte. Der Landesausschuß hat namentlich folgende Rechte:

- 1. Diejenigen Landesgesetze, welche der Kaiser unter Milwirkung des Bundesrats erläßt, bedürfen seiner Zustimmung;
- 2. die Feststellung des Landeshaushaltsetats bedarf seiner Zustimmung, sofern sie nicht ausnahmsweise im Weg der Reichsgesetzgebung erfolgt;
- 3. er hat das Recht, die Rechnungen über den Landess haushaltsetat zu prüfen und die Entlastung der Regierung auszusprechen;
- 4. er hat das Recht, an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Nicht aber besitzt der Landesausschuß das Recht der allgemeinen Kontrolle über die Landesverwaltung. Er kann den Statthalter und den Staatssekretär nicht zur Verantsvortung ziehen.

VI. Die Verwaltung und Justiz wird durch kaiserliche mit Landesbeamten besetzte Behörden ausgeübt. Das Reichsland zerfällt in Bezirke, Kreise und Gemeinden. Die betreffenden Beamten sind der Bezirkspräsident, der Kreisdirektor und der Bürgermeister. Die Bürgermeister werden nicht gewählt, sondern von der Regierung ernannt. Als kommunale Vertretungen bestehen Bezirkstage, Kreistage und Gemeinderäte.

# § 44. Die deutschen Schutzgebiete.

Die deutschen Schutzebiete sind in § 5, II aufgezählt. Dieselben sind der Reichsgewalt unterworfen. Den Indesgriff der dem Reich in den Schutzebieten zustehenden Hoheitsrechte bezeichnet man mit Schutzewalt; ihre Ausübung ist dem Kaiser übertragen. Eine Beschränkung desselben besteht, auch hinsichtlich der Besugnis zur Gessetzgebung, nur insoweit, als das Konsulargerichtsbarkeitssgesetz für Privatrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren

maßgebend ist und der Etat für die Schutzgebiete jährlich durch Reichsgesetz festgestellt wird. Die kaiserlichen Verstügungen bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

Höchstes Regierungsorgan in den Kolonien sind die kaiserlichen Gouvernements mit Gouverneuren an der Spitze (Landeshauptmann in den Marschallinseln). Einige Kolo=nien (Kamerun, Ostafrika) sind in Bezirksämter mit Bezirks=amtmännern an der Spitze eingeteilt.

Auch finden sich bereits Ansätze zu einer Selbstverwalstung. Es bestehen, allerdings nur zum Teil, Gouversneur in bestimmten Angelegenheiten einholen muß, sowie Bezirkssräte, welche dem Bezirksamtmann mit beratender Stimme zur Seite stehen.

Die Kolonialgesellschaften haben keine staats= rechtliche Bedeutung. Die Häuptlinge der Eingeborenen haben noch eine persönliche Herrschaft über ihre Stämme; der Umfang ihrer Rechte ergibt sich aus den mit ihnen abge= schlossenen Verträgen.

#### 7. Abschnitt.

#### Gesetze, Verordnungen und Verträge.

#### § 45. Gesetze und Verordnungen im allgemeinen.

I. Der Begriff des Gesetzes und der Verordnung. Die Tätigkeit des Staats pflegt man in verschiedener Weise zu scheiden. Man spricht von Gesetzgebung und Voll=ziehung (vollziehende Gewalt, ausübende Gewalt, Exekutive), ein Gegensatz, der sich im wesentlichen aus den Worten selbst ergibt. Doch ist das Wort Vollziehung

zu enge; denn das Wesen derselben besteht nicht nur in der Bollziehung der Gesetze, sondern auch in einer pflegenden, die Volkswohlfahrt fördernden Tätigkeit, welche regelmäßig nicht durch Gesetze bestimmt wird. Die Vollziehung scheidet man dann wieder in Rechtsprechung und Verwalstung.

Bum Verständnis des Wesens der Gesetzgebung ist nun zu bemerken, daß das Wort Gesett zweierlei Bedeutungen hat; man spricht von Gesetzen im materiellen und for= mellen Sinn und will damit sagen, daß der Begriff des Gesetzes im ersteren Sinn durch seinen Inhalt, im letteren Sinn durch seine Form bestimmt wird. Im Leben verwendet man das Wort Gesetz regelmäßig im letteren Sinn; man pflegt damit diejenigen Anordnungen der Staatsgewalt zu bezeichnen, welchen das Parlament seine Zustimmung gegeben hat. Geset im formellen Sinn ist also jede von den gesetzgebenden Organen (Regierung Volksvertretung) ausgehende Anordnung. Daß das Wort Gesetz aber noch eine andere Bedeutung haben muß, geht z. B. aus den Verfassungsurkunden hervor, in welchen bestimmt ist, daß kein Gesetz ohne Zustimmung des Landtags ergehen kann. Denn das ist ja nun die Frage: Welcher Inhalt macht eine Anordnung der Staats= gewalt zum Gesetz? Es muß also einen Begriff des Gesetzes in materiellem Sinn geben. Weder in der Wissenschaft noch in der Praxis herrscht aber völlige Einigkeit darüber, was ein Gesetz im materiellen Sinn ist, und es gibt manche Fälle, bei denen das Parlament seine Mitwirkung verlangt, obwohl deren verfassungsmäßige Notwendigkeit von der Re= gierung bestritten wird. Wir können hier auf diesen Streit nicht eingehen. Gesetz im materiellen Sinn ist nach der über= wiegenden Ansicht die für die Bürger verbindliche Anordnung eines Rechtssates; in der Regel er= hält dieser Befehl allgemeine Vorschriften. Gesetze im ma= teriellen Sinn können grundsätzlich nur mit Zustimmung der Volksvertretung erlassen werden.

Jeder Befehl der Staatsgewalt, der nicht in Gesetzes= form ergeht, d. h. also ohne Zustimmung der Volksver= tretung, ist eine Verordnung im weiteren Sinn. Nach dem soeben Ausgeführten können Verordnungen grundsätlich Rechtssätze, welche allgemein verbindlich sind, nicht anordnen und hierin liegt gerade der praktische Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung. Will die Regierung allgemein= verbindliche Rechtssätze erlassen, so bedarf sie hiezu der Zu= stimmung der Volksvertretung. Allein in vielen Fällen ist durch Verfassung oder Gesetz dem Monarchen oder den Behörden der Verwaltung die Ermächtigung zum Erlaß allgemein verbindlicher Rechtssätze gegeben worden. Diese Verordnungen sind dann Gesetze im materiellen Sinn, aber keine Gesetze im formellen Sinn. Man heißt sie Rechtsver= ordnungen (Berordnungen im engeren Sinn) im Gegensatzu den Verwaltungsverordnungen. Gine Rechts= verordnung liegt also vor, wenn auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch den Monarchen oder die Behörden eine Rechtsregel für allgemein verbindlich erklärt wird. Ber= waltungsverordnungen (Reglement, Instruktion) sind Ver= ordnungen, welche von den höheren Verwaltungsorganen gegenüber den niederen erlassen werden; sie enthalten keine für die Untertanen verbindlichen Rechtssätze, sondern nur Befehle an die untergebenen Beamten. Zu ihrem Erlaß bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung; doch mussen sie sich natürlich innerhalb der Grenzen der Gesetze halten.

Die Rechtsverordnungen sind entweder Ausfüh= rungsverordnungen oder Polizeiverordnungen oder Notverordnungen. Eine Ausführungsverordnung ist eine solche, welche nähere Vorschriften über die Aus= führung und Vollziehung von Gesetzen gibt; sie kann ent= weder eine Rechtsverordnung oder eine Verwaltungsversordnung sein. Viele Versassungsurkunden (Preußen, Sachssen, Württemberg, Baden, Hessen usw.) geben dem Mosnarchen allgemein das Recht, Ausführungsverordnungen zu den Gesetzen zu erlassen. Es ist bestritten, ob unter diesen Ausführungsverordnungen nur Verwaltungsverordnungen oder auch Rechtsverordnungen zu verstehen sind.

Polizeiverordnungen sind allgemeine Anordnungen der Polizeibehörden, welche gewisse Handlungen unter Anstrohung von Strafen gebieten oder verbieten. Sie können von den Ortss und Bezirkspolizeibehörden, sowie von den Ministerien auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, die überall in weitem Umfang gegeben ist, erlassen werden.

Notverordnungen sind Verordnungen, welche vom Monarchen erlassen werden können, wenn ein dringender Not= stand das sofortige Eingreifen der Gesetzgebung erfordert. Dieses Recht ist dem Monarchen in den meisten Verfassungen, in der Regel aber nur für Zeiten, wo der Landtag nicht versammelt ist, zugesprochen. Die Notverordnungen heißen auch provisorische (= vorläufige) Gesetze. Über Voraus= setzung, Form, Dauer und Inhalt der Notverordnung geben die Verfassungen regelmäßig besondere Bestimmungen. Die Reichsverfassung kennt kein Notverordnungsrecht. Das Notverordnungsrecht des Monarchen ist jetzt durch die Reichs= verfassung und die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt worden; denn in Rechtsverhältnisse, die auf Reichsrecht beruhen, können die Einzelstaaten und ihre Regierungen nur insoweit eingreifen, als eine reichsgesetliche Ermäch= tigung hiezu besteht. Wegen der Verhängung des Belage= rungszustands s. § 18.

II. Die feststellung des Gesetzesinhalts, Sanktion, Aussertigung (Promulgation) und Verkündigung (Publikation) der Gesetze. Bei dem Prozesse, durch welchen ein Gesetz (im formellen Sinn) zustande kommt, lassen sich in den konstitutionellen Staaten 4 Stadien untersscheiden:

- 1. Die Feststellung des Gesetzesinhalts. Zusnächst wird ein Entwurf des Gesetzes gesertigt und zwar entweder von der Regierung oder vom Landtag. Das Recht, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, heißt man das Juitiastive. Der Inhalt des Gesetzes wird dann in Verhandlungen zwischen Regierung und Landtag sestgestellt. Die Besugnis des Landtags, Abänderungen (französisch: Amendes ments) des Gesetzentwurfs vorzunehmen und von Annahme derselben die Zustimmung zu dem Gesetz abhängig zu machen, heißt man das Recht der Amendierung. Der Gesetzeinhalt ist sestgestellt, wenn er von Regierung und Landtag angenommen ist.
- 2. Die Sanktion. Damit, daß der Gesetzesinhalt festgestellt ist, ist das Gesetz noch nicht zustandegekommen. Auch ein vom Landtag unverändert angenommener Gesetzentwurf der Regierung wird mit dieser Annahme noch nicht Gesetz; er bedarf vielmehr, um Gesetz zu werden, noch des Besehls, daß der vereinbarte Gesetzesinhalt auch Gesetz sein soll. Dieser Besehl heißt Sanktion.
- 3. Die Ausfertigung (Promulgation) ist die urkundliche, seierliche, authentische Erklärung des Gesetzes- willens, für welche Formvorschriften bestehen.
- 4. Die Verkündigung (Publikation) ist die amtliche, öffentliche Kundmachung des Gesetzes durch das Gesetzesblatt. Durch die Verkündigung erlangt das Gesetz allgemeine Gültigkeit und wird ein Bestandteil der Rechtsordnung.

#### § 46. Die Reichsgesetzgebung und die Landesgesetzgebung.

- I. Die Reichsgesetzgebung. Artikel 5 der Reichs= verfassung bestimmt: "Die Reichsgesetzgebung wird aus= geübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die über= einstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend." Der Weg der Reichsgesetzgebung ist folgender:
- 1. Die Feststellung des Gesetzesinhaltes ist Sache des Bundesrats und des Reichstags. Beide haben auch das Initiativrecht: Artikel 7 und 23 der Reichsverssassung. Sede Regierung hat das Recht, im Bundesrat Gesetze vorzuschlagen; das Präsidium ist verpslichtet, dieselben der Beratung zu übergeben; außerdem hat nach Artikel 9 der Reichsversassung jedes Mitglied des Bundesrats das Recht, im Reichstage zu erscheinen, um die Anträge seiner Regierung zu vertreten; es muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, auch dann, wenn die Anträge von der Mehrheit des Bundesrats nicht angenommen sind. Der Reichstag hat auch das Recht der Amendierung.

Grundsatz ist, daß zum Erlaß eines Reichsgesetzes sowohl im Bundesrat, wie im Reichstag die einsache Mehrheit genügt. Dieser Grundsatz gilt für den Reichstag unbedingt; er erleidet aber mehrere Einschränkungen für den Bundeserat; vergl. hierüber § 40, III. Vergl. zu 1. auch § 41, VIII—XI.

2. Die Sanktion der Reichsgesetze steht dem Träger der Reichsgewalt, somit den verbündeten Regierungen, bezw. deren Vertreter, dem Bundesrat zu.

Anläßlich der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes ist die Frage erörtert worden, bis zu welchem Zeitpunkt der Bundesrat das Recht hat, einem Beschluß des Reichsetags seine Zustimmung und Sanktion zu erteilen. Während

ein Teil der Staatsrechtslehrer der Ansicht ist, daß dies spätestens dis zum Beginn der neuen Legislaturperiode des Reichstags geschehen müsse, vertreten andere die Aufsfassung, daß der Bundesrat an keine Zeitbeschränkung gesbunden ist. Der Bundesrat hat sich auf den Standpunkt der letzteren Auffassung gestellt und den Initiativbeschluß des Reichstags vom 25. Januar 1899 am 8. März 1904 sanktioniert.

- 3. Die Ausfertigung der Reichsgesetze ist Recht und Pflicht des Kaisers: Artikel 17 der Reichsversassung. Ein vom Reichstag angenommenes, vom Bundesrat sanktioniertes Gesetz muß der Kaiser aussertigen, auch wenn er mit demselben nicht einverstanden ist.
- 4. Die Verkündigung der Reichsgesetze ist ebenso, wie die Aussertigung, Recht und Pslicht des Kaisers. Nach Artikel 2 der Reichsversassung erhalten die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs=wegen, welche vermittelst des Reichsgesetzelschafts geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Krast bestimmt ist, besinnt die letztere mit dem 14. Tage nach dem Ablauf dese jenigen Tags, an welchem das betreffende Stück des Keichssgesetzblatts in Berlin ausgegeben worden ist.

Neben dem Reichsgesethlatt besteht noch das Zentralsblatt für das Deutsche Reich, in welchem die übrigen Anordnungen der Reichsgewalt verkündet werden.

II. Die Candesgesetzgebung. Gesetzgeber ist in den konstitutionell-monarchischen Staaten der Monarch; zur Auß- übung seiner gesetzgeberischen Besugnisse bedarf er aber der Zustimmung des Landtags. Der Weg der Gesetzgebung ist für alle Gesetze im materiellen Sinn vorgeschrieben; der Erlaß derselben im Weg der Verordnung ist nur kraft versassungs- oder gesetzmäßiger Ermächtigung zulässig. Der Weg der Landesgesetzgebung ist solgender:

1. Die Feststellung des Gesegenhalts ist Sache der Regierung und des Landtags. Beider Zustim= mung ist zu einem Gesetz erforderlich und ausreichend. Ob= wohl die Gesetzentwürfe regelmäßig von der Regierung ausgehen, hat doch auch der Landtag, von wenigen Aus= nahmen abgesehen, das Initiativrecht; wo Zweikammer= sosten besteht, haben beide Rammern dieses Recht. Die Regierung kann die Gesetzentwürfe nach Belieben in der 1. oder 2. Kammer einbringen; doch besteht hinsichtlich der Finanzgesetze oft die Verpslichtung, die Entwürse zunächst der L. Kammer vorzulegen. Die Kammern haben auch das Recht der Amendierung; doch hat die erste Kammer häusig dieses Recht nicht bei dem Staatshaushaltsetat, den sie nur im ganzen annehmen oder ablehnen kann.

Die Landtage stimmen in der Regel mit einfacher Mehrheit ab, doch besteht für Verfassungen häufig die Vorschrift einer größeren Mehrheit oder sonstige erschwerende Vorschriften.

- 2. Die Sanktion ist ein Recht des Monarchen; bezüglich der zeitlichen Beschränkung herrscht derselbe Streit, der bezüglich der Reichsgesetze besteht; s. I, 2.
- 3. Die Ausfertigung ist ebenfalls Recht des Monarchen.
- 4. Die Verkündigung endlich steht gleichfalls dem Monarchen zu; einige Verfassungen schreiben vor, daß bei der Verkündigung die Zustimmung des Landtags zu erswähnen ist. Für die Verkündigung bestehen jetzt überall besondere Gesetsblätter (Regierungsblatt, Gesetsssammslung). Das Geset tritt mit dem Tag der Verkündigung in Kraft; häusig sinden sich aber besondere Vorschriften über den Tag der Inkrastsetzung, sei es in den Versassungen oder in den einzelnen Gesetzen.
- III. Das Verhältnis der Reichs= und Candes= gesetzgebung ist in Artikel 2 der Reichsverfassung ge=

regelt. Dieser bestimmt: Innerhalb des Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Auf denjenigen Gebieten, auf welchen dem Reich das aus= schließliche Recht der Gesetzgebung zusteht, sind alle auf denselben Gegenstand bezüglichen Landesgesetze ungültig. Wo das Reich dagegen sich nur die Gesetzgebung vorbehalten, von derselben aber noch keinen Gebrauch gemacht hat, können Landesgesetze ergehen; sie bleiben aber nur bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes über denselben Gegenstand in Kraft. In Artikel 4 der Reichsverfassung ist bestimmt, was alles der Gesetzgebung und Oberaussicht des Reichs unterliegt. Es ist dies der weitaus größte Teil des Rechts= gebiets. In § 6, III ist aufgezählt, was im wesentlichen der Landesgesetzgebung überlassen geblieben ift.

Bu unterscheiden ist noch, ob ein Reichsgesetz die betreffende Angelegenheit vollständig geregelt hat oder nicht.

Ist ersteres der Fall, so ist für die Landesgesetzgebung kein Spielraum mehr gelassen. Wenn aber ein Reichsgesetz die Angelegenheit nicht vollständig regeln wollte, so können Landesgesetze innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken erstassen werden.

IV. über die Gesetzgebung in den beiden mecklen= burgischen Großherzogtümern vergl. § 20, in den freien Städten: § 21, im Reichsland Elsaß=Coth= ringen: § 43, in den Schutzgebieten: § 44.

### § 47. Die Verträge des Reichs und der Einzelstaaten.

I. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Seite der Staatsverträge. Bei einem Staatsvertrag, d. h. einem Vertrag zwischen 2 oder mehreren Staaten ist das Verhält=

nis der vertragschließenden Staaten zueinander (völkerrechtsliche Seite) und die Geltung des Vertrags gegenüber den Behörden und Untertanen (staatsrechtliche Seite) zu unterscheiden. Die völkerrechtliche Verpflichtung, einen Vertrag zu erfüllen, entsteht durch den Abschluß desselben, den man als Katisitation bezeichnet. Dem Abschluß voran gehen Verhandlungen und vorläusige Vereinbarungen (Punktationen genannt) zwischen den Bevollmächtigten der betreffenden Staaten. Die Frage, welches Staatsorgan zum Abschluß von Verträgen besugt ist, ergibt sich aus den Verfassungen der betreffenden Staaten (s. II und III).

Mit dem Abschluß des Vertrags ist dessen Verbindlich= keit für Behörden und Untertanen des Inlands noch nicht gegeben. Bei manchen Verträgen spielt nun diese (staats= rechtliche) Seite überhaupt keine Rolle. Es gibt Verträge, die in das bestehende, für Behörden und Untertanen ver= bindliche Recht überhaupt nicht eingreifen, so wichtig wie sie auch im übrigen sein mögen (z. B. politische Bündnisse, wie der Dreibund); es gibt aber auch Verträge, — und das ist die Mehrzahl — deren Inhalt in das Gebiet der Gesetz= gebung fällt, also Rechtsregeln für die Untertanen aufstellt. Sollen nun Verträge auch für die Untertanen verbindlich werden, so mussen sie im Inland eingeführt sein; der bloße Vertragsabschluß genügt hiezu nicht. Die Einführung geschieht durch den Befehl der Staatsgewalt, die Verträge zu befolgen. Da nun aber grundfätlich im Reich und in den Einzelstaaten Rechtsregeln für die Untertanen nur im Wege der Gesetzgebung, also mit Zustimmung der Volksvertretung gegeben werden können, so kann auch der Befehl der Staats= gewalt, Verträge zu befolgen, welche Underungen im Rechts= zustand herbeiführen, nur im Weg der Gesetzgebung erlassen werden; mit anderen Worten: zur rechtlichen Gültigkeit eines solchen Vertrags für das Inland ist die Zustimmung des Parlaments erforderlich. Außerdem müssen solche Staatsverträge, wie Gesetze, verkündet werden. Die Berkündigung geschieht durch die Gesetzesblätter, häusig, namentlich auch im Reich und in Preußen einsach durch Abdruck des Vertrags.

- II. Die Staatsverträge des Reichs. Nach Artikel 11 der Reichsverfassung hat der Kaiser das Reich völkerrecht= lich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Berträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu be= glaubigen und zu empfangen. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zu= stimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Ge= nehmigung des Reichstags erforderlich. Die Bedeutung dieser Verfassungsvorschrift ist die, daß der Kaiser allein befugt ist, die Verträge abzuschließen, daß er aber vor der Ratifikation die Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags bei den in den Bereich der Gesetzgebung fallen= den Gegenständen einzuholen hat.
- III. Die Staatsverträge der Einzelstaaten. Auch nach Aufrichtung des Deutschen Reichs sind die Einzelstaaten noch befugt, Staatsverträge abzuschließen, aber nur innershalb sehr enger Grenzen. Sie können nämlich nur noch Verträge abschließen:
- 1. in denjenigen Angelegenheiten, bezüglich welcher eine Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung überhaupt nicht besteht; doch dürsen diese Verträge nicht im Widerspruch mit den Reichsgesetzen stehen;
- 2. in solchen Angelegenheiten, für welche die Zuständigsteit des Reichs zur Gesetzgebung besteht, solange von dersselben noch kein Gebrauch gemacht ist. Diese Verträge verslieren aber ihre Geltung, sobald die Reichsgesetzgebung die bezügliche Materie regelt.

Zuständig zum Abschluß von Staatsverträgen ist der Monarch. Doch bedürfen Staatsverträge, welche in den Bereich der Gesetzgebung fallen oder dem Staate sinanzielle Pflichten auferlegen, zu ihrer Gültigkeit im Inland der Zustimmung der Volksvertretung; in einzelnen Verfassungs- urkunden sind auch noch andere Verträge dieser Vorschrift unterworfen.

#### 8. Abschnitt.

## Die Verwaltung im Reich und in den Einzelstaaten.

#### § 48. Allgemeine Grundfätze.

I. Gesetzgebung und Vollziehung (Verwaltung im weitesten Sinn). Rechtsprechung und Verwalztung (im weiteren Sinn). Wie wir schon in § 45, I gesehen haben, scheidet man die Tätigkeit des Staats in Gesetzgebung und Vollziehung (oder Verwaltung im weiztesten Sinn des Wortes). Die Vollziehung selbst zerfällt wieder in Rechtsprechung und Verwaltung (im weiteren Sinn).

Die Rechtsprechung besteht in der Verwirklichung des Rechts; Kechtsprechung ist es also, wenn z. B. der Richter darüber urteilt, ob A dem B schadensersappslichtig ist oder das Gericht darüber entscheidet, ob N N sich eines Diebstahls schuldig gemacht hat. Die Rechtsprechung hat sich einfach an das Gesetz zu halten; sie hat lediglich sestzusstellen, ob das, was N N begangen hat, ein Diebstahl ist oder ob die Handlung des A dem B Schaden zugefügt und ob A nach gesetzlicher Vorschrift dem B diesen Schaden zu erstatten hat. Anders ist die Tätigkeit der Verwaltung.

Zwar ist auch sie an das Gesetz gebunden, allein in anderer Weise. Auch sie darf nicht gesetwidrig handeln, aber das Gesetz ist für sie regelmäßig nur eine Schranke ihrer Tätig= keit; innerhalb dieser Schranke handelt sie nach freiem, nicht durch Gesetz, sondern durch Vernunft und Zweckmäßig= keit bestimmtem Ermessen. Daneben her geht ihre pflegende Tätigkeit. Befehle an die Bürger können nur erlassen wer= den, wenn die Verwaltungsbehörden eine gesetzliche Er= mächtigung hiezu haben; dieselbe wird z. B. so erteilt, daß mit Strafe bedroht wird, wer den zum Schutz der Gesundheit erlassenen Polizeiverfügungen zuwiderhandelt. Daraus ergibt sich, daß die Polizeibehörden Verfügungen zum Schutz der Gesundheit erlassen können. Diese Ermäch= tigung haben sie durch das Gesetz. Aber ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen und was alles sie auf Grund dieser Ermächtigung anordnen wollen, darüber bestimmt das Gesetz nichts und kann nichts darüber bestimmen, weil es ganz unmöglich ist, die ungeheure, sich stets ändernde Bielgestaltigkeit der Lebens= verhältnisse in Gesetzesparagraphen einzufangen. In weitem Umfange muß die Regelung dieser Verhältnisse dem pflicht= mäßigen, verständigen Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen werden. Man muß daher bei den Verfügungen der Verwaltungsbehörden stets zweierlei auseinanderhalten: die Gesetmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Berfügungen; dadurch unterscheiden sich die Berwaltung &= akte von den richterlichen Urteilen, bei denen nur die Gesetzmäßigkeit in Frage steht.

Grundsätlich ist nun den Gerichten die Rechtsprechung, den Verwaltungsbehörden die Verwaltung zugewiesen. Allein in vielen Fällen ist auch die Tätigkeit der Gerichte verswaltender Natur, wie auch auf der anderen Seite die Verswaltungsbehörden in weitem Umfang Recht zu sprechen haben. So entscheiden z. B. die Verwaltungsbehörden dars

über, ob eine Person invalidenversicherungspflichtig ist oder nicht, geben also eine Entscheidung, ein Urteil ab; in solchen Fällen scheidet die Zweckmäßigkeitsfrage völlig aus; die Verwaltungsbehörden sind hier ausschließlich an das Gesetz gebunden. Ebenso sind vielfach die Verwaltungsbehörden zum Erlaß von Strasversügungen besugt; es liegt ihnen also eine strasrechtliche Aufgabe ob, die sonst grundsätlich den Gerichten zugewiesen ist.

- II. Die einzelnen Zweige der Verwaltung (im weitesten Sinn) sind in § 1, IV aufgezählt.
- III. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Wort hat eine doppelte Bedeutung. Man bezeichnet damit im weiteren Sinn die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verwaltung. Im engeren, gewöhnlichen Sinne versteht man darunter die durch besondere Beshörden (Verwaltungsgerichte) ausgeübte Rechtssprechung in öffentlichsrechtlichen Angelegenheiten. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist im Reich und in den Einzelstaaten in sehr mannigfacher Weise geregelt. Grundsählich aber gehören zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nur solche Fragen, bei welchen es sich nicht um Erwägungen der Zweckmäßigkeit, sondern darum handelt, was Rechtens ist. Man bezeichnet diese Angelegenheiten als Verwaltungssfreit achen im Gegensatzu den reinen Verwaltungssfachen gehören im Gegensatzu den reinen Verwaltungssfachen gehönen der maltungssfreitsachen im Gegensatzu den reinen Verwaltungssfachen) genannt.
- IV. Die Zuständigkeit der Behörden. Die Kompetenzkonskikte. Allen Behörden ist ein bestimmter Kreisdon Geschäften zugewiesen; man sagt, die Angelegenheit gehört zur Zuständigkeit oder Kompetenz der Behörde. Zede Behörde darf nur diejenigen Angelegenheiten erledigen, die ihr zugewiesen sind, bezüglich deren sie kompetent ist. Ersledigt sie andere Angelegenheiten, so sind ihre Verfügungen regelmäßig nichtig. Deshalb muß man darauf sehen, daß

man seine Angelegenheiten vor die richtigen Behörden bringt. Hie und da ist es nun aber zweiselhaft, vor welche Behörde eine Sache gehört, namentlich in der Weise, daß strittig ist, ob es sich um eine gerichtliche oder eine verwaltungs= gerichtliche oder eine Angelegenheit der Verwaltung han= delt. In solchen Fällen spricht man von Kompetenzkonflikten, d. h. von Zuständigkeitsstreitigkeiten. Dabei kommen 2 Fälle vor: Entweder erklären sowohl die Gerichte, als die Ver= waltungsbehörden sich für zuständig (positiver Kompetenz= konflikt) oder es bestreiten beide ihre Zuständigkeit (nega= tiver Kompetenzkonflikt). Zur Entscheidung derartiger Strei= tigkeiten sind vielsach besondere Gerichtshöse, die Kompe= tenzgerichtshöse eingesetzt worden.

#### § 49. Die auswärtigen Angelegenheiten.

I. Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten im allgemeinen. Die Verwaltung der auswärtigen Angeslegenheiten äußert sich teils im Abschluß von Staatsverträgen, teils in der Wahrung der Rechte und Interessen des Staates und seiner Angehörigen gegenüber dem Aussland. Sie ist im wesentlichen Sache des Reichs; doch hat Artikel 11 der Reichsverfassung, der die völkerrechtliche Vertretung des Reichs regelt, den Einzelstaaten das Recht des Abschlusses von Staatsverträgen und des diplomatischen Verkehrs untereinander und mit dem Ausland nicht entzogen, wohl aber wesentlich beschränkt. In den Einzelstaaten gehören auch die Beziehungen zum Reich zu den auswärtigen Angelegenheiten.

Den Einzelstaaten sehlt die Möglichkeit eines Zwangs gegenüber anderen Staaten. Stehen deutsche Bundesstaaten untereinander im Streit, so erfolgt die Erledigung desselben gemäß Artikel 76 Abs. 1 der Reichsverfassung; gegenüber außerdeutschen Staaten sind sie auf die Hilse des Reichs angewiesen. Denn die bewaffnete Macht des Reichs steht ausschließlich unter dem Besehl des Kaisers (s. hiezu § 53), der nach Artikel 11 der Reichsversassung allein den Krieg erklären kann; doch bedarf er der Zustimmung des Bundeserats, abgesehen von dem Fall eines Angriffs auf das Bundesgebiet. Der Friede wird vom Kaiser allein gesschlossen: Artikel 11 der Reichsversassung.

Die auswärtigen Angelegenheiten des Reichs werden im Auswärtigen Amt in Berlin bearbeitet; demselben sind die Gesandten und Konsuln unterstellt. Die auswärtigen Angelegenheiten der Einzelstaaten werden in den größeren Bundesstaaten von besonderen Ministerien für die aus-wärtigen Angelegenheiten besorgt; in den kleineren dagegen sehlen dieselben. Die deutschen Regierungen verkehren unter-einander gleichfalls auf diplomatischem Weg, d. h. durch die Ministerien des Auswärtigen; die der Regierung unterstellten deutschen Behörden unterhalten aber einen direkten Verkehr miteinander, gleichgültig welchen Bundesstaaten sie angehören.

II. Die Gesandtschaften. Man spricht von aktivem und passivem Gesandtschaftsrecht und bezeichnet damit das Recht des Staates, Gesandtschaften in fremden Ländern zu errichten (Gesandte zu beglaubigen) und fremde Gesandtschaften zu empfangen. Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht eines Staates beruht auf seiner völkerrechtslichen Anerkennung, d. h. auf seiner Anerkennung durch die anderen Staaten. Nach Artikel 11 der Reichsverfassung wird das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Reichsvom Kaiser ausgeübt; er hat das Recht "Gesandte zu besglaubigen und zu empfangen." Allein Artikel 11 der Reichsverfassung verbietet den Bundesstaaten keineswegs den diplomatischen Verkehr mit dem Ausland; vielmehr können auch sie das aktive und passive Gesandtschaftsrecht ausüben. Wird hievon Gebrauch gemacht, so geschieht es für Zwecke

der besonderen Landesinteressen, so daß da, wo zugleich Reichsgesandtschaften bestehen, eine Entlastung derselben einstritt. Eine Sonderstellung hat Bayern. Die bayerischen Gesandtschaften haben nämlich auf Verlangen auch im Dienst des Reichs tätig zu sein; im Zusammenhang damit ist bestimmt, daß Bayern aus Reichsmitteln Ersat sür seinen Gesandtschaftsauswand beanspruchen kann; die Stellvertretung eines Reichsgesandten endlich darf nur dem bayerischen Gesandten übertragen werden, sosern ein solcher vorshanden ist.

Gesandte ersten Kanges bei den Regierungen der Großstaaten führen den Titel "Botschafter", bei Staaten dritten und vierten Kanges ist mitunter der Titel "Geschäftsträger" oder "Ministerresident" gebräuchlich. Wo kein Gesandter bestellt ist, wird er durch den Konsul vertreten.

III. Die Konsuln. Die Reichsversassung weist in Artikel 4 Ziff. 7 und Artikel 56 dem Reich die ausschließe liche Verwaltung des Konsulatswesens zu. Konsuln der Einzelstaaten sind nur innerhalb des Reichs zugelassen. Das gesamte Konsulatswesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Verenehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verekehr anstellt. Fremde Konsuln erhalten das Exequatur (s. § 9, II) vom Kaiser; doch sind auch die Landesregierungen berechtigt, für den Umfang ihres Gebiets Konsuln das Exequatur zu erteilen.

#### IV. Staatsverträge s. § 47.

#### § 50. Die öffentlichen Verkehrsanstalten.

I. Das Post= und Telegraphenwesen ist im Abschnitt VIII (Artikel 48—52) der Reichsverfassung geregelt. Hienach werden das Postwesen und Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet. Die obere Leitung der Post= und Telegraphenverwaltung gebührt dem Kaiser. Er ernennt die oberen Beamten, sowie die Aufsichtsbeamten, hat aber den einzelnen Landesregierungen von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestäti= gung und Publikation rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die übrigen Beamten werden von den betreffenden Landes= regierungen angestellt. Anstelle dieser Bestimmungen über das Recht der Beamtenernennung treten übrigens, wo bessondere Verträge abgeschlossen sind, deren Bestimmungen.

Vorstehende Vorschriften der Reichsversassung gelten nicht für Bahern und Württemberg. Diese haben hinssichtlich des Posts und Telegraphenwesens ein Reservatrecht. Danach steht ihnen die Verwaltung des Posts und Telegraphenwesens in ihrem Gebiete zu mit folgenden Beschränstungen:

- 1. Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über folgende Angelegenheiten zu:
  - a) über die Vorrechte der Post und Telegraphie;
  - b) über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum;
  - c) über die Portofreiheiten;
  - d) über das Postwesen, jedoch ausschließlich der regle= mentarischen und Tarisbestimmungen für den inter= nen Verkehr innerhalb Baherns bezw. Württem= bergs;
  - e) über die Feststellung der Gebühren für die teles graphische Korrespondenz, mit Ausnahme der regles mentarischen und Tarisbestimmungen für den inters nen Verkehr innerhalb Baherns bezw. Württems bergs;
  - f) die Regelung des Post= und Telegraphenverkehrs mit dem Ausland steht dem Reiche zu, ausgenommen

den eigenen unmittelbaren Verkehr Baherns bezw. Württembergs mit seinen dem Reich nicht angehören= den Nachbarstaaten.

- 2. Nach Artikel 11 der Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg (s. § 53, II) steht im Fall eines Kriegs von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesseldherrn zu. Die württ. Regierung hat sich demgemäß verpflichtet, bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in übereinstimmung mit denjenigen des Nordsbeutschen Bundes zu treffen und insbesondere bei dem Aussbau des Telegraphennezes darauf Bedacht zu nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeekorps entsprechende Feldstelegraphie zu organisieren.
- II. Das Eisenbahnwesen. Die deutschen Eisenbahnen sind im wesentlichen Staatsbahnen; doch gibt es auch Privatsbahnen. Die Staatsbahnen gehören den Einzelstaaten; nur die elsaßslothringischen Eisenbahnen sind Reichseisenbahnen. Die Tätigkeit der Einzelstaaten besteht im Betrieb der Einzelstaatsbahnen und in der Aufsicht über die Privatsbahnen.

Die Reichsversassung hat nun in Artikel 4 Ziff. 8 sich das Oberaussichtsrecht und die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen (in Bahern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46) im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Berkehrs vorbehalten. Auf Grund dieser Bestimmung ist das Reich besugt, im Wege der Gesetzgebung das Eisenbahnwesen für das ganze Reich in allen Beziehung ein neinheitlich zu regeln. Allein die Versuche, ein Reichseisenbahngesetz zu erlassen, sind bis jetzt vergeblich geblieben. In der Voraussicht der Schwierigsteit des Zustandebringens eines solchen Gesetzes nahm man in die Reichsversassung eine Reihe von Bestimmungen (VII.

Abschnitt; Artikel 41—47) auf, durch welche die Einzelstaaten verpflichtet werden, ihre Eisenbahnhoheitsrechte in bestimmster Weise auszuüben. Die Bestimmungen, die hier nicht einzeln aufgezählt werden können, haben entweder die Versteidigung des Reichs oder die Einheitlichkeit des Verkehrs im Auge. Die dem Reich hienach zugeteilten Aufsichtssbesugnisse bezüglich der deutschen Staatsbahnverwaltungen werden durch das Reichseisenbahnamt in Berlin ausgeübt.

#### § 51. Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten.

I. Die innere Verwaltung im allgemeinen. Obrigkeitliche Aufgaben, Polizei, fürsorgende (pfle= gende) Tätigkeit. Der Begriff der inneren Berwaltung ist schwer zu bestimmen; es gehört dazu eben die ganze Verwaltung mit Ausnahme der auswärtigen Angelegen= des Gerichtswesens, des Kriegswesens und des Finanzwesens, also eine sehr vielgestaltige Menge von Ge= schäften. Die Verwaltung des Innern ist einem besonderen Ministerium, dem Ministerium des Innern unterstellt; allein häufig sind große Zweige der Verwaltung des Innern zu einem besonderen Ministerium zusammengefaßt und auch dies wieder in verschiedener Weise: entweder so, daß über= haupt besondere Behörden in allen Instanzen geschaffen worden sind oder so, daß nur die Zentralbehörde ein be= sonderes Ministerium bildet, während im übrigen auch auf diesem Gebiet die allgemeinen Verwaltungsbehörden tätig sind. Die Organisation ist in den einzelnen Bundesstaaten verschieden je nach ihrer Größe; sie ergibt sich im wesent= lichen aus der Darstellung in § 35, IV. Getrennt von der Verwaltung des Innern sind namentlich die öffent= lichen Verkehrsanstalten und zwar so, daß überhaupt völlig besondere Behörden für dieselben eingerichtet sind. In den größeren Staaten ist auch das Unterrichtswesen, sowie das

Kirchenwesen von der Verwaltung des Innern, wenigstens in der Ministerialinstanz getrennt. Eine Darstellung dieser Verwaltungszweige wird in dieser Schrift nicht gegeben. Die übrigen Zweige der Verwaltung des Innern sind im wesentlichen unter III—V dargestellt.

Die Tätigkeit der inneren Verwaltung läßt sich in 2 große Gebiete teilen:

1. das Gebiet der obrigkeitlichen Berwaltung, auf welchem die Behörden Herrschaftsrechte des Staates üben. Diese Herrschaftsrechte sind verschiedener Art. Sie betreffen teils die Begründung oder Aufhebung von Rechten, z. B. Erteilung und Entziehung einer Wirtschaftskonzession, teils die Feststellung und Beurkundung von Tatsachen (z. B. die Führung der Standes= register), endlich das weite Gebiet der polizeilichen Tätigkeit. Unter Polizei versteht man diejenige Tätig= keit der inneren Verwaltung, welche im allgemeinen Interesse oder im Interesse von Einzelnen die Freiheit des Ein= zelnen beschränkt und in der Form von Zwang auftritt. Dieser Zwang äußert sich entweder im Erlag von Geboten und Verboten unter Androhung von Strafen oder in Anwendung unmittelbarer physischer Gewalt. Die Polizei durch= dringt das ganze Gebiet der inneren Verwaltung; denn die meisten Zweige der Verwaltung haben eine polizeiliche Seite (Unterrichtspolizei, Gewerbepolizei, Forstpolizei, Feld= polizei, Gesundheitspolizei, Viehseuchenpolizei, Feuerpolizei, Baupolizei, Straßenpolizei usw.). Man faßt alle diese Zweige der Polizei unter dem Namen Verwaltungspolizei zusammen im Gegensatz zu der Sicherheitspolizei, der Sittenpolizei und der gerichtlichen oder Kri= minalpolizei. Aufgabe der Sicherheitspolizei ist es, Störungen der Rechtsordnung zu verhindern. Die Sitten= polizei hat Handlungen zu verhüten, welche die Sittlich= feit zu verletzen oder zu gefährden geeignet sind, während

die gerichtliche Polizei strafbare Handlungen aufzudecken und zu verfolgen hat;

2. das Gebiet der fürsorgenden, der pflegens den Verwaltungstätigkeit; sie fördert den Einzelnen und die Gesamtheit durch Gewährung von Unterstützungen, Errichtung allgemeiner Anstalten und Einrichtungen, z. B. Gewerbemuseen, landwirtschaftliche Ausstellungen und dergl.

Die einzelnen Zweige der Verwaltungstätigkeit haben in der Regel eine polizeiliche und eine fürsorgende Seite; z. B. ist bei der Verwaltungstätigkeit in bezug auf das Gewerbewesen die fürsorgende Tätigkeit von der polizeilichen zu unterscheiden, ebenso bei der Landwirtschaft, dem Gesundsheitswesen usw.

Die Behörden der inneren Verwaltung. Die Berswaltung der inneren Angelegenheiten steht im großen und ganzen den Einzelstaaten zu; bei manchen Zweigen dieser Berwaltung hat das Reich auch kein Gesetzgebungssund Aufsichtsrecht; eine Reihe anderer Zweige aber ist durch Reichzgesetz geregelt und unterliegt der Beaussichtigung durch das Reich; die Berwaltung selbst aber ist nicht Reichssverwaltung. Die Behörde, die im Reich die inneren Angeslegenheiten im wesentlichen besorgt, ist das Reichsamt des Innern; ihm ist eine Reihe anderer Behörden untersstellt; eine Berzweigung in Bezirkssund Lokalbehörden gibt es aber in den inneren Angelegenheiten in der Reichssverwaltung nicht.

Die Landesbehörden, denen die Verwaltung des Innern anvertraut ist, heißen Verwaltungsbehörden (im engezen Sinn), auch Behörden der allgemeinen Landese verwaltung oder Regierungsbehörden. Es gibt höhere und niedere Verwaltungsbehörden. Ihre Benennung ist in den einzelnen Bundesstaaten eine verschiedene. Mit Rücksicht darauf, daß ein einheitlicher Name sehlt, sindet

sich in den Reichsgesetzen oft die Bezeichnung "höhere Verswaltungsbehörde", "untere Verwaltungsbehörde"; den Einzelregierungen wird es dann überlassen, festzustellen, welche Behörde damit gemeint ist. Eine Zusammenstellung der Verwaltungsbehörden der größeren Bundesstaaten ist in § 35, V gegeben.

- III. Die Sicherheitspolizei. Aufgabe der Sichersheitspolizei ist es, Störungen der Rechtsordnung zu vershindern. Zu den Gegenständen der Sicherheitspolizei gehören also namentlich Verhaftungen zu polizeisichen Zwecken, das Einschreiten gegen Zusammenrottungen und Aufläuse, die Wassenpolizei, die Polizei der Sprengstoffe, Maßregeln gegen Vettler und Landstreicher, bestrafte Verbrecher, Anarchisten und verdächtige Fremde (Spionage usw.). Sodann das Paßeund Meldewesen, die Preßpolizei, die Aussicht auf Vereine und Versammlungen, ferner die Organisation der Schußemannschaft, der Gendarmerie (Landjäger), der Nachtwächter.
- IV. Die Sittenpolizei hat die Aufgabe, Handlungen zu verhüten, welche die Sittlichkeit zu verletzen oder zu gefährden geeignet sind. Hieher gehört die Verhinderung der Unzucht, die Beaufsichtigung der Prostituierten, die Bekämpfung der Trunksucht, die Aufsicht über die Tanzbeslustigungen, die polizeilichen Beschränkungen in bezug auf Schauspiele und dergl., die Bekämpfung der Spielsucht durch Regelung des Lotteriewesens, Verbot von gewerdsmäßigen Glücksspielen, die Abwehr der Tierquälerei und die Regeslung der Sonntagsruhe.

#### V. Die sonstigen Zweige der Verwaltung des Innern sind im wesentlichen folgende:

- 1. Den Behörden der Verwaltung des Innern liegt in der Hauptsache die Führung der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung ob;
  - 2. die Sorge für den Personenstand, d. h. die

Beurkundung der Geburten, Cheschließungen und Todesfälle, sowie die Vollziehung der Cheschließung;

- 3. die Regelung der Aufenthalts= und Nieder= lassungsverhältnisse;
- 4. die Regelung der Staatsangehörigkeit und Gemeindeangehörigkeit;
  - 5. das Armenwesen;
- 6. die Arbeiterversicherung (Kranken=, Unfall= und Invalidenversicherung);
- 7. die Fürsorge für die Gesundheit (Verhütung und Unterdrückung von Krankheiten);
  - 8. die Baupolizei;
  - 9. die Feuerpolizei;
- 10. das private Versicherungswesen (Lebensversicherung, Sterbekassen usw.);
  - 11. das Wegewesen;
  - 12. die Berhältnisse der Gewässer;
  - 13. Münzwesen, Maß, Gewicht und Zeit;
- 14. die Fürsorge für die einzelnen Erwerbs=
  zweige, also Pflege der Landwirtschaft und Viehzucht,
  des Forstwesens, der Jagd und Fischerei, des Bergbaus,
  des Genossenschaftswesens, von Gewerbe und Handel usw.
- 15. Besorgung der Militärersatzeschäfte in Berbindung mit den Militärbehörden.

#### § 52. Das Gerichtswesen.

I. Begriff und Arten der Rechtspflege (Justiz). Das Wesen der Rechtsprechung im Gegensatz zur Verwalstung ist in § 48, I erörtert worden. Es gibt eine Rechtsprechung auf dem Gebiet des Privatrechts, des Strafrechtsund des Staatsrechts (Verwaltungsrechts); zur Ausübung der Rechtsprechung sind Gerichte eingesetzt. Den Gerichten sind aber vielsach auch Ausgaben verwaltender Art zuges

wiesen worden; die Folge ist, daß man die Tätigkeit der Gerichte im ganzen ebenfalls mit dem Namen Justiz be= zeichnet; dies ist dann ein formeller Begriff im Gegensat zu dem materiellen Begriff der Justiz, der die Tätigkeit der Gerichte nur insoweit bezeichnet, als sie rechtsprechender Art ist. Von Bedeutung ist namentlich hier die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, deren Aufgabe es nicht ist, streitige Verhältnisse zu entscheiden, sondern eine Für= sorge für die Privatrechtsverhältnisse der Bürger zu üben; hierher gehört z. B. das Vormundschaftswesen, die Nachlaß= regelungen und das Grundbuchwesen. Den Gegensatz zur freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet die sogenannte streitige Gerichtsbarkeit, welche ihrerseits wieder in die Zivil= rechtspflege und die Strafrechtspflege zerfällt. Sache der ersteren ist es, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, Sache der letteren, die Bestrafung der die Gesetze verletenden Personen herbeizuführen.

Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Staatsrechts ist im wesentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit; s. hierüber § 48, III. Dazu kommt noch die Tätigkeit der Staatsgerichtshöse; s. hierüber § 37, VI, sowie die Disziplinargerichtsbarkeit gegenüber den Beamten; s. § 37, V, 1. Außerdem sind auch den Verwalstungsbehörden in ziemlichem Umfang rechtsprechende Funktionen übertragen. Endlich ist noch die Militärgesrichtsbarkeit zu erwähnen; sie ist ein Teil der Strafgerichtsbarkeit.

- II. Die Gerichtsorganisation. Gerichte des Reichs und der Einzelstaaten. Ein Netz von Gerichten aller Art überzieht das Reich; sie unterstehen teils der Reichs=regierung, teils den Landesregierungen. Man kann folgen=dermaßen scheiden:
- 1. Die Gerichte zur Entscheidung von Privat= rechtsstreitigkeiten (bürgerliche Gerichte, Zivil=

gerichte) sind Landesgerichte, mit Ausnahme des Reichs= gerichts in Leipzig; doch ist die Verfassung der Gerichte einheit= lich für das ganze Reich durch das Reichsgerichtsverfassungs= gesetz geregelt; dasselbe gilt von dem Verfahren, das in der Reichszivilprozefordnung festgelegt ist. Man unterscheidet ordentliche und besondere Gerichte. Die ordent= lichen Gerichte sind die Amtsgerichte, die Landge= richte, die Oberlandesgerichte und das Reichsge= richt. Die Zuständigkeit dieser Gerichte ist im wesentlichen durch den Wert des Streitgegenstandes bestimmt (über 300 Mark die Landgerichte, 300 Mark und darunter die Amts= gerichte). Die Landgerichte sind zugleich Berufungs= und Beschwerdeinstanz für die Amtsgerichte; in demselben Ver= hältnis stehen die Oberlandesgerichte zu den Landgerichten. Das Reichsgericht ist Revisions= und Beschwerdeinstanz für die Oberlandesgerichte. Bei den Landgerichten bestehen besondere Rammern für Sandelssachen.

Die besonderen Gerichte sind entweder a) reichsgesetlich errichtet oder b) reichsgesetlich zugelassen.

- a) Reichsgesetzlich errichtet sind die Konsularge= richte in gewissen außereuropäischen Ländern, in denen das Deutsche Reich eine Gerichtsbarkeit ausübt; sowie die Gerichte in den Schutzebieten; hierher gehören ferner die Gewerbegerichte, die namentlich zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der gewerblichen Arbeiter berusen sind, sowie die Kausmannsgerichte, denen namentlich die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis von Handlungsgehilfen obliegt.
- b) Reichsgesetzlich zugelassen, also auf dem Weg der Landesgesetzgebung einführbar sind die Rhein= schiffahrts= und Elbzollgerichte, die auf Staatsverträgen beruhen, die Gerichte zur Ent=

scheidung bürgerlicher Rechtsstreitig= keiten bei Ablösungen und Separatio= nen, sowie die Gemeindegerichte zur Ent= scheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten im Höchststreitwert von 60 Mark.

2. Die Strafgerichtsbarkeit. Als ordentliche Strafgerichte (Kriminalgerichte) sind die unter 1. genannten ordentlichen Gerichte: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht tätig. Im Anschluß an das Amtsgericht ist das Schöffengericht, im Anschluß an das Landgericht das Schwurgericht ge= bildet. Die Schöffengerichte urteilen über leichtere, die Land= gerichte (Straffammern) über mittlere, die Schwurgerichte über schwerere strafbare Handlungen. Der gegen Kaiser und Reich gerichtete Landesverrat und Hochverrat, sowie der Verrat militärischer Geheimnisse wird ausschließlich vom Reichs= gericht abgeurteilt. Die Landgerichte sind zugleich den Amts= und Schöffengerichten gegenüber Beschwerde- und Berufungs= instanz; die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht sind Revisionsinstanz gegenüber den Landgerichten, erstere bei Zuwiderhandlungen gegen Landesrecht, letteres bei Berfehlungen gegen reichsrechtliche Bestimmungen.

Besondere reichsgesetzlich angeordnete Strafgerichte sind die Konsulargerichte, die Gerichte in den Schutzgebieten und die Militärgerichte für die Militärperssonen. Letztere zerfallen in Standgerichte, Kriegsgerichte, Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht in Berlin. Die ersteren 3 Gerichte sind Landesgerichte, das letztere ist ein Gericht des Reichs.

- 3. Die Verwaltungsgerichte sind teils Gerichte des Reichs, teils der Bundesstaaten; s. hierüber § 48, III.
- 4. Die Disziplinargerichte sind Gerichte des Reichs für die Reichsbeamten, Landesgerichte für die Beamten der Einzelstaaten und der Kommunalverbände.

III. Die Unabhängigkeit der Gerichte. Wiewohl nach dem Verfassungsrecht der Einzelstaaten der Monarch Inhaber der Gerichtsbarkeit ist und die Rechtsprechung in seinem Namen erfolgt ("Im Namen des Königs!" usw., beim Reichsgericht: "Im Namen des Reichs!"), sind die Gerichte doch völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Niemand kann ihnen Besehl geben, wie sie Recht zu sprechen haben; sie sind selbst besugt, Verordnungen des Monarchen und der Verwaltungsbehörden auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüsen und die ungesetzlichen als ungültig zu behandeln. Zur Durchsührung der Unabhängigkeit haben die Gesetz den Richtern auch eine besondere rechtliche Stellung gegeben.

Dagegen hat der Monarch das Recht, die Gerichte zu besetzen und die Oberaussicht über dieselben zu führen. Doch ist er bezüglich der Besetzung der Gerichte an die gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit zum Richteramt und dergl. gebunden; die Oberaussicht, die in der Hauptsache durch das Justizministerium ausgeübt wird, beschränkt sich auf das Recht, von den Gerichten Berichte über ihre Tätigkeit einzusordern, eine Visitation derselben vorzunehmen und Justizverzögerungen abzuhelsen.

IV. Die Begnadigung ist die Aushebung oder die Milderung einer von den Gerichten erkannten Strase. Im weiteren Sinn begreift das Wort Begnadigung auch die Niederschlagung des Strasversahrens (Abolistion) vor erfolgter Verurteilung in sich; mit Amnestie bezeichnet man die gleichzeitige Begnadigung einer ganzen Alasse von Personen. Das Begnadigungsrecht gebührt dem Monarchen, in den freien Städten dem Senat, bei Urteilen des Reichsgerichts, der elsaß-lothringischen Gerichte, der Konsulars und der Schutzgebietsgerichte dem Kaiser. Durch einige Versassungen sind dem Begnadigungsrecht Schranken gezogen worden.

#### § 53. Das Kriegswesen.

I. Die bewaffnete Macht des Reichs. Zusammenssetzung und Vildung. Zum Schutz seines Gebiets und zur Wahrung seiner Machtstellung gegenüber den auswärstigen Staaten hat das Reich seine militärischen Kräfte zu Wasser und zu Land einheitlich organisiert. Die bewaffnete Macht dient außerdem zur Unterstützung der Polizei, wenn diese Bewegungen im Innern, die den bestehenden Rechtszustand gewaltsam ändern wollen, allein nicht unterdrücken kann.

Die bewaffnete Macht zerfällt in das Landheer, die Marine und die Schutztruppen der Schutzebiete. Das Landheer seinerseits besteht aus dem stehenden Heer (aktive Militärpersonen und Reserve) und der Landwehr, die Marine aus der Flotte und der Seewehr. Außerdem besteht noch der Landsturm.

Friedenpräsenzstärke heißt die Zahl der im Friesen den dauernd bei den Fahnen versammelten Mannschaften. Dieselbe ist gesetzlich festgelegt; am 1. April 1905 betrug sie 495 000 Mann an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten; Offiziere, Unteroffiziere und EinjährigsFreiwillige werden in die Friedenspräsenzstärke nicht eingerechnet. Im Lauf des Jahres 1910 soll die Friedenspräsenzstärke 505 839 Mann erreichen.

Die Landmacht besteht im Frieden aus 23 Armeekorps, wovon 3 auf Bahern, 2 auf Sachsen, 1 auf Württemberg, die übrigen 17 auf Preußen mit den anderen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen fallen.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Wehr= pflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Mit "Mili= tärpflicht" bezeichnet man die Pflicht, sich zur Aus=

hebung für das Heer und die Marine zu stellen; sie beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert solange, bis über die Militärdienstverpflichtung desselben endgültig entschieden ist. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der Aushebung für Heer und Marine, in der überweisung an die Ersatreserve, in der überweisung an den Landsturm, in der Ausmusterung wegen dauernder Un= tauglichkeit und in der Ausschließung wegen Unwürdigkeit. Die Militärpflichtigen sind verpflichtet, zur Musterung und zur Aushebung (Generalmusterung) zu erscheinen. Erstere finden im Frühjahr statt und ist Vorbereitungsge= schäft für die Aushebung, die im Sommer stattfindet. Musterung und Aushebung und die darauf bezüglichen Vor= und Abschlußarbeiten bezeichnet man mit Ersatwesen. Die Behörden, denen die Besorgung des Ersatwesens obliegt, bezeichnet man mit Ersatbehörden; es sind dies Be= hörden, die aus Offizieren und aus Beamten der allge= meinen Landesverwaltung zusammengesett sind.

II. Die Einheit des Candheers. Die Kontingente. Die Militärkonventionen. Das Reichskriegswesen ist im XI. Abschnitt der Reichsversassung (Artikel 57—68) behandelt; diese Bestimmungen sind jedoch wesentlich gesändert durch die Verträge, die Preußen mit den einzelnen Bundesstaaten geschlossen hat; diese Verträge heißt man Militärkonventionen. Der Inhalt derselben kann hier aus räumlichen Gründen nicht wiedergegeben werden; allen gleich ist nur die Aufgabe der den Bundessürsten zustehenden Rechte (die mit dem Namen Kontingentsherrlichkeit bezeichnet werden) zugunsten des Königs von Preußen; verschieden sind die Konventionen aber nach dem Umfang der aufgegebenen Rechte. Reichsversassungsmäßig zersällt das Reichsheer in die sogenannten Kontingente der Einzels

staaten; infolge der Konventionen aber sind nur 4 eigentliche Kontingente geblieben, nämlich:

- 1. das preußische Kontingent; in ihm sind die Kontingente aller deutschen Staaten mit Ausnahme der 3 Königreiche aufgegangen;
  - 2. das sächsische Kontingent;
  - 3. das württembergische Kontingent;
  - 4. das baherische Kontingent.

Reichsversassungsmäßig stehen sodann dem Landesherrn namentlich solgende Rechte zu: Anstellung der Offiziere und Militärbeamten, mit Ausnahme des Höchstkommans dierenden, Unterwerfung derselben unter seine Dienstgewalt; die Militärverwaltung ist Landesverwaltung und steht nur unter der Oberaufsicht des Reichs; Bestimmung der Unisormsabzeichen (Kokarden). Der Inhalt dieser den Bundesfürsten zustehenden Kontingentsherrlichkeit ist durch die Konvenstionen wesentlich geändert. Am selbständigsten ist das baherische Kontingent; dieses tritt erst im Krieg unter den Oberbesehl des Kaisers; doch hat der Kaiser das Inspektionszecht; über die Vornahme der Inspektion und über die Abstellung der dabei gefundenen Mängel muß er sich aber mit dem König von Bahern ins Benehmen sehen.

Die Einteilung in Kontingente und die Existenz von besonderen, den Bundesfürsten auf dem Gebiet des Reichs-kriegswesens zustehenden Rechte (Kontingentsherrlichkeit) steht nicht im Widerspruch mit der verfassungsmäßig sest-gelegten Einheit des Heers. Die Einheit kommt zum Ausdruck in dem ausschließlichen Militärgesetzgebungsrecht des Reichs, dem Oberbesehl (die Truppen haben den Sid ihrem Landesherrn und zugleich dem Kaiser zu leisten) und den Verwaltungsbesugnissen des Kaisers (Anlegung von Festungen, Ernennung der Höchstkommandierenden jedes Kontingents, der Festungskommandanten usw.), sowie der Tragung des sinanziellen Auswands durch das Keich. Be-

züglich der Militärverwaltung ist zu bemerken, daß die Einheitlichkeit derselben dadurch gewährleistet ist, daß die Einzelstaaten verpflichtet sind, die preußischen Militärversordnungen bei sich einzusühren; nur Bahern hat ein selbstänsdiges Verordnungsrecht. Übrigens gibt es, entsprechend den Aontingenten, nur noch 4 Militärverwaltungen und 4 Kriegsministerien, das preußische, sächsische, württembergische und baherische.

III. Die Einheit der Marine. (Abschnitt IX der Reichsversassung: Artikel 53—55.) Die Kriegsmarine ist eine einheitliche unter dem Oberbesehl des Kaisers; den Sinzelstaaten ist jede Mitwirkung versagt. Der Oberbesehl des Kaisers über die Marine wird nach seinen Weisungen von einem kommandierenden Admiral ausgeübt. Die Verswaltung steht dem Keichsmarineamt mit einem Staatssekrestär an der Spize zu. Die Offiziere und Beamten ernennt der Kaiser; die Mannschaften leisten ihm den Eid. Der Kieler Hafen und der Jahdehasen (Wilhelmshaven) sind Keichskriegshäsen. Der Schifsbestand der deutschen Flotte wird durch Keichsgesetz bestimmt.

#### § 54. Das finanzweien.

- I. Allgemeines über die Finanzverwaltung. Der Staat bedarf behufs Erfüllung seiner Aufgaben Sachgüter, also Häuser, Geld usw. Die auf Beschaffung und Berswendung dieser Sachgüter gerichtete staatliche Tätigkeit heißt Finanzverwaltung zerfällt in:
  - 1. die Verwaltung des Staatsvermögens;
  - 2. die Berwaltung der Staatseinnahmen;
  - 3. die Berwaltung der Staatsausgaben;
  - 4. die Berwaltung der Staatsschulden.

Die Staatseinnahmen (2) ergeben sich teils aus dem Staatsvermögen und den staatlichen Gewerbebetrieben

(Posten, Eisenbahnen usw.), teils aus Steuern; mit Gesbühren bezeichnet man die Leistungen entweder für die Benützung staatlicher Anstalten oder für Handlungen der Beshörden. Das Staatsvermögen (1) ist entweder Finanzsvermögen (werbendes Vermögen), d. h. solches, das Ersträge abwirft, wie z. B. die Forsten oder Verwaltungssvermögen (Gebrauchsvermögen, Inventar), wie z. B. die Dienstgebäude.

Der Staat als Inhaber von Vermögensrechten heißt Fiskus. Die Staatsgewalt auf dem Gebiet des Finanzswesens bezeichnet man mit Finanzhoheit oder Finanzsgewalt.

In Deutschland bestehen getrennte Finanzverwaltungen für das Reich, die Einzelstaaten und die Kommunalverbände. Während aber Reich und Einzelstaaten ihre Finanzverwalstung selbst regeln, können die Kommunen nur nach Maßsgabe der staatlichen Gesetze ihre Finanzverwaltung führen.

II. Die Finanzverwaltung des Reichs. Reichsfinanzwesen ist im XII. Abschnitt (Artikel 69-73), sowie im VI. Abschnitt (Artikel 33-40; mit der überschrift Zoll= und Handelswesen) geregelt. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Mit dem Wort Etat bezeichnet man den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für eine gewisse Zeit (Ctats= periode). Die Etatsperiode des Reichs ist also eine einjährige. Der Reichshaushaltsetat wird durch ein Gesetz festgestellt, bedarf also der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags. Über die Gebundenheit des Reichstags an Ber= fassung und Gesetz gilt dasselbe, was unter III von den Land= tagen gesagt ist. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. (Artikel 72 der Reichsverfassung.) über den Rechnungshof

des Deutschen Reichs s. § 42, IV. Eine im Fall eines Bedürfnisses notwendige Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs kann nur im Weg der Reichsegesegebung erfolgen. (Artikel 73 der Reichsverfassung.)

Die Einnahmen des Reichs sind:

- 1. die Erträgnisse des Reichsvermögens (Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die Zinsen des Reichsinvalidenfonds und dergl.);
- 2. die Gebühren für die Benützung der Reichsansstalten, namentlich die Posts und Telegraphengebühren (mit Ausnahme der baherischen und württembergischen Einnahsmen), sowie für Handlungen der Reichsbehörden;
- 3. die Steuern. Das Reich kann im Wege der Gesetzegebung jede Art von Steuern erheben. Zur Zeit werden erhoben:
  - a) die Zölle. Deutschland ist ein einheitliches Zoll= und Handelsgebiet mit gemeinschaftlicher Zollgrenze (Artikel 33 der Reichsverfassung). Seit dem Jahr 1888 sind auch Bremen und Hamburg, die nach Artikel 34 der Reichsverfassung als Freihäfen außer= halb der Zollgrenze geblieben waren, in die Zoll= grenze aufgenommen; doch haben dieselben noch ein kleines Freihandelsgebiet, das ohne ihre Zustimmung dem Zollgebiet nicht angeschlossen werden darf. Nach Artikel 36 der Reichsverfassung erfolgt die Er= hebung und Verwaltung der Zölle durch die Einzel= staaten; der Kaiser überwacht aber die Einhaltung gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche den Einzelstaatsbehörden beigeordnet werden. Der Ertrag der Zölle fließt nach Abzug der Er= hebungs= und Verwaltungskosten, sowie anderer in Artikel 38 der Reichsverfassung genannten Beträge in die Reichskasse. Dem Reich ausschließlich steht

- die Gesetzgebung über das Zollwesen zu. (Artikel 35 der Reichsverfassung);
- b) die Verbrauchssteuern; nach Artikel 35 der Reichsversassung hat das Reich ausschließlich die Gestetzgebung über die Besteuerung des Salzes, Tabaks, Branntweins, Biers, Zuckers und Sirups. über das baherische und württembergische Reservatrecht bezügl. des Biers vergl. § 8;
- c) die Wechselstempelsteuer, sowie die Stempelsabgaben auf Aktien usw.;
- d) die Steuern vom Bankverkehr;
- e) die Spielkartensteuer.

Die zwei Gesetze vom 3. Juni 1906 betreffend Anderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes (Reichsgesetzblatt S. 615) und betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (Reichsgesetzblatt S. 620) brachten ferner:

- a) eine Erhöhung der Brausteuer;
- b) die Zigarettensteuer;
- c) eine Steuer auf Personenfahrkarten;
- d) eine Steuer für Kraftfahrzeuge;
- e) eine Steuer für Vergütungen (Tantiemen);
- f) eine Reichserbschaftssteuer.
- Die Steuern c-e sind Stempelsteuern.
- 4. die Matrikularbeiträge. Artikel 70 der Reichsversassung in seiner ursprünglichen Form hatte bestimmt,
  daß zur Bestreitung der Reichsausgaben insolange, als
  Reichssteuern nicht eingeführt sind, die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung Beiträge an das
  Reich zu bezahlen haben; diese Beiträge nennt man Matrikularbeiträge. Die Matrikularbeiträge sollten hienach nur eine
  vorübergehende Einrichtung sein und mit dem Ausbau des
  Reichssteuerschstems wegfallen. Dem Bundesrat ist es indessen troß Einsührung von Reichssteuern nicht gelungen,

die Zustimmung des Reichstags zum Wegfall der Matrikular= beiträge zu erlangen. Der Reichstag befürchtet nämlich, daß sein Einnahmebewilligungsrecht bei einem großen Steuer= ertrag geschwächt werde und erreichte schließlich in der soge= nannten Frankenstein'schen Klausel die Erlassung einer Bestimmung (im Jahr 1879) dahin, daß derjenige Ertrag der Bölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark jährlich übersteigt, den einzelnen Bundes= staaten zu überweisen ist; dadurch wurde die Erhebung der Matrikularbeiträge nach wie vor notwendig. Dieser Zustand war insolange, als die überweisungen an die Einzelstaaten die Matrikularbeiträge überschritten, ohne große Gefahr; als aber im Lauf der Zeit die Matrikularbeiträge die überweisungen überschritten, wurde das Verhältnis sehr be= denklich, da die Einzelstaaten die von ihnen an das Reich abzuführende Summe im voraus nicht kannten und dann Beiträge in einer Sohe zahlen mußten, wie sie sie in ihrem Etat nicht vorgesehen hatten. Die Bestrebungen der verbündeten Regierungen, das Verhältnis von Matrikular= beiträgen und Überweisungen gesetzlich zu regeln und damit feste finanzielle Beziehungen zwischen Reich und Einzel= staaten herzustellen, blieben lange ohne Erfolg. Das Reichs= gesetz vom 14. Mai 1904 hat zwar eine Besserung gebracht, allein es hat unter Beseitigung der Frankenstein'schen Klausel bezüglich der Zölle und der Tabaksteuer, jedoch unter Er= klärung anderer Steuern als überweisungssteuern die Matrikularbeiträge zu einer dauernden Verfassungseinrichtung er= hoben. Übrigens ist die Belassung der Matrikularbeiträge auch die Folge des Umstands, daß innerhalb des Reichs verschiedene Einnahme= und Ausgabegemein= schaften bestehen. So fließen z. B. die Einnahmen der baherischen und württembergischen Post= und Telegraphen= verwaltung nicht in die Reichs= sondern in die Landes= tassen; dafür haben diese Staaten dem Reich höhere Matriku=

larbeiträge zu bezahlen. Ebenso nimmt z. B. Bahern und Elsaß-Lothringen an den Ausgaben für das Bundesamt für das Heimesen nicht teil, da diese Behörde auf dem Gebiet des Armenwesens tätig ist, und das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, welches das Armenwesen regelt, in diesen Ländern nicht gilt.

III. Die Kinanzverwaltung der Einzelstaaten. Auch die Einzelstaaten haben die verfassungsrechtliche Bestimmung, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staats der Zustimmung der Volksvertretung bedürfen. Das Staats= haushaltsgeset (Etatsgeset, Finanzgeset) gilt für die Finanzperiode (Etatsperiode, Budgetperiode), die ein oder mehrere Jahre umfaßt. Das Zustimmungsrecht der Volksvertretung zur Feststellung des Etats ist aber kein durchaus freies, sondern an die bestehenden Gesetze und Einrichtungen ge= bunden. Nur soweit die Gesetze keine Verpflichtung fest= stellen, ist für eine freie Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung Platz. Die übliche Formel: "Der Landtag bewilligt den Gehalt des Ministers und dergl." ist deshalb als eine schiefe, Migverständnissen Raum gebende Fassung zu bezeichnen. Der Landtag muß den Minister= gehalt bewilligen, denn die Höhe desselben beruht auf Geset, die Anstellung des Ministers aber auf dem ausschließlichen Willen der Krone. Eine Ablehnung des Budgets ist also nur insoweit zulässig, als es sich nicht um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen beruhen.

Die Regierungen haben behufs ihrer Entlastung dem Landtag Rechnung zu legen. Mit der Vorprüfung der Rechnungen ist in den größeren Staaten eine besondere Behörde, die Oberrechnungskammer betraut. Eine besondere Kontrolle übt der Landtag häufig über die Staatsschuldens verwaltung; mitunter ist dieselbe überhaupt ständisch.

#### Hlphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Abdankung 98. Abgeordnete des Landtags 127. des Reichstags 168. Abolition 210. Absolute Monarchie 81. Adel 75. Adresse 109. Agnaten 93. Allianz 22. Amnestie 210. Amtsorganismus 130. Angelegenheiten, auswärtige 197. innere 202. Anhalt, f. Bundesstaaten, deutsche Apanagen 105 Aristokratische Republik 80. Auflösung des Landtags 124. —"— des Reichstags 169. Aufnahmepslicht des Staats 63. Ausfertigung der Gesetze 185. Ausländer 76. Auslieferung 78. Ausschuß, ständischer 112. Aussteuer der Prinzessinnen 105. Austrägalrecht 75. Auswanderungsfreiheit 69. Auswärtige Angelegenheiten 196. Ausweisung 76. Autonomie 21, 75.

Baden, s. Bundesstaaten, deutsche. Bayern, s. Bundesstaaten, deutsche. Beamte 143. Begnadigung 210. Begriffe, staatsrechtliche 11. Behörden 137, 173. Bekenntnisfreiheit 71. Belagerungszustand 78. Berufung des Landtags bezw. Reichstags 122, 169. Beschlußfähigkeit d. Landtags 126 d. Reichstags 171 Beschwerderecht 72. des Landtags 109. Bevorrechtigte Personen 73. Botschafter 199. Bremen, Verfassung 85. Bürgerschaft der freien Städte 86. Bundesrat 82, 154. Bundesstaat 22. Bundesstaaten, deutsche, Behör= den 130. Landtag 106. Monarch 88. Rechte 37. Reservatrechte 42. Sind nicht souverän 35. Sonderrechte 37. Stimmen im Bundesrat 31. Verhältnis zum Reich 32. Uebersicht 30. Verfassung 80, 88. Zahl d. Reichstagsabgeordn. 31. Zuständigkeit 35. Bureau des Landtags 126.

Pemokratische Republik 80. Denkstreiheit 71. Deutsche Staaten s.Bundesstaaten. Deutsches Reich, Bundesstaat 33. Gründung 27. Kechtliche Natur 32. Deutsches Reich,
Souverän 34.
Verfassungsform 81.
Zuständigkeit 33, 35.
Diskontinuität der Sitzungsperios den 124, 169.
Domänen 102.

Ebenbürtigkeit 75, 97. Che zur linken Hand, ad legem Salicam 97. Ehrenrechte des Monarchen 90. Eigentum, Freiheit 68. Einkammersystem 111. Einzelstaaten f. Bundesstaaten. Eisenbahnwesen 201. Elsaß=Lothringen 179. Entlassung des Landtags 125. —"— des Reichstags 169. Erbverbrüderungen 98. Erbverträge 98. Eröffnung des Landtags 126. Erstgeburtsrecht 94. **Etat** 215. Exekutive 89, 183. Exequatur 48. Exterritorialität 19, 47, 78.

Familiensideikommiß 25. Fideikommiß 25. Finanzwesen 109, 214. Fiskus 215. Franckenstein'sche Klausel 217. Freie Städte, Verkassung 85. Freiheit des Eigentums 68. Freiheit der Person 67. Freiheitsrechte 67. Freizügigkeit 69. Friedensschluß 198. Fürstenhäuser, Mitglieder 74.

Gebiet 45. Gebietshoheit 19, 46. Gebietsveränderungen 49. Gegenzeichnung, ministerielle 91. Gehorsam, versassungsmäßiger 67.

Gemeinden 139. Gerichtswesen 206. Gesandtschaften 198. Geschäftsbehandlung im Land= tag 125. —"— im Reichstag 170. Geschäftsordnung des Bundes: rats 156. der Landtage 125. **--,,**des Reichstags 170. Gesellschaft 17. Gesetze 183. Gewerbefreiheit 70. Gewissensfreiheit 71. Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten 67. Grundrechte 67.

Hamburg, Verfassung 85. Hausgesetze 22. Hausverfassungen 22. Heiligkeit des Monarchen 90. Hessen, seutsche. Haundesstaaten, deutsche. Hoheitsrechte 19.

Indemnität 108. Indigenat, gemeinsames 53. Individualsukzession 93. Individualsukzession 93. Individualsukzession 93. Indigenien 90. Insignien 90. Interpellationsrecht 110.

Landesausschuß in Eljaß-Lothringen 179. Landesgesetzgebung 27, 188. Landeshoheit 26. Landtasse in d. Einzelstaaten 106. Landtagsmitglieder s. Abgeordnete Legislaturperioden 122, 169. Legitimität 20. Legitimation d. Abgeordneten 125. Linealfolge 92. Lippe, s. Bundesstaaten, deutsche.

**M**ajestätsrechte d. Monarchen 90. Mannsstamm 93. Matrikularbeiträge 217. Mecklenburgische Großherzogtü= mer, Verfassung 84. Militärkonventionen 212. Militärwesen 211. Minderjährigkeit d. Monarchen 99. Minister, Recht u. Pflicht im Land= tag zu erscheinen 126. Verantwortlichkeit 148. Ministerielle Gegenzeichnung 91. Ministerresident 199. Ministerien 136. Meißheirat 97. Monarch, Stellung in den Einzel= staaten 88. Monarchie, Begriff 80.

Morganatische Che 97.

**Lation 16.** Naturalisation 57. Norm, Begriff 24. Notverordnungen 186.

Weffentliches Recht 11, 64. Deffentlichkeit d. Landtagsverhandlungen 128 d.Reichstagsverhandlungen 171 Organe des Staats 22.

Waragien 105. Parlamentarische Regierung 107. Paßfreiheit 69. Batrimonial 24. Vatrimonium 24. Personalhoheit 19, 47. Personalunion 22. Petitionsrecht 73. des Landtags 109. Pflichten der Deutschen 62. Polizei 202. Polizeiverordnungen 186. Postwesen 199. Präsident des Landtags 126. Preffreiheit 71. Preußen s.Bundesstaaten, deutsche. Primogenitur 94. Privatfürstenrecht 21. Privatrecht 11, 77. Promulgation der Gesetze 186. Proportionalwahl 86, 119. Publikation der Gesetze 186. Bunktationen 192.

Quästoren 126. Quellen des Staatsrechts 26.

Ratifikation 192. Realunion 22. Recht, öffentliches 11. —"— Privatrecht 11. —"— Zweige 11. Rechte der Deutschen 62. Rechtspflege 206. Rechtsprechung 194. Rechtsverordnungen 185. Regalien 25. Regentschaft 99. Regierung, Erwerb u. Ende 98. Regierungsrechte d. Monarchen 89. Regierungsstellvertretung 101. Regierungsunfähigkeit 99. Reich, Deutsches s. Deutsches Reich. Reichsangehörigkeit s. Staatsang. Reichsausländer 76. Reichsbehörden 174. Reichsgesetze 27, 188. Reichskanzler 175. Reichsmittelbare Personen 73. Reichsstandschaft 73. Reichstag 83, 161. Reichsunmittelbare Personen 73. Reichsverfassung 30. Reichsverwesung 99. Reisekosten 129. Religionsfreiheit 71. Renaturalisation 58. Repräsentativversassung 81. Republik 80. Reservatrechte 42. Resolutionen 109. Reuß ältere Linie u. Reuß jüngere Linie s. Bundesstaaten, deutsche. Ritterschaft 74.

Hachsen=Weimar, Sachsen=Mei= ningen, Sachsen=Koburg=Gotha, Sachsen=Altenburg und König= reich Sachsen, s. Bundesstaaten, deutsche. Säkularisation 24. Schatulgut 102. Schaumburg=Lippe s. Bundesstaa= ten, deutsche. Schließung des Landtags 123. —,— des Keichstags 169. Schriftsührer des Landtags 126. Schutz im Ausland 64. Schutz, strafrechtl. 129, 165.

Schutgebiete 31, 182. Schwarzburg=Rudolstadt und Schwarzburg=Sondershausen j. Bundesstaaten, deutsche. Selbstverwaltung 132. Senat der freien Städte 85. Sessionen des Landtags 123. des Reichstags 169. Sicherheitspolizei 205. Sittenpolizei 205. Sitzungsperiode d. Landtags 122. d. Reichstags 169. Sonderrechte 37. Souveränetät, Begriff 20. der Bundesstaaten 35. des Reichs 34. Sozial 17. Staat, Begriff 16. Staaten, Einteilung 80. Staatenbund 22. Staatenverbindungen 22. Staatsangehörigkeit 50. Erwerb 55. —"— Verlust 59 Staatsbeamte 143. Staatsbehörden 130. Staatsgewalt 18. Staatsgrundgesetze 19. Staatsrat 137. Staatsrecht, Begriff u. Zweige 13, Staatsverträge 193. Städte, freie, Verfassung 85. Standesherrn 75. Stellvertretung d. Monarchen 101 Steuern 216. Stichwahl 120. Stimmbezirke 118. Strafprozeß 14. Strafrecht 14, 76,. Sustentationen 105. Suzeränität 23. Tagegelder 129.

Tagungen 123, 169.

Telegrafenwesen 199.

Titulatur 90.
Thronfolge 92.
Träger der Staatsgewalt
—"— in d. Einzelstaaten 18.

—,— im Reich 35.

Union 22. Unverletzlichkeit d. Monarchen 90. Urwähler 120.

Wereidigung d. Abgeordneten 126. Bereinsrecht 71. Verfassung d. Deutschen Reichs 30. Verfassungsbeschwerde 109. Verfassungsformen 80. Berfaffungsmäßiger Gehorsam 67. Verfassungsrecht 14. Verfassungsurfunden 19, 26. Verkehrsanstalten, öffentliche 199 Verkündigung der Gesetze 186. Vermögensverhältnisse der fürstl. Häuser 102. Verordnungen 183. Versammlungsrecht 71. Vertagung des Landtags 123. —"— bes Reichstags 169. Berträge 27, 183, 191. Verwaltung 194. —"— des Innern 202. Verwaltungsgerichtsbarkeit 196.

Verwaltungsrecht 14, 77.

Verwaltungsverordnungen 185. Vizepräsident des Landtags 126. Völkerrecht, Begriff 13. Volksvertretung s. Landtag. Vollzährigkeit des Monarchen 99. Vollziehende Gewalt 183.

Wählerliste 121. Wahltreise für die Landtagswahlen 118. für die Reichstagswahlen 165. Wahlmänner 120. Wahlrecht, aktives und passives 121, 167, 168. Wahlversahren für die Landtagswahlen 120 für die Reichstagswahlen 165. Waldeck s. Bundesstaaten, deutsche. Wittume 105. Wohnrecht 63. 76. Württemberg s. Bundesstaaten, deutsche. deutsche.

Bentralbehörden 135. Živilliste 103. Zivilprozeß 14. 77. Zölle 216. Zuständigkeit der Behörden 196. — "— der Bundesstaaten 35. — "— des Reichs 35. Zweitammersystem 111.

#### Verlagsbuchhandlung

### Ernst Heinrich Moritz in Stuttgart.

# Mie urteilt die medizinische Presse über die Bibliothek der Gesundheitspflege?

Deutsche Arztezeitung: Es gibt wohl so manchen Urzt, der von seinen Klienten um Angabe eines derartigen gedrukten Ratgebers angegangen wird. Wir möchten unsere Ceser in diesem falle auf das vorliegende Unternehmen aufmerksam machen.

Es sind prächtige Büchlein, die ihren Zweck, hygienische Cehren und hygienisches Leben ins Volk hineinzutragen in ganz ausgezeich neter Weise erfüllen. Die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Unordnung des Stoffes, die Einfachheit und Verständelichkeit der Sprache, die vorzüglichen Abildungen, der geradezu lächerlich billige Preis und last not least auch die Namen der Herren Autoren bürgen dafür. — Diese Bücher sind unsere besten Adjutanten im Kampfe gegen Aberglauben und Kurpfuscherei aller Art!

Münchner medizinische Wochenschrift: Die Bücher sind mit wissenschaftlichem Ernst, allgemein verständlich und sehr ansprechend geschrieben. Sie erfüllen ihren Zweck ganz vorzügelich, unserem Volke die wichtigen Lehren der persönlichen Hygiene zugängig zu machen und dasselbe dadurch vor Störungen der Gesundheit und des Erwerbes zu bewahren.

Hygienische Blätter: Aus der flut populär-medizinischer Schriften, ragt turmhoch die Bibliothek der Gesundheits.

pflege hervor.

Diese Veröffentlichungen sind wahre Meisterwerke echter, rechter Volksaufklärungskunft. Autoritäten von Weltruf sind Mitarbeiter der Sammlung. Die Ausstattung der Bücher ist gesdiegen, vorzügliche Abbildungen veranschaulichen das gesschriebene Wort. Der Preis ist so niedrig, daß selbst dem Minderbemittelten die Anschaffung dieser Belehrungsschriften ermöglicht wird.

Blätter für Volksgesundheitspflege: Die Bände der Bibliothek der Gesundheitspflege müssen unter den vielen gleichartigen Erscheinungen zweifellos an erster Stelle genannt werden, denn sie vereinigen in haltliche Vortrefflichkeit, mit leichtverständslicher, formvollendeter Ausdrucksweise.

Die Bände sind trotz der guten und reich-illustrierten Ausstattung = enorm billig. ==